

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1981

MONTAG, 23. FEBRUAR 1981

Nr. 8

In der vorliegenden Ausgabe des Staatsanzeigers ist das

INHALTSVERZEICHNIS

des Jahrgangs 1980 für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei			
Berufskonsulat der Republik Tunesien in Düsseldorf	474	Befreiung vom Erfordernis des Mindestalters für die Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse 3 bei der Ausbildung zum Berufskraftfahrer	496
Ungültigkeitserklärung eines konsularischen Ausweises	474	Zusätzliche technische Vorschriften und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau — Ausgabe 1980 — (ZTVLa StB 80)	496
Der Hessische Minister des Innern		Beseitigung des schienengleichen Bahnüberganges bei Worfelden durch Verlegung der Kreisstraße 164 mit Anschluß an die Bundesstraße 44 — Bau-Stat. 0 + 280 — 0 + 640 der Bundesstraße 44 und Bau-Stat. 0 + 00 — 0 + 640 der Kreisstraße 164 —	497
Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. 12. 1974; hier: Änderungs-tarifvertrag Nr. 3 vom 20. 11. 1980	474	Planfeststellung für die Beseitigung eines Bahnüberganges im Zuge der Bundesstraße 450 in Fritzlar, Schwalm-Eder-Kreis, von km 30,037 bis km 29,337 (entspricht Bau-km 0,644 bis 1,320); hier: Planfeststellungsbeschluß vom 19. 9. 1974	497
Tarifverträge mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden im öffentlichen Dienst (GGVÖD) und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD)	475	Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten und Ortsumgehungen	497
Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte bzw. Arbeiter vom 18. 3. 1974, zuletzt geändert am 6. 2. 1979; hier: Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte gem. § 4 der o. a. Tarifverträge vom 1. 1. 1981 an	476	Richtlinien für die Baumusterprüfung und Zulassung von freitragenden Kunststoffgefäßen zur Beförderung gefährlicher Stoffe — RfK 001 — ..	497
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Sensbachtal, Odenwaldkreis	476	Richtlinien über den Bau, die Prüfung, die Zulassung, die Kennzeichnung und die Verwendung von kubischen Tankcontainern (KTC) aus metallischen Werkstoffen — TR KTC 001 —	498
Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes; hier: Freistellung von Wehrpflichtigen nach § 8 Abs. 2 KatSG	476	Technische Richtlinien zur GGVS; hier: Technische Richtlinien zur GGVS — Anforderungen an die nichtelektrische Ausrüstung und Feuerlöscher — TRS 003 —	498
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	476	Aufstufung von Gemeindestraßen zur Kreisstraße 108 in der Ortslage Harpertshausen der Stadt Babenhausen, Landkreis Darmstadt-Dieburg	498
Der Hessische Minister der Finanzen		Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3241 in der Gemarkung Abterode der Gemeinde Meißner, Werra-Meißner-Kreis	498
Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne (ZBVL)	477	Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 24 in der Ortslage Grandborn der Gemeinde Ringgau, Werra-Meißner-Kreis	498
Der Hessische Kultusminister			
Verleihung der akademischen Bezeichnung Honorarprofessor an Wissenschaftler der Forschungsanstalt für Weinbau, Gartenbau, Getränke-technologie und Landespflege Geisenheim a. Rh., die Lehraufgaben an der Fachhochschule Wiesbaden wahrnehmen	491		
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik			
Richtlinien für die Anerkennung der Eignung einer „anderen Stelle“ im Sinne der §§ 8a und 8b StVZO vom 8. 5. 1970	492		
Fortführung der Frachthilfe im hessischen Zonenrandgebiet für die Zeit vom 1. 1. 1981 bis 30. 6. 1981	494		
		Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 12 in der Ortslage Stadtallendorf, Landkreis Marburg-Biedenkopf	499
		Der Hessische Sozialminister	
		Beantragung von Leistungen aus der Arbeiterrentenversicherung	499
		Pflegegeld für Kinder und Jugendliche in Familienpflege; hier: Verwandtenpflege	499
		Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen ..	499
		Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	
		Betriebsatzung, Geschäftsanweisung und Buchführungsrichtlinien für die Hessische Staatsdarle Wolfgang	504
		Fernsprecheinrichtungen in Dienst-räumen	505
		Bestimmung der zuständigen Wasser-behörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trink-wassergewinnungsanlagen der Stadt Hünfeld im Landkreis Fulda	505
		Personalnachrichten	
		Im Bereich des Hessischen Minister-präsidenten — Staatskanzlei	505
		Im Bereich des Hessischen Minister des Innern	505
		Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik	505
		Regierungspräsidenten	
		GIESSEN	
		Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 93 in der Gemarkung Freiensteinau, Vogelsbergkreis, Re-gierungsbezirk Gießen	506
		Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Lahn für das Gebiet der Gemeinden Weimar und Fronhausen	506
		KASSEL	
		Vorhaben der Valentin Mehler AG, 6400 Fulda	507
		Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße (K) 19 in Kassel	507
		Hessischer Verwaltungsschulverband	
		Fortbildungsprogramm 1981 des Ver-waltungsseminars Wiesbaden	508
		Buchbesprechungen	508
		Öffentlicher Anzeiger	511

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

Die zweite Folge 1981 der monatlich erscheinenden Beilage

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM + Versandkosten zuzüglich 6,5 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an:

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO. KG
WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 0 61 21 / 3 96 71

264

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Berufskonsulat der Republik Tunesien in Düsseldorf

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Tunesien in Düsseldorf ernannten Herrn Hamouda Sfaxi am 20. Januar 1981 die vorläufige Zulassung als Konsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen und Saarland.

Wiesbaden, 3. Februar 1981

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei

P 12 — 2 a 10'07

StAnz. 8/1981 S. 474

265

Ungültigkeitserklärung eines konsularischen Ausweises

Der für Frau Dorothy A. Ledger, Ehefrau des Beamten Charles T. Ledger des Amerikanischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main, am 30. April 1979 von der Hessischen Staatskanzlei ausgestellte Ausweis Nr. 6409 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 3. Februar 1981

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei

P 12 — 2 a — 10'03

StAnz. 8/1981 S. 474

266

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974;

hier: Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 20. November 1980

Bezug: Meine Rundschreiben vom 17. Januar 1975, 28. August 1975 (StAnz. S. 176 und 1754), 6. März 1976 (StAnz. S. 588), 20. Juli 1977 (StAnz. S. 1572) und 14. Juli 1978 (StAnz. S. 1531)

I.

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr am 20. November 1980 den Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende vereinbart. Ein gleichlautender Tarifvertrag ist jeweils mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst — Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) — Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVÖD) — Marburger Bund (MB) — für die angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden und mit der GGVÖD für die arbeiterrrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden am gleichen Tage abgeschlossen worden.

Ich gebe hiermit den Wortlaut der mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft getretenen Tarifverträge nach Zustimmung der Beschlüßgremien der Tarifvertragsparteien bekannt.

II.

1. Auf § 1 Nr. 7 Buchst. a des Änderungstarifvertrages (= § 10 Abs. 1 Satz 3 MTV) weise ich besonders hin. Der Eigenanteil des Auszubildenden an den Fahrkosten beträgt seit dem 1. Januar 1981 28,06 DM. Eine Fahrkostenerstattung kommt jedoch nur in Betracht, wenn die Fahrkosten mindestens 31,06 DM betragen (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 5 MTV). Ist dies der Fall, ist jeweils die Differenz zwischen 28,06 DM und den tatsächlichen Fahrkosten zu erstatten.
2. In etwaigen Zweifelsfällen bitte ich meine Entscheidung einzuholen.

Wiesbaden, 31. Januar 1981

Der Hessische Minister des Innern
I B 44 — P 2033 A — 62

StAnz. 8/1981 S. 474

**Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 20. November 1980
zum Manteltarifvertrag für Auszubildende**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und ppa. andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages

Der zum 31. Dezember 1978 gekündigte Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974, zuletzt geändert durch

den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 28. April 1978, wird mit folgenden Maßgaben wieder in Kraft gesetzt:

1. Die Protokollnotiz zu § 1 Abs. 2 Buchst. a wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Protokollnotizen zu Absatz 2:“
 - b) Im bisherigen Text werden die Worte „Zu den Schülern“ durch die Worte „1. Zu den Schülern im Sinne des Buchstaben a“ ersetzt.
 - c) Es wird folgende Protokollnotiz Nr. 2 angefügt:
 - „2. Abweichend von Buchstabe b fallen Auszubildende für den Beruf des Gärtners dann unter diesen Tarifvertrag, wenn die Arbeiter der ausbildenden Verwaltung oder des ausbildenden Betriebes unter einen der in Absatz 1 Buchst. b genannten Tarifverträge fallen.“
2. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Sieht die Ausbildungsordnung eine Stufenausbildung (§ 26 des Berufsbildungsgesetzes, § 26 der Handwerksordnung) vor, kann der Berufsausbildungsvertrag für mehrere Stufen geschlossen werden, wenn in der Verwaltung oder in dem Betrieb des Auszubildenden die entsprechende Ausbildung möglich ist und für diese ein Bedürfnis besteht.“
3. Dem § 6 werden folgende Absätze angefügt:
 - „(3) An Tagen, an denen der Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnimmt, darf er nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.
 - (4) Der Auszubildende darf an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.“
4. Es wird folgender § 7 a eingefügt:

§ 7 a

Fernbleiben von der Ausbildung

- (1) Der Auszubildende darf nur mit vorheriger Zustimmung des Ausbildenden der Ausbildung fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Bezüge.
- (2) Der Auszubildende ist verpflichtet, dem Ausbildenden die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle oder des Betriebes vorzulegen; er trägt die Kosten der Bescheinigung. In besonderen Einzelfällen ist der Auszubildende berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung

angegeben ist, ist der Auszubildende verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Eine Bescheinigung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung ersetzt die ärztliche Bescheinigung.“

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Ausbildungsvergütung

- (1) Über die Höhe der Ausbildungsvergütung wird ein besonderer Tarifvertrag (Ausbildungsvergütungsvertrag) geschlossen. In diesem wird auch vereinbart, welche Beträge für Unterkunft und Verpflegung anzurechnen sind.
 - (2) Die monatliche Ausbildungsvergütung ist am 15. eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von dem Auszubildenden eingerichtetes Giro- oder Postscheckkonto zu zahlen. Sie ist so rechtzeitig zu überweisen, daß der Auszubildende am Zahltag über sie verfügen kann. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.
 - (3) Besteht der Anspruch auf Ausbildungsvergütung nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Besteht für einzelne Stunden kein Anspruch, wird für jede nicht geleistete Ausbildungsstunde die Ausbildungsvergütung um $\frac{1}{174}$ vermindert.
 - (4) Dem Auszubildenden, der am Zahltag beurlaubt ist, wird auf Antrag die Ausbildungsvergütung für den laufenden Monat und ein Abschlag in Höhe der für die Urlaubstage des folgenden Monats zustehenden Ausbildungsvergütung vor Beginn des Urlaubs gezahlt.“
6. § 9 wird wie folgt ergänzt:
- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ausbildungsabschnittes“ die Worte „unter Berücksichtigung des jeweils geltenden Ausbildungsvergütungsvertrages“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Unterab. 2 werden nach dem Wort „Ausbildungsabschnittes“ die Worte „unter Berücksichtigung des jeweils geltenden Ausbildungsvergütungsvertrages“ eingefügt.
7. § 10 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „8 v.H.“ durch die Worte „6 v.H.“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Regelungen, die in den bei dem Auszubildenden geltenden Manteltarifverträgen für Angestellte und Arbeiter zu den Tarifvorschriften über die Entschädigungen bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen vereinbart sind, z. B. die Regelungen über Wegeelder und Zehrgelder nach Nr. 11 Abs. 2 und 4 SR 2 a MTL II, Aufwandsentschädigung nach § 32 Abs. 2 BMT-G oder vergleichbare Entschädigungen unter anderer Bezeichnung nach Nr. 12 Abs. 1 Buchst. c Nrn. 1 und 3 SR 2 d MTB II, sind auf Auszubildende entsprechend anzuwenden.“
8. § 11 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Absatz 1 Unterabs. 1 erhält folgende Fassung:

„Dem Auszubildenden wird die Ausbildungsvergütung

 - a) im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder von einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens bis zur Dauer von sechs Wochen,
 - b) bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Auszubildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Auszubildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt,

jedoch nicht über die Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus, fortgezahlt.“
 - b) In Absatz 1 Unterabs. 3 werden die Worte „Zur Kur“ durch die Worte „Zum Kur- oder Heilverfahren“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Unterabs. 1 werden die Worte „Unterabs. 1 Satz 3“ durch die Worte „Satz 2“ ersetzt.

9. In § 13 Abs. 1 Unterabs. 2 werden die Worte „des § 52 BAT“ durch die Worte „der §§ 52, 52 a BAT“ ersetzt.

10. § 16 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Satz 1 werden die Worte „an vier Tagen“ durch die Worte „an fünf Ausbildungstagen, bei der Sechstage-woche an sechs Ausbildungstagen“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Anspruch nach Satz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die die Auszubildenden zur Vorbereitung auf die Abschlußprüfung besonders zusammengefaßt werden; der Auszubildende erhält jedoch mindestens zwei freie Ausbildungstage.“

11. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld, Zuwendung

Der Auszubildende erhält nach Maßgabe besonderer Tarifverträge vermögenswirksame Leistungen, ein jährliches Urlaubsgeld und eine jährliche Zuwendung.“

12. § 21 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Schutzkleidung, Ausbildungsmittel“

b) Dem bisherigen Wortlaut wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt.

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Auszubildende hat dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe, zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlußprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind.“

13. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Berufsausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Auszubildenden oder vom Auszubildenden schriftlich geltend gemacht werden, soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Bonn, den 20. November 1980

gez. Unterschriften

267

Tarifverträge mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden im öffentlichen Dienst (GGVöD) und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD)

Bezug: Meine Bekanntmachung vom 16. März 1976 (StAnz. S. 622)

I.

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben mit der GGVöD und der GÖD am 22. Mai 1980 den Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vereinbart (vgl. hierzu StAnz. 1980 S. 1458).

II.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 11. September 1980 mit der GGVöD und der GÖD den Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vereinbart (vgl. hierzu StAnz. 1980 S. 2327).

III.

Bezüglich der Rechtsnatur und des Wortlauts der in den Abschnitten I und II aufgeführten Tarifverträge verweise ich auf

die entsprechenden Erläuterungen in der o. a. Bekanntmachung.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Wiesbaden, 5. Februar 1981

Der Hessische Minister des Innern
I B 43 — P 2204 A — 75
StAnz. 8/1981 S. 475

268

Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 11. Juli 1966;

hier: Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 10. September 1980

Bezug: Rundschreiben des HMdI vom 27. November 1980 (StAnz. S. 2327)

In dem Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 10. September 1980 zu dem o. a. Rundschreiben ist in § 1 Abschnitt I Buchst. h Nr. 25 und Nr. 27 (StAnz. S. 2333 und 2334) in den Fußnoten zu den Tätigkeitsmerkmalen Nr. 29.3.2, 29.3.3 und 30.3.3 jeweils vor der Angabe „v.H.“ die Zahl „5“ einzufügen.

Die Redaktion
StAnz. 8/1981 S. 476

269

Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte bzw. Arbeiter vom 16. März 1974, zuletzt geändert am 6. Februar 1979;

hier: Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte gem. § 4 der o. a. Tarifverträge vom 1. Januar 1981 an

Bezug: Meine Rundschreiben vom 18. März 1964 (StAnz. S. 604), 28. Mai 1975 (StAnz. S. 1042), 21. Mai 1976 (StAnz. S. 1079), 28. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 136), 7. März 1979 (StAnz. S. 597), 21. Januar 1980 (StAnz. S. 210)

I.

Durch die Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1980 und der Arbeitsentgeltverordnung vom 10. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2244) ist der maßgebende, allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung insgesamt um 9,71 v.H. erhöht worden.

Zur Arbeitserleichterung gebe ich nachstehend die Fassung des § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte mit den seit dem 1. Januar 1981 maßgebenden Beträgen bekannt:

„§ 3

Bewertung der Personalunterkünfte

(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert-klasse	Personalunterkünfte	DM je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	6,58
2	mit ausreichender Gemeinschaftseinrichtungen	7,26
3	mit eigenem Bad oder Dusche	8,29
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	9,23
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	9,87*

In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge tritt an die Stelle des Betrages von „3,59“ der Betrag von „3,94 DM“.

II.

Die obersten Dienstbehörden sowie die mir nachgeordneten Dienststellen werden nicht gesondert unterrichtet.

Wiesbaden, 6. Februar 1981

Der Hessische Minister des Innern
I B 42 — P 2100 A — 544
P 2204 A — 68
StAnz. 8/1981 S. 476

270

Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über die Zusammenarbeit ihrer Polizeikräfte vom 14./19. Januar 1981

Bezug: Erlaß des HMdI vom 20. Januar 1981 (StAnz. S. 275)

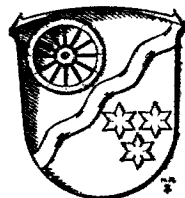
In dem o. g. Verwaltungsabkommen muß es in § 1 Abs. 1 in der 5. Zeile statt „Abkehr“ richtig „Abwehr“ heißen.

Die Redaktion
StAnz. 8/1981 S. 476

271

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Sensbachtal, Odenwaldkreis

Der Gemeinde Sensbachtal im Odenwaldkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Sensbachtal

„In Grün und Rot gewellter silberner Schräglingsbalken, begleitet oben von einem silbernen Wagenrad, unten von 3 silbernen Sternen.“

Wiesbaden, 5. Februar 1981

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 42/81
StAnz. 8/1981 S. 476

272

Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG);

hier: Freistellung von Wehrpflichtigen nach § 8 Abs. 2 KatSG (§ 13 a Abs. 1 WPflG)

Bezug: Mein Erlaß vom 10. November 1980 (StAnz. S. 2181)

Durch die Neugliederung der Regierungsbezirke ist es erforderlich geworden, die nach der zwischen dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Verteidigung zu § 8 Abs. 2 KatSG getroffenen Vereinbarung vom 18. September 1980 auf das Land Hessen entfallenden Höchstzahlen mit sofortiger Wirkung wie folgt neu festzusetzen:

Regierungsbezirke	Katastrophenschutz	davon Ärzte gem. § 1 Abs. 5 der Vereinbarung	sonstige Bereiche (ausgenommen Warn-dienst gem. § 4 Abs. 2 der Vereinbarung)
Darmstadt	941	12	6
Gießen	280	3	2
Kassel	314	4	2

Ich bitte um Beachtung und entsprechend weitere Veranlassung.

Wiesbaden, 6. Februar 1981

Der Hessische Minister des Innern
VI 31 — 24 t 02 — 11
StAnz. 8/1981 S. 476

273

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 2 der Angestellten Renate Bendix, ausgestellt am 25. Januar 1979 von der Hessischen Polizeischule, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden-Dotzheim, 9. Februar 1981

Hessische Polizeischule
VII/11

StAnz. 8/1981 S. 476

274

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne (ZBVL)

Bezug: Rundschreiben vom 20. Juli 1977 (StAnz. S. 1633) und vom 13. November 1978 (StAnz. S. 2397)

Nachstehend gebe ich die neuen Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne (ZBVL) bekannt. Ihr Inhalt wurde mit den obersten Landesbehörden abgestimmt. Der Hessische Rechnungshof hat keine Bedenken dagegen erhoben und, soweit erforderlich, seine Zustimmung erteilt.

Die Anlage 1 wurde ebenfalls neu gefaßt. Wegen der zusammengefaßten Darstellung der Aufgaben der Einstellungs- und Beschäftigungsbehörde verweise ich auf Tz. 4.1 der ZBVL und die Allgemeinen Hinweise in der Anlage 1.

Bei diesen Bestimmungen wurde der Hauptpersonalrat für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen beteiligt. Ich bitte, ab sofort danach zu verfahren. Die ZBVL vom 20. Juli 1977 sowie die Anlage 1 hierzu (StAnz. S. 1633) treten gleichzeitig außer Kraft.

Die Anlage 2 zu den ZBVL in der Fassung vom 13. November 1978 (StAnz. S. 2397) bleibt, abgesehen vom Hinweis auf die Tz. 14.2 ZBVL, unverändert. Sie wird jedoch geschlossen mit den ZBVL und der Anlage 1 nachstehend nochmals veröffentlicht.

Wiesbaden, 2. Februar 1981

Der Hessische Minister der Finanzen
H 2002 B — S. 1b — III C 42
O 1006 A — 51 — I A 23
StAnz. 8/1981 S. 477

Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne (ZBVL)**Abkürzungen**

ADV	Automatisierte Datenverarbeitung
ArbPlSchG	Arbeitsplatzschutzgesetz (BGBl. 1967 I S. 1349)
BAT	Bundes-Angestelltentarifvertrag
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
HDSG	Hessisches Datenschutzgesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 96)
HESPA-ANG	Hessisches System zur Automation der Personalabrechnung — Angestellte —
HKR-ADV-Best	Bestimmungen über die Verfahrenssicherheit bei der Verwendung automatischer Datenverarbeitungsanlagen (ADV-Anlagen) im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und für die Übernahme des Inhalts von Unterlagen auf Bildträger — Anlage 2 zu den VV zu § 79 LHO —
LHO	Hessische Landeshaushaltsordnung
MTL II	Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder
MuSchG	Mutterschutzgesetz (BGBl. I 1968 S. 315) in der jeweils gültigen Fassung
RVO	Reichsversicherungsordnung
TV	Tarifvertrag
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
3. VermBG	3. Vermögensbildungsgesetz vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 257) in der jeweils gültigen Fassung
VV-LHO	Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur LHO
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZVL	Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen

Auf Grund des § 79 Abs. 3 LHO erlasse ich — soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof — die folgenden

Bestimmungen

über die Festsetzung, die Berechnung, die Zahlbarmachung, die Auszahlung, den rechnungsmäßigen Nachweis und die Rechnungslegung von Vergütungen und Löhnen bei Verwendung von ADV-Anlagen.

— Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne — (ZBVL) vom 2. Februar 1981**Inhaltsverzeichnis****Allgemeines und Zuständigkeiten**

- Tz. 1 Geltungsbereich
2 Stellung der ZVL
3 Aufgaben der ZVL
4 Einstellungsbehörde, Beschäftigungsbehörde, Beschäftigungsstelle
5 Kasse, Zahlungsanordnungen, Zahlung der Bezüge
6 Dienststellennummer, Personalnummer
7 Sozialversicherung
8 Zusatzversicherung
9 Unterrichtung der Arbeitnehmer
10 Stellen- und Haushaltsmittelüberwachung

Übermittlung der Daten für die Festsetzung, Berechnung, Zahlbarmachung und Auszahlung der Bezüge

- 11 Anzeigen allgemein
12 Anzeige und Berechnungsanordnung bei der Einstellung von Arbeitnehmern
13 Anzeigen während des Arbeitsverhältnisses
14 Nachweise über Überstunden, Zeit-, Lohn- und sonstige Zuschläge, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft
15 Verfahren bei der Zahlung von Kindergeld
16 Vermögenswirksame Anlage, vermögenswirksame Leistung
17 Verfahren bei Mutterschutz
18 Verfahren bei Pfändungen und Abtretungen
19 Vorschüsse nach den Vorschufrichtlinien
20 Abschlagsauszahlungen
21 Versetzungen, Abordnungen, Umsetzungen
22 Änderung der Buchungsstelle, Erstattungen und Umbuchungen
23 Anzeige bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Zahlung von Übergangsgeld, Urlaubsabgeltung, Sterbegeld
24 Behandlung von Weniger- und Überzahlungen
25 Nachweis von Überzahlungen
26 Vergütungs- und Lohnakten

Abrechnungsunterlagen, rechnungsmäßiger Nachweis und Rechnungslegung

- Tz. 27 Stammkarten
28 Erfassungsbelege
29 Behandlung der monatlichen Abrechnungsunterlagen
30 Jahreshilfslisten zur Stammdatei
31 Titelbuch über die persönlichen Verwaltungsausgaben
32 Rechnungslegung
33 Begleitende Rechnungsvorprüfung
34 Übergangsregelung

Bestimmungen über die Festsetzung, die Berechnung, die Zahlbarmachung, die Auszahlung, den rechnungsmäßigen Nachweis und die Rechnungslegung von Vergütungen und Löhnen bei Verwendung von ADV-Anlagen — Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne (ZBVL) —

Allgemeines und Zuständigkeiten

- 1 **Geltungsbereich**
1.1 Diese Bestimmungen sind anzuwenden auf die Bezüge und das Kindergeld der Arbeitnehmer (Angestellten, Arbeiter, Auszubildenden, Praktikanten usw.) bei den Verwaltungen und Betrieben des Landes, für die der ZVL die Zuständigkeit übertragen ist.

- 1.2 Sie regeln
- 1.2.1 die Zuständigkeiten und das Verfahren zwischen den Einstellungsbehörden, den Beschäftigungsbehörden und den Arbeitnehmern einerseits und der ZVL andererseits,
- 1.2.2 die Auszahlung und den rechnungsmäßigen Nachweis,
- 1.2.3 die Rechnungslegung,
- 1.2.4 die Führung der Vergütungs- und Lohnakten.
- 1.3 Für die Erfassung und Verarbeitung der Daten im ADV-Verfahren (Berechnung der Bezüge und Zahlbarmachung) sowie den Datenträgeraustausch gelten besondere Regelungen.
- 2 Stellung der ZVL**
- 2.1 Die ZVL ist eine selbständige, dem Hessischen Minister der Finanzen unmittelbar nachgeordnete Dienststelle.
- 2.2 Die ZVL nimmt für das Land Hessen die Funktion des Arbeitgebers im Sinne der Lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften sowie des 3. VermBG wahr.
- 2.3 Der ZVL obliegt die Drittschuldnervertretung des Landes nach den von den obersten Landesbehörden hierzu erlassenen Anordnungen.
- 2.4 Der ZVL obliegt nicht die Prozeßvertretung. Bei Rechtsstreitigkeiten wird das Land Hessen von der Stelle vertreten, die Prozesse aus dem Bereich der Beschäftigungsbehörde (Tz. 4) zu führen hat.
- 2.5 Die ZVL ist „speichernde Stelle“ und „Zugriffsberechtigter“ im Sinne des HDSG.
- 2.6 In Angelegenheiten des Arbeits-, Tarif-, Sozial- und Zusatzversicherungsrechts verkehrt die ZVL unmittelbar mit dem Hessischen Minister des Innern und den zuständigen Fachministern.
- 3 Aufgaben der ZVL**
- 3.1 Der ZVL obliegt es,
- 3.1.1 Daten und Unterlagen für die Festsetzung, Berechnung, Zahlbarmachung, Auszahlung und Buchung der Bezüge der Arbeitnehmer zu sammeln,
- 3.1.2 die Bezüge und das Kindergeld auf Grund dieser Daten und Unterlagen nach Maßgabe der tarifrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen festzusetzen, zu berechnen und zahlbar zu machen,
- 3.1.3 die Fristen für die Fortzahlung der Bezüge bei Arbeitsunfähigkeit und die Zeiten von Wiederholungskrankheiten zu überwachen (Tz. 13.3.1 bleibt unberührt),
- 3.1.4 die Vergütungs- und Lohnakten als Beiakten zu den Personalhauptakten zu führen und hiermit Rechnung zu legen (Einzelnachweis),
- 3.1.5 die im ADV-Verfahren erstellten Unterlagen weiterzuleiten sowie alle erforderlichen Nebenarbeiten, Überwachungs- und Folgearbeiten vorzunehmen.
- 3.2 Die ZVL nimmt ihre Aufgaben auf Grund von Berechnungsanordnungen, Anzeigen und Anträgen wahr, in denen ihr die Einstellungsbehörden, die Beschäftigungsbehörden und die Arbeitnehmer die Daten über die individuellen persönlichen und arbeitsvertraglichen Sachverhalte mitteilen, die für die Festsetzung, Berechnung und Auszahlung der Bezüge maßgeblich sind; die erforderlichen Nachweise sind beizufügen.
- 4 Einstellungsbehörde, Beschäftigungsbehörde, Beschäftigungsstelle**
- 4.1 Die obersten Dienstbehörden bestimmen, wer die Aufgaben der Einstellungsbehörden und der Beschäftigungsbehörden wahrnimmt. Dabei soll dem Grundsatz Rechnung getragen werden, daß die Stellen, die zuerst Kenntnis von den Daten erhalten, diese der ZVL unmittelbar und unverzüglich anzeigen. Wenn die Beschäftigungsbehörden Zuständigkeiten, die sie im Rahmen dieser Bestimmungen wahrzunehmen haben, auf Beschäftigungsstellen übertragen, gelten diese insoweit als Beschäftigungsbehörden.
- 4.2 Der Einstellungs- bzw. der Beschäftigungsbehörde obliegt es,
- 4.2.1 die für die Festsetzung, Berechnung, Zahlbarmachung und Auszahlung der Bezüge erforderlichen Daten zu ermitteln und sie der ZVL nach Tz. 11 und folgende anzuzeigen (Nr. 4 der HKR-ADV-Best),
- 4.2.2 den Arbeitnehmern die von der ZVL übersandten monatlichen Abrechnungsnachweise auszuhändigen,
- 4.3 Die Beschäftigungsbehörde erhält eine Ausfertigung des Abrechnungsnachweises Dezember ihrer Arbeitnehmer; der Nachweis ist — soweit möglich — zu überprüfen und verbleibt bei der Beschäftigungsbehörde.
- 4.4 Beanstandungen, die sich bei der Prüfung nach Tz. 4.2.2 und 4.3 ergeben, teilt die Beschäftigungsbehörde dem Leiter der ZVL unverzüglich mit.
- 5 Kasse, Zahlungsanordnungen, Zahlung der Bezüge**
- 5.1 Die Staatskasse Kassel ist zuständig für
- die Auszahlung der Bezüge und des Kindergeldes sowie die damit im Zusammenhang stehenden Einzahlungen,
- den rechnungsmäßigen Nachweis,
- die Rechnungslegung.
- Der Hessische Minister der Finanzen kann Abweichendes bestimmen.
- 5.2 Die Auszahlung der Bezüge erfolgt im Terminüberweisungsverkehr mittels beleglosen Datenträgeraustauschs. Die Einhaltung des zwischen der Hessischen Landesbank und dem HMdF abgeschlossenen Rahmenvertrages obliegt der ZVL; sie stellt der Staatskasse rechtzeitig die erforderlichen Magnetbänder nebst Unterlagen zur Verfügung.
- 5.3 Für die Buchung der monatlichen Zahlungen übergibt die ZVL der Staatskasse die nach Buchungsstellen aufgelisteten und mit Richtigkeitsbescheinigungen versehenen ADV-Abrechnungsunterlagen.
- 5.4 Der Staatskasse Kassel wird hiermit gemäß VV Nr. 22.1.4 zu § 70 LHO allgemeine Zahlungsanordnung erteilt für alle Einzahlungen und Auszahlungen, die in den monatlichen ADV-Abrechnungen enthalten sind.
- 5.5 Für andere als die vorstehenden Zahlungen sind förmliche Zahlungsanordnungen zu erteilen (vgl. Tz. 19, 20).
- 5.6 Die Bezüge werden auf das vom Arbeitnehmer angegebene Konto überwiesen. Sie dürfen nur auf einem Auszahlungsweg und ungeteilt ausgezahlt werden.
- 6 Dienststellenummer, Personalnummer**
- 6.1 Die Dienststellenummer ist der Ordnungsbegriff, nach dem u. a. die im ADV-Verfahren erstellten Abrechnungsunterlagen sortiert werden.
- 6.2 Die ZVL setzt für jeden Arbeitnehmer die Personalnummer fest und teilt sie der Einstellungsbehörde, der Beschäftigungsbehörde und dem Arbeitnehmer schriftlich mit.
- 6.3 Dienststellenummer und Personalnummer sind bei jeglichem Schriftverkehr mit der ZVL anzugeben.
- 6.4 Die ZVL führt über die vergebenen Personalnummern ein Verzeichnis. Die Führung ist Beschäftigten zu übertragen, die nicht an Berechnungs- und Zahlungsvorgängen in dem Bereich beteiligt sind, für den das Verzeichnis geführt wird.
- 7 Sozialversicherung**
- 7.1 Die Feststellung und Überwachung der Sozialversicherungspflicht obliegen der ZVL; die hierzu erforderlichen Daten und Unterlagen sind ihr zuzuleiten.
- 7.2 Anmeldungen, Ummeldungen und Abmeldungen der Arbeitnehmer obliegen der ZVL.
- 7.3 Die ZVL führt den Gesamtbeitrag zur Sozialversicherung an die Beitragseinzugsstellen ab; das gilt auch für den Beitrag zu einer freiwilligen Krankenversicherung, wenn ein Arbeitgeberzuschuß nach § 405 RVO gezahlt wird.
- 7.4 Für die Arbeitnehmer, die bei Ersatzkassen versichert sind, wird der Kranken- bzw. Gesamtversicherungsbeitrag nicht an die zuständige örtliche Geschäftsstelle, sondern an die vereinbarte Geschäftsstelle abgeführt.
- 7.5 Die Jahresentgeltbescheinigungen für die gesetzliche Rentenversicherung übersendet die ZVL an die Beschäftigungsbehörde; diese händigt sie dem Arbeitnehmer aus und läßt sich den Empfang bestätigen.
- 8 Zusatzversicherung**
- 8.1 Die Feststellung der Zusatzversicherungspflicht obliegt der ZVL; die hierzu erforderlichen Daten und Unterlagen sind ihr zuzuleiten.

- 8.2 Anmeldungen, Ummeldungen, Abmeldungen sowie die Abrechnung obliegen der ZVL.
- 8.3 Die für den Versicherten bestimmten Nachweise der Zusatzversicherungseinrichtungen über Beitragszeiten und Entgelte übersendet die ZVL an die Beschäftigungsbehörde; diese händigt sie dem Arbeitnehmer aus und läßt sich den Empfang bestätigen.
- 9 **Unterrichtung der Arbeitnehmer**
- 9.1 Der Arbeitnehmer erhält von der ZVL
- die für ihn bestimmte Ausfertigung der Vordrucke, durch die seine Bezüge festgesetzt oder geändert werden,
 - über die Beschäftigungsbehörde die monatlichen Abrechnungsnachweise; diese gelten als Verdienstbescheinigung,
 - eine Mitteilung, wenn sich seine Krankenversicherungspflicht ändert.
- 9.2 Der Arbeitnehmer wird nicht besonders unterrichtet, wenn die ZVL einem Antrag mit der Abrechnung des nächsten Monats stattgibt.
- 9.3 Besondere Verdienstbescheinigungen werden nur auf Antrag und aus begründetem Anlaß ausgestellt, sofern die Abrechnungsnachweise über die monatlichen Bezüge als Verdienstbescheinigung nicht ausreichen.
- 10 **Stellen- und Haushaltsmittelüberwachung**
- 10.1 Für Zwecke der Rechnungsprüfung
- 10.1.1 teilen die Behörden, die Stellen bewirtschaften, der ZVL zum Schluß des Jahres die Anzahl der nach dem Haushaltsplan und nach Einzelzuweisung zugewiesenen Stellen — nach Vergütungs- und Lohngruppen getrennt — schriftlich mit (VV Nr. 5.2 zu § 49 LHO),
- 10.1.2 ist in den Anzeigen über Neueinstellungen und Höhergruppierungen die Nummer der Stelle oder Planstelle zu vermerken, auf der der Arbeitnehmer geführt wird (VV Nr. 5.2.4 zu § 49 LHO).
- 10.2 Die Bewirtschaftung und Überwachung der Stellen und Haushaltsmittel sowie die Einhaltung der Stellenübersichten obliegen nicht der ZVL.
- Übermittlung der Daten für die Festsetzung, Berechnung, Zahlbarmachung und Auszahlung der Bezüge**
- 11 **Anzeigen allgemein**
- 11.1 Der ZVL sind die Daten, die für die Festsetzung, Berechnung, Zahlbarmachung, Auszahlung und Buchung der Bezüge benötigt werden, durch Anzeigen entweder formlos oder in Vordrucken mitzuteilen; den Anzeigen sind die erforderlichen Unterlagen (Nachweise) beizufügen. Die Übersendung von Anträgen und Nachweisen (z. B. Studienbescheinigung) gilt als Anzeige. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach der Anl. 1.
- 11.2 Anzeigen sind begründende Unterlagen im Sinne von VV Nr. 10.1 zu § 70 LHO. In Anzeigen der Einstellungs-/Beschäftigungsbehörde übernimmt der Unterzeichner mit der Unterschrift auch die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit des Inhalts (VV Nr. 12 zu § 70 LHO). Siehe jedoch Tz. 12.1.
- 11.3 Die Anzeigen sind der ZVL unverzüglich zu übersenden, sobald der Sachverhalt bekannt wird. Anzeigen, die bei der ZVL bis zum 20. eines Monats eingehen, werden noch bei der Zahlung für den folgenden Monat berücksichtigt.
- 11.4 Für Anzeigen sind grundsätzlich die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden. Sind formlose Anzeigen zweckmäßiger, kann von den Vordrucken abgesehen werden. Das ist z. B. der Fall, wenn dem Arbeitnehmer Entscheidungen durch Erlaß, Verfügung u. ä. mitgeteilt werden, die Auswirkungen auf die Zahlung der Bezüge haben (Höhergruppierung, Herabgruppierung, Bewilligung von Zulagen, Kündigung, Auflösungsvertrag usw.); eine Durchschrift dieser Entscheidung kann als Anzeige verwandt werden.
- 11.5 Bezüge sind in den Anzeigen mit Merkmalen zu bezeichnen (VV Nr. 6.5 zu § 70 LHO). Beträge sind nur anzugeben, wenn sie sich nicht aus den tarifvertraglichen Regelungen und Verwaltungsvorschriften ergeben oder wenn es die ZVL besonders fordert.
- 11.6 Ist das Arbeitsverhältnis auf einen kalendermäßig bestimmten Zeitraum befristet, ist dies in der Anzeige anzugeben. Den Wegfall dieser befristeten Zahlungen überwacht die ZVL.
- 11.7 Die Anzeigen müssen so vollständig und eindeutig sein, daß keine Zweifel entstehen können. Bei Änderungs-
- anzeigen nach Vordruck sind nur die Felder auszufüllen, bei denen Änderungen eingetreten sind.
- 11.8 Erkennt die ZVL Anzeigen als offensichtlich fehlerhaft, gibt sie diese zur Überprüfung zurück.
- 12 **Anzeige und Berechnungsanordnung bei der Einstellung von Arbeitnehmern**
- 12.1 Die Beschäftigungsbehörde zeigt der ZVL die Angaben über die Neueinstellung unter Beifügung der erforderlichen Anlagen an und erteilt gleichzeitig die Berechnungsanordnung (Vordruck 6.136, dreifach). Der ZVL sind Namen, Amts- oder Dienstbezeichnung und Unterschriftenproben der hierfür Anordnungsbefugten mitzuteilen: Die VV Nr. 20.2 zu § 70 LHO gilt sinngemäß.
- 12.2 Die Anzeige soll spätestens am 3. Tag, nachdem das Arbeitsverhältnis begonnen hat, bei der ZVL vorliegen, damit diese die gesetzlichen Anmeldefristen hinsichtlich der Sozialversicherung einhalten kann. Die Anzeige darf nicht wegen fehlender Unterlagen verzögert werden, diese sind ggf. nachzureichen.
- 12.3 Die ZVL setzt die Bezüge und ggf. das Kindergeld fest (vgl. auch Tz. 15), leitet die Ausfertigungen wie im Vordruck vorgesehen weiter und veranlaßt die Zahlung.
- 12.4 Wiedereinstellungen ausgeschiedener Arbeitnehmer sind wie erstmalige Einstellungen zu behandeln. Auf das frühere Arbeitsverhältnis ist in der Anzeige hinzuweisen.
- 13 **Anzeigen während des Arbeitsverhältnisses**
- 13.1 Änderungen in den persönlichen oder arbeitsvertraglichen Verhältnissen des Arbeitnehmers sind der ZVL mit Vordruck 6.137 oder formlos anzuzeigen (vgl. Tz. 11.4).
- 13.2 Entsprechend ist zu verfahren, wenn eine Zulage erstmalig bewilligt, weiterbewilligt oder widerrufen wird. Bei Höhergruppierungen bzw. Aufrücken in eine neue Lebensaltersstufe nimmt die ZVL die vertraglich vorgeschriebene Kürzung der Leistungszulage für Schreibkräfte vor, wenn keine Neubewilligung erfolgt.
- 13.3 Der ZVL sind unverzüglich anzuzeigen (Vordruck 6.151 oder formlos)
- 13.3.1 bei Arbeitsunfähigkeit
- für Arbeiter: alle Erkrankungen
 - für Angestellte: — Erkrankungen von mehr als 2 Wochen Dauer,
 - alle Erkrankungen, sofern ein Aufschlag im Krankheitsfall zu zahlen ist; als Anzeige genügen auch die entsprechenden Angaben im Vordruck 6.141,
 - im übrigen alle Wiederholungs-erkrankungen,
- 13.3.2 die Bewilligung von Sonderurlaub und Genesungsurlaub (Durchschrift der Bewilligung),
- 13.3.3 die Einberufung zum Grundwehrdienst, zum Zivildienst und zu Wehrübungen (Vordruck 6.144); die ZVL fordert nach Beendigung des Grundwehr- bzw. Zivildienstes die weitergezahlte VBL-Umlage nach § 5 ArbPISchG an und veranlaßt die Vereinnahmung,
- 13.3.4 unentschuldigtes Fernbleiben von der Arbeit (Vordruck 6.144, ggf. fernmündlich voraus),
- 13.3.5 die Wiederaufnahme der Arbeit (Vordruck 6.153).
- 14 **Nachweise über Überstunden, Zeit-, Lohn- und sonstige Zuschläge, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft**
- 14.1 Stehen dem Angestellten für den Monat neben der Vergütung (§ 26 BAT) Überstundenvergütungen, Zeitzuschläge usw. zu, so ist der ZVL nach Ablauf des Monats unverzüglich der Nachweis hierüber (Vordruck 6.141) zu übersenden.
- 14.2 Stehen dem Arbeiter für einen Monat neben dem Monatsregelohn Überstundenlohn, Zeitzuschläge usw. zu, oder war er arbeitsunfähig erkrankt, zur Heilkur oder in Erholungsurlaub, so ist der ZVL nach Ablauf des Monats
- der Stundennachweis (Vordruck 2.48, 2.48-2, 2.48-3) unverzüglich zu übersenden. Bei der Ausfüllung der Vordrucke sind die Hinweise der Anlage 2 zu beachten.
- 14.3 Die für die Datenerfassung bestimmten Teile sind mit zugelassenen Schreibmitteln (blaue Farbe) deutlich sichtbar und gut lesbar auszufüllen.
- Die Nachweise dürfen sich jeweils nur auf einen Kalendermonat beziehen.

- 15 Verfahren bei der Zahlung von Kindergeld**
- 15.1 Bei der Neueinstellung ist der ZVL mit der Anzeige nach Vordruck 6.136 der Antrag auf Zahlung des Kindergeldes (Vordruck 2.30 und 2.31) nebst den darin geforderten Nachweisen (Abstammungsurkunden, Schul- und Studienbescheinigungen, Haushaltsbescheinigungen, Berufsausbildungsverträgen usw.) zu übersenden, sofern der Arbeitnehmer das Kindergeld beantragt.
- 15.2 Beantragt der Arbeitnehmer die kindergeldrechtliche Berücksichtigung eines Kindes während des Beschäftigungsverhältnisses, bedarf es ebenfalls des Antrags nach Vordruck 2.30/2.31.
Zahlt die ZVL bereits Kindergeld, so genügt zur Zahlung des Kindergeldes für ein neugeborenes eheliches Kind, das im Haushalt des Anmeldenden lebt, ein formloser schriftlicher Antrag unter Vorlage der Abstammungsurkunde.
- 15.3 Die ZVL teilt dem Arbeitnehmer rechtzeitig vor Vollen- dung des 18. bzw. 27. Lebensjahres eines Kindes mit, daß die Zahlung des Kindergeldes eingestellt wird, wenn die Anspruchsvoraussetzungen für die Weiterge- währung nicht nachgewiesen werden.
- 15.4 Bewilligt die ZVL das Kindergeld über das 18. bzw. 27. Lebensjahr hinaus weiter, so reichen ihr die Arbeit- nehmer in der Folgezeit die entsprechenden Nachweise (vgl. Tz. 15.1) unaufgefordert ein. Die Verpflichtung des Arbeitnehmers, der ZVL darüber hinaus alle Sachver- halte anzuzeigen, die Einfluß auf die Zahlung des Kin- dergeldes haben (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I), bleibt unbe- rührt.
- 15.5 Die ZVL kann die Vorlage des Vordrucks 2.30/2.31 dar- über hinaus verlangen, wenn sie es für erforderlich hält.
- 15.6 Die Auswirkungen auf die Zahlung des Orts- bzw. So- zialzuschlags werden von der ZVL berücksichtigt.
- 16 Vermögenswirksame Anlage, vermögenswirksame Lei- stung**
- 16.1 Die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Ar- beitslohns ist schriftlich bei der ZVL zu beantragen, da- bei sollen die Antragsvordrucke der Anlageinstitute verwendet werden. Die Anlage hat entweder in gleich- bleibenden monatlichen Raten oder als einmalige jäh- rliche Überweisung zu erfolgen. Änderungen der An- lageart oder des Anlageinstituts können jährlich nur einmal verlangt werden.
- 16.2 Bei der Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c 3. VermBG (Entschuldung eines Eigenheims u. ä.) sind die entspre- chenden Unterlagen einzureichen, die zweckentspre- chende Verwendung ist halbjährlich nachzuweisen.
- 16.3 Besteht Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung nach dem TV über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende, so wird diese im Zusammenhang mit den vermögenswirksamen An- lagen festgesetzt und ausgezahlt. Eines besonderen An- trags bedarf es hierzu nicht.
- 16.4 Wenn die Zahlung der Bezüge (vorübergehend) einge- stellt wird (z. B. bei Mutterschutz oder Krankheit), un- terbleibt auch die vermögenswirksame Anlage von Teil- en des Arbeitslohns. Falls die Anlage nicht unterbro- chen werden soll, ist der ZVL ein entsprechender An- trag einzurichten und anzugeben, aus welchen Bezügen oder Ansprüchen die Anlage vorzunehmen ist.
- 17 Verfahren bei Mutterschutz**
- 17.1 Der ZVL ist eine Durchschrift der Mitteilung an das Gewerbeaufsichtsamt nach § 5 MuSchG über die Be- schäftigung einer werdenden Mutter zu übersenden (Vordruck 1.120).
Der ZVL ist formlos anzuzeigen, wenn die Arbeitneh- merin nach § 11 MuSchG Anspruch auf Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten hat.
- 17.2 Die ZVL ermittelt den Beginn der Schutzfrist, setzt die Zahlung der Bezüge aus und unterrichtet hiervon die Arbeitnehmerin und die Beschäftigungsbehörde.
- 17.3 Die ZVL zahlt den Zuschuß zum Mutterschaftsgeld (§ 14 MuSchG), sobald der zuständige Leistungsträger (Kran- kenkasse oder Bundesversicherungsamt) den Anspruch auf Mutterschaftsgeld bestätigt hat.
- 17.4 Der ZVL ist nach der Entbindung unverzüglich eine Ab- stammungsurkunde oder eine beglaubigte Fotokopie und eine Erklärung zum Ortszuschlag (Vordruck 2.34) zu übersenden. Will die Arbeitnehmerin selbst das Kin- dergeld beziehen, so ist außerdem ein Antrag (Vordruck
- 2.30) beizufügen; ein formloser Antrag ist ausreichend, wenn ihr bereits Kindergeld gezahlt wird.
- 17.5 Die ZVL berechnet den Zuschuß zum Mutterschaftsgeld und übersendet der Arbeitnehmerin eine Durchschrift der Berechnung.
- 17.6 Beansprucht die Arbeitnehmerin den Mutterschafts- urlaub nach § 8 a Abs. 2 MuSchG, so zeigt die zustän- dige Behörde diesen der ZVL unverzüglich an (Vor- druck 6.151); nachträgliche Änderungen oder Abwei- chungen sind der ZVL ebenfalls unverzüglich anzuzei- gen.
- 17.7 Die vom Arbeitgeber den Krankenkassen zu erstatten- den Mitteilungen obliegen der ZVL (vgl. Tz. 2.2).
- 17.8 Findet die Konkurrenzregelung des § 40 Abs. 5 und 6 BBesG während des Mutterschaftsurlaubs nach § 8 a MuSchG beim Ehemann keine Anwendung, ist die Neu- regelung seines Ortszuschlags bei der Stelle zu bean- tragen, die für die Festsetzung seiner Bezüge zuständig ist.
- 17.9 Da während der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 sowie während des Mutterschaftsurlaubs nach § 8 a Abs. 1 MuSchG die Zahlung von Bezügen ausge- setzt wird, unterbleibt auch die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohns nach dem 3. Verm- BG für diese Zeiten. Falls die Arbeitnehmerin diese Unterbrechung vermeiden will, ist rechtzeitig ein ent- sprechender Antrag an die ZVL zu stellen; hierin ist anzugeben, aus welchen Monatsbezügen die Anlage für den Unterbrechungszeitraum vorgenommen werden soll.
- 18 Verfahren bei Pfändungen und Abtretungen**
- 18.1 Der ZVL obliegt die Drittschuldnervertretung nach den Anordnungen der obersten Landesbehörden.
Ist an eine unzuständige Behörde zugestellt worden, so hat diese den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß oder die Abtretungserklärung unverzüglich an die ZVL weiterzuleiten und Abgabennachricht mit Hinweis auf die fehlerhafte Zustellung zu erteilen. Die Zustellung gilt gleichwohl als erfolgt.
- 18.2 Die ZVL unterrichtet die Beschäftigungsbehörde über die Pfändung durch Übersendung einer Durchschrift der vorbereiteten Drittschuldnererklärung; sie gibt die Erklärung ab, wenn die Beschäftigungsbehörde binnen 3 Tagen keine Einwendungen erhebt.
- 18.3 Öffentlich oder amtlich beglaubigte Abtretungserklä- rungen (§ 411 BGB) sind wie Pfändungs- und Überwei- sungsbeschlüsse zu behandeln, andere Abtretungen sind zurückzuweisen
Die Unterrichtung der Beschäftigungsbehörde un- terbleibt bei Abtretungen an das BHW.
- 19 Vorschüsse nach den Vorschußrichtlinien**
- Die für die Bewilligung des Vergütungs- bzw. Lohnvor- schusses zuständige Behörde übersendet der ZVL zwei Durchschriften der Bewilligung. Die ZVL erteilt der Staatskasse Kassel Auszahlungsanordnung und veran- laßt die Einbehaltung der Tilgungsbeträge.
- 20 Abschlagsauszahlungen**
- Abschlagsauszahlungen auf Vergütungen und Löhne ordnet die ZVL durch förmliche Auszahlungsanordnung an, sie sind unter Vorbehalt zu leisten und bei den Vor- schüssen zu buchen. Andere Stellen sind zur Anordnung und Leistung von Abschlagsauszahlungen nicht berech- tigt.
- 21 Versetzungen, Abordnungen, Umsetzungen**
- 21.1 Abordnungen sind der ZVL mittels Übersendung einer Durchschrift des Abordnungserlasses (Verfügung) anzu- zeigen. Die ZVL führt die abgeordneten Arbeitnehmer weiterhin bei der abordnenden Stelle, ihr gehen auch die monatlichen Abrechnungsnachweise zur Weiterlei- tung an den Arbeitnehmer zu.
- 21.2 Umsetzungen zu einer Beschäftigungsstelle mit ander- er Dienststellenummer sind der ZVL mittels Durch- schrift des Umsetzungserlasses (Verfügung) und An- gabe der neuen Dienststellenummer anzuzeigen. Die monatlichen Abrechnungsnachweise gehen der neuen Beschäftigungsstelle zu.
- 21.3 Versetzungen sind der ZVL mittels Durchschrift des Versetzungserlasses (Verfügung) anzuzeigen.
- 21.3.1 Ändern sich aus Anlaß der Versetzung lediglich die Dienststellenummer und die Buchungsstelle, so sind diese auf der Durchschrift der Versetzungsverfügung anzugeben.

- 21.3.2 Ändern sich aus Anlaß der Versetzung auch die arbeitsvertraglichen Vereinbarungen (z. B. Lohn- oder Vergütungsgruppe, Arbeitszeit), so zeigt die aufnehmende Dienststelle der ZVL die Änderungen mit Angabe der Dienststellenummer, der Betriebsnummer, des Berufsgruppenschlüssels und der Buchungsstelle an (Vordruck 6.136).
- 21.3.3 Die ZVL kann von der aufnehmenden Dienststelle auch in anderen Fällen Anzeigen nach Vordruck 6.136 verlangen.
- 21.3.4 Die Anzeigen sind der ZVL unverzüglich, spätestens vier Wochen vor dem Übernahmezeitpunkt, zu übersenden, damit die Bezüge ohne Unterbrechung und in der richtigen Höhe gezahlt werden können.
- 22 Änderung der Buchungsstelle, Erstattungen und Umbuchungen**
- 22.1 Die Änderung der Buchungsstelle ist der ZVL mit Angabe des Zeitpunktes, an dem die Änderung wirksam wird, formlos anzuzeigen; dabei erforderliche Umbuchungen veranlaßt die ZVL.
- 22.2 Bei der Erstattung von Bezügen sind die Bestimmungen des HMdF über die Auszahlung und den rechnermäßigen Nachweis der Besoldungen und Vergütungen bei Versetzung und Abordnung zu beachten.
- 22.2.1 Werden Bezüge erstattet oder bezuschußt und sind die eingehenden Beträge bei den Einnahmen zu buchen, so erteilt die mittelbewirtschaftende Stelle der für sie zuständigen Kasse Annahmeanordnung.
- 22.2.2 Sollen Bezüge, die durch die ZVL ausgezahlt worden sind, erstattet und bei den persönlichen Verwaltungsausgaben durch Absetzung vereinnahmt werden, so übersendet die veranlassende Dienststelle der ZVL eine mit Feststellungsbescheinigungen (VV Nr. 11 ff zu § 70 LHO) versehene Durchschrift ihrer Anforderung (Berechnung). Wenn die ZVL für die erstattende Dienststelle im Sinne der Tz. 1 zuständig ist, veranlaßt sie die maschinelle Umbuchung (Verrechnung); ist sie nicht zuständig, erteilt sie der Staatskasse Kassel Annahmeanordnung (vgl. Tz. 5.1).
- 22.3 Im übrigen sind Umbuchungen unter Angabe des Zeitraums, für den die Bezüge umgebucht werden sollen, durch Vordruck 6.157 anzuzeigen. Ein Betrag ist nur anzugeben, wenn er in bestimmter Höhe umgebucht werden soll.
- 22.4 Anzeigen über Änderungen der Buchungsstellen und Umbuchungsanzeigen müssen der ZVL grundsätzlich bis spätestens 20. November vorliegen, wenn sie im laufenden Haushaltsjahr noch berücksichtigt werden sollen. Ausnahmsweise sind Umbuchungen von Beträgen in bestimmter Höhe (vgl. Tz. 22.3 Satz 2) entsprechend der Regelung im Jahresabschlußerlaß möglich.
- 23 Anzeige bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Zahlung von Übergangsgeld, Urlaubsabgeltung, Sterbegeld**
- 23.1 Der ZVL ist die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Vordruck 6.144 oder formlos (vgl. Tz. 11.4) unverzüglich anzuzeigen. Erforderlichenfalls ist die ZVL fernmündlich voraus zu unterrichten.
- 23.2 Die ZVL stellt die Zahlung der Bezüge von sich aus ein, wenn ihr ein Grund für den Wegfall bekannt wird. Sie unterrichtet hierüber die Beschäftigungsbehörde.
- 23.3 Mit der Anzeige sind der ZVL die erforderlichen Nachweise, insbesondere für die Berechnung und Auszahlung von Übergangsgeld, Sterbegeld und Urlaubsabgeltung, zu übersenden; Rentenbescheide sind einschließlich Anlagen beizufügen.
- 23.4 Hinsichtlich der Zuwendung ist folgendes zu beachten:
- 23.4.1 Die Beschäftigungsbehörden haben der ZVL unverzüglich anzuzeigen, wenn bekannt wird, daß ein Arbeitnehmer bis zum 31. März des folgenden Jahres ausscheiden wird und damit die Voraussetzungen für die Zuwendung entfallen.
- 23.4.2 Ist die Gewährung der Zuwendung davon abhängig, daß der Arbeitgeber die Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Übertritts zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes billigt, so ist der Anzeige eine Durchschrift der Billigung beizufügen.
- 23.4.3 Muß ein Arbeitnehmer wegen Ausscheidens die ohne Rechtsgrund erhaltene Zuwendung zurückzahlen, so ist in der Anzeige anzugeben, in welcher Weise die Rückzahlung vorgenommen wird. Enthält die Anzeige diese Angaben nicht, dann unterstellt die ZVL, daß der Arbeitnehmer mit der Einbehaltung der vollen Zuwendung bei der nächsten Vergütungs- bzw. Lohnzahlung einverstanden ist (vgl. HMdI-Rundschreiben vom 15. Juni 1976 — StAnz. S. 1235 —).
- 24 Behandlung von Weniger- und Überzahlungen**
- 24.1 Sind Bezüge in geringerer Höhe als zustehend ausgezahlt worden, so gleicht die ZVL die Wenigerzahlung mit der nächsten Abrechnung unter Beachtung der tariflichen Ausschußfristen (z. B. §§ 70 BAT oder 72 MTL II) aus.
- 24.2 Sind Bezüge überzahlt worden, so ist der Arbeitnehmer zu unterrichten und wie folgt zu verfahren:
- 24.2.1 Die tariflichen Ausschußfristen sind von der ZVL zu beachten.
- 24.2.2 Die ZVL kann zurückzuzahlende Bezüge innerhalb der nächsten drei Monate einbehalten, sofern der Arbeitnehmer nicht widerspricht. Die Beschäftigungsbehörde ist zu unterrichten.
- 24.2.3 Macht der Arbeitnehmer gegen einen Rückforderungsanspruch den Wegfall der Bereicherung geltend und ist dieser nach Abschn. I Nr. 1 des HMdI-Rundschreibens vom 20. Mai 1976 (StAnz. S. 998) zu unterstellen, so sieht die ZVL in eigener Zuständigkeit von der Rückforderung ab.
- 24.2.4 In den Fällen des § 36 Abs. 6 Satz 2 BAT oder § 31 Abs. 6 Satz 2 MTL II entscheidet die ZVL in eigener Zuständigkeit.
- 24.2.5 In allen anderen Fällen von Überzahlungen gibt die ZVL den Vorgang mit Begründung zur weiteren Bearbeitung an die Beschäftigungsbehörde ab. Hält diese es für gerechtfertigt, aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise von der Rückforderung der Überzahlung abzusehen (§ 36 Abs. 6 Satz 1 BAT, § 31 Abs. 6 Satz 1 MTL II), so legt sie den Vorgang der obersten Dienstbehörde vor; im übrigen verfolgt sie den Anspruch ohne Rücksicht auf die Ursache der Überzahlung. Die ZVL ist von den Entscheidungen zu unterrichten (Durchschriften).
- 24.2.6 Die Beschäftigungsbehörde trifft Entscheidungen über Stundung sowie über Niederschlagung und Erlaß, die unbeschadet der vorstehenden Absätze in Betracht kommen, oder veranlaßt diese, soweit sie nicht selbst dafür zuständig ist; sie überwacht auch befristet niedergeschlagene Beträge.
- 24.2.7 Entscheidungen nach den Absätzen der Tz. 24.2 nimmt die ZVL in die Vergütungs- oder Lohnakten.
- 24.3 Die Rückforderung überzahlten Kindergeldes richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 24.4 Kann die ZVL Rückforderungsansprüche nicht mit noch auszahlenden Bezügen verrechnen, so erteilt sie hierüber der Staatskasse Kassel Annahmeanordnung; diese ist zum Soll zu stellen. Für die Annahme von Zahlungen aus der Rückforderung überzahlter Bezüge ist allein die Staatskasse Kassel zuständig, die auch den Eingang der Beträge überwacht.
- 25 Nachweis von Überzahlungen**
- 25.1 Die ZVL führt nach Beschäftigungsbehörden getrennte Nachweise über zuviel gezahlte Bezüge (Vordruck 6.145), die
- unter tarifliche Ausschußfristen fallen,
 - in Ausgabe verbleiben, weil der Wegfall der Bereicherung unterstellt oder mit Erfolg geltend gemacht wird (Erlaß HMdI vom 20. Mai 1976 — StAnz. S. 998 —),
 - nach § 36 Abs. 6 BAT oder § 31 Abs. 6 MTL II in Ausgabe verbleiben oder aus anderen Gründen niedergeschlagen oder erlassen wurden (§ 59 LHO).
- 25.2 Die abgeschlossenen Nachweisungen sind nach Ablauf des Haushaltsjahres wie sonstige Rechnungsunterlagen zu behandeln (VV Nr. 9 zu § 80 LHO).
- 26 Vergütungs- und Lohnakten**
- 26.1 Die ZVL führt für jeden Arbeitnehmer eine Vergütungs- bzw. Lohnakte als Beiakte zur Personalakte. Die vom Minister des Innern erlassenen Verwaltungsvorschriften über die Führung der Personalakten sind anzuwenden.
- 26.2 Die Vergütungs- bzw. Lohnakte ist Rechnungsunterlage.
- 26.3 Sie ist zwei Jahre, nachdem die Zahlung eingestellt worden ist, an die Beschäftigungsbehörde abzugeben zur Weiterleitung an die Stelle, bei der die Personalakte geführt wird.

Abrechnungsunterlagen, rechnungsmäßiger Nachweis und Rechnungslegung

- 27 Stammkarten**
- 27.1 Für jeden Arbeitnehmer ist eine Stammkarte zu führen; sie wird am Jahresende nicht abgeschlossen.
- 27.2 Die Stammkarte und die monatlichen Abrechnungsnachweise sind Teil des Titelbuches; die für die Führung der Bücher geltenden VV zu § 71 LHO gelten auch für die Stammkarte.
- 27.3 Abgeschlossene Stammkarten sind in die Vergütungs- bzw. Lohnakte zu übernehmen.
- 28 Erfassungsbelege**
- 28.1 Die Erfassungsbelege sind wie Arbeitsablaufbelege zu behandeln (VV Nr. 7 zu § 75 LHO); sie sind aussondern, sobald sie nicht mehr benötigt werden.
- 28.2 Erfassungsbelege, mit denen eine Festsetzung verbunden wird, sind Rechnungsbelege.
- 29 Behandlung der monatlichen Abrechnungsunterlagen**
- 29.1 Die ZVL leitet der Staatskasse Kassel zu
- für die Buchung der persönlichen Verwaltungsausgaben:
 - eine Auflistung der Haushaltsausgaben und Umbuchungen je Buchungsstelle (Bruttonachweis mit Fortschreibung); Nr. 8 der HKR-ADV-Best ist zu beachten,
 - für die Auszahlung der Bezüge:
 - einen Brutto-Nettovergleich mit den zugehörigen Unterlagen (Magnetbänder, Abzugslisten, Überweisungsträger für die Sozialversicherungsträger); die Richtlinien für den beleglosen Datenträgeraustausch sind zu beachten.
- 29.2 Die ZVL übersendet eine Ausfertigung der Abrechnungsnachweise in besonderem Umschlag, als Personal-sache gekennzeichnet, den Leitern der Beschäftigungsbehörden zur Aushändigung an die Arbeitnehmer; eine Ausfertigung verbleibt bei der ZVL, sie ist Lohnkonto im Sinne der lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.
- 29.3 Die ZVL stellt den mittelbewirtschaftenden Stellen für Zwecke der Haushaltsüberwachung Durchschriften der Abrechnungsunterlagen auf Anforderung zur Verfügung.
- 30 Jahreshilfslisten zur Stammdatei**
- 30.1 Die ZVL läßt nach Schluß des Haushaltsjahres zwei Hilfslisten zur Stammdatei im ADV-Verfahren erstellen, wovon die eine nach Beschäftigungsbehörden, die andere nach der Ordnung des Haushaltsplanes zu gliedern ist.
- 30.2 Die Hilfsliste nach der Ordnung des Haushaltsplanes bildet mit dem abgeschlossenen Titelbuch den rechnungsmäßigen Nachweis.
- 31 Titelbuch über die persönlichen Verwaltungsausgaben**
- 31.1 Für die Führung des Titelbuchs (Titelkartei) über die persönlichen Verwaltungsausgaben als rechnungsmäßiger Nachweis gelten die Anordnungen des Ministers der Finanzen über die Teilung des Titelbuchs.
- 31.2 Unbeschadet dessen ist für jede Buchungsstelle eine Titelkarte zu führen; das gilt auch dann, wenn bei einer Buchungsstelle die Vergütungen mehrerer Behörden veranschlagt sind.
- 31.3 Sind die Bezüge in Gruppentiteln veranschlagt, so ist je mittelbewirtschaftende Behörde und je Gruppentitel eine Titelkarte zu führen.
- 31.4 Buchungen, die nicht im ADV-Verfahren abgerechnet werden, sind auf einer besonderen Titelkarte nachzuweisen.
- 32 Rechnungslegung**
- Die ZVL hält für die Rechnungsvorprüfung bereit:
- die Jahreshilfslisten (Tz. 30),
 - die monatlichen Abrechnungsnachweise (Tz. 29.2),
 - die Verzeichnisse der Behörden über die zur Verfügung stehenden Stellen (Tz. 10.1f),
 - den Nachweis der zuviel gezahlten Bezüge (Tz. 25),

die Vergütungs- und Lohnakten (Tz. 26), sonstige als Prüfungsunterlagen in Betracht kommende Schriftstücke.

- 33 Begleitende Rechnungsvorprüfung**
- Die ZVL stellt dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Kassel für die begleitende Rechnungsvorprüfung eine Ausfertigung der monatlichen Änderungsprotokolle zur Verfügung.
- 34 Übergangsregelung**
- 34.1 Obliegt die Festsetzung der Bezüge und des Kindergeldes zunächst noch anderen Stellen, so erteilen diese der ZVL die erforderlichen Anordnungen und bestimmen den Verfahrensablauf mit den Beschäftigungsbehörden.
- 34.2 Von dieser Übergangsregelung bleibt die Zuständigkeit der ZVL
- als Arbeitgeber im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften (Tz. 7 und 8),
 - als Arbeitgeber im Sinne des 3. VermBG (Tz. 16), bei der Durchführung des Mutterschutzgesetzes (Tz. 17)
 - und für die Drittschuldnervertretung (Tz. 18) unberührt.
- 34.3 Im übrigen gelten diese Zahlungsbestimmungen.

Anlage 1

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Hinweise	
Einstellung	Tz. 1
Änderung der arbeitsvertraglichen Verhältnisse	Tz. 2
Ortszuschlag, Sozialzuschlag	Tz. 3
Kindergeld	Tz. 4
Zulagen	Tz. 5
Überstundenvergütung, -lohn und Zeitzuschläge	Tz. 6
Vorschüsse	Tz. 7
Unterbrechung der Arbeit	Tz. 8
Wiederaufnahme der Arbeit	Tz. 9
Urlaub	Tz. 10
Beendigung des Arbeitsverhältnisses	Tz. 11
Übergangsgeld	Tz. 12
Sterbegeld	Tz. 13
Vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohns	Tz. 14
Pfändungen, Abtretungen	Tz. 15
Mitversteuerung	Tz. 16
Änderung der Buchungsstelle, Umbuchungen	Tz. 17
Lohnsteuerkarte, Versicherungsnachweisheft	Tz. 18
Änderung der Anschrift, Bankverbindung, Familienverhältnisse	Tz. 19
Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge	Tz. 20
Vergütungs- und Lohnabrechnung Dezember	Tz. 21

Allgemeine Hinweise

1. Grundsätzlich sollen die Personen oder Stellen der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen (ZVL) unmittelbar die individuellen persönlichen oder arbeitsvertraglichen Sachverhalte — Daten — anzeigen und Nachweise übersenden, denen sie zuerst zugehen oder bekannt werden. Das sind in der Regel
 - der Arbeitnehmer für seine persönlichen Daten wie z. B. Heirat, Geburt von Kindern, Ausbildung und Studium der Kinder, Scheidung, Bankverbindung, Lohnsteuerkarte, Krankenversicherungsvertrag;
 - die Einstellungsbehörde für arbeitsvertragliche Daten wie z. B. Einstellungsgenehmigung, Eingruppierung, Kündigung, Bewilligung von Zulagen, Bewilligung von Urlaub ohne Bezüge, Versetzung, Abordnung;
 - die Beschäftigungsbehörde für arbeitsvertragliche Daten wie z. B. Arbeitsaufnahme, Arbeitsvertrag, Fernbleiben von der Arbeit, Erkrankung, Schwangerschaft, Urlaub, Ableistung von Überstunden, Rufbereitschaft, Bereitschaftsdienst, Tod, Ausscheiden, Grundwehrdienst, Wehrübungen.

2. Die obersten Dienstbehörden bestimmen, welche Dienststellen die Aufgaben der Einstellungsbehörden und der Beschäftigungsbehörden wahrnehmen. Dabei sollte dem obigen Grundsatz Rechnung getragen werden.
3. Ein Teil der persönlichen Daten wird auch von anderen Stellen benötigt (z. B. Personal- und Nebenakte, Beihilfeakte); die Arbeitnehmer sollen Anzeigen für die ZVL deshalb grundsätzlich über ihre Beschäftigungsbehörde leiten. Diese sollen für die ZVL bestimmte Nachweise und Urkunden nicht zurückbehalten, sondern sich für ihre Zwecke erforderlichenfalls Fotokopien fertigen. Die ZVL kann Schreiben an die Arbeitnehmer über die Beschäftigungsbehörde leiten.
4. Alle an die ZVL gerichteten Schriftstücke und Unterlagen müssen mindestens enthalten:
Vor- und Zuname des betroffenen Arbeitnehmers, Dienststellen- und Personalnummer.
5. Anzeigen und Nachweise sind nicht zu sammeln, sondern laufend und ohne Verzögerung der ZVL zu übersenden. Wenn sie bis zum 20. eines Monats eingehen, werden sie grundsätzlich noch bei der Zahlung für den folgenden Monat berücksichtigt.
6. In der nachfolgenden Übersicht sind die Daten nicht behandelt, die durch Gesetz oder Tarifvertrag gesetzt (z. B. lineare Erhöhungen) oder von sonstigen Stellen geliefert werden (z. B. von Banken oder Versicherungen).
7. In der nachfolgenden Übersicht ist keine Trennung zwischen Einstellungsbehörde und Beschäftigungsbehörde vorgenommen. Wer der ZVL die Daten anzeigt, ergibt sich aus den Anordnungen zu Nr. 2.
8. Die ZVL führt für jeden Arbeitnehmer eine Vergütungs- und Lohnakte als Beiakte zur Personalakte. Es besteht kein Bedürfnis, an anderer Stelle eine weitere Akte dieser Art zu führen.

Stand 1/81

Informationsfluß zur Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen (ZVL)

Sachverhalt	Es obliegen		Bemerkungen
	der Einstellungsbehörde oder der Beschäftigungsbehörde bzw. -stelle	dem Verwaltungsangehörigen	
<p><u>Iz. 1:</u> <u>Einstellung</u> Neueinstellung und Wiedereinstellung</p>	<p>Anzeige über Neueinstellung (Vordruck 6.136) mit Stellenbescheinigung und ggf. Durchschrift der Einstellungsgenehmigung sowie Anlagen.</p> <p>Wird der Dienst nicht angetreten, ist die ZVL sofort zu benachrichtigen (fern-mündlich voraus).</p>	<p>Beschaffung der erforderlichen Nachweise und Unterlagen.</p>	<p>Die ZVL teilt der Beschäftigungsbehörde oder -stelle die Personalnummer mit.</p>
<p><u>Iz. 2:</u> <u>Anderungen der arbeitsvertraglichen Verhältnisse</u></p> <p>1 der Vergütungs- oder Lohngruppe (z. B. Höhergruppierung)</p> <p>2 der vereinbarten Arbeitszeit oder der Pflichtstundenzahl</p> <p>3 der Beschäftigungszeit oder der Dienstzeit</p>	<p>Durchschrift des Erlasses (Verfügung) oder des neuen Arbeitsvertrags mit Stellenbescheinigung und Angabe der Fallgruppe der neuen Vergütungs- oder Lohngruppe.</p> <p>Durchschrift des Erlasses (Verfügung) oder Durchschrift des neuen Arbeitsvertrags oder der Änderung hierzu.</p> <p>Durchschrift der Neuberechnung.</p>		

Sachverhalt	Es obliegen		Bemerkungen
	der Einstellungsbehörde oder der Beschäftigungsbehörde bzw. -stelle	der Verwaltungsangehörigen	
<p><u>Iz. 3:</u> <u>Ortzuschlag, Sozialzuschlag</u></p> <p>1 Entschließung</p> <p>2 Aufnahme oder Beendigung einer Tätigkeit mit dem Ehegatten im öffentlichen Dienst</p> <p>3 Ehescheidung</p> <p>4 Gewährung von Wohnung und Unterhalt an andere Personen</p> <p>5 Zahlung von Versorgungsbezügen (auch an den Ehegatten).</p> <p>6 Geburt oder Adoption eines Kindes, Aufnahme eines Pflegekindes auf Dauer</p>	<p><u>Iz. 4:</u> <u>Kindergeld gem. § 45 BGG</u></p> <p>1 Erstmalige Gewährung (z. B. bei Geburt, Adoption, Stief- oder Pflegekind-schaftsverhältnis)</p> <p>2 Weitergewährung (z. B. wegen Schul-ausbildung, Berufs-ausbildung usw.)</p> <p>3 Wegfall oder Änderung des Anspruchsgrundes (z. B. wegen Wechsels in Ausbildungsverhältnis, Beendigung der Ausbildung usw.)</p> <p>4 Erklärung über den Bezug von Kindergeld in besonderen Fällen</p>	<p>Ablichtung der Heiratsurkunde mit Erklärung zum Ortzuschlag (Vordruck 2.34).</p> <p>Anzeige mit Erklärung zum Ortzuschlag (Vordruck 2.34) ggf. mit Nachweisen bzw. Urkunden.</p> <p>- wie vor -</p> <p>- wie vor -</p> <p>- wie vor -</p> <p>Wenn Kindergeld nicht bei der ZVL beantragt wird: Abstammungsurkunde mit Erklärung zum Ortzuschlag nach neuem Stand; wird Kindergeld bei der ZVL beantragt: siehe Kindergeld Iz. 4.</p>	<p>Auswirkungen auf den Orts- bzw. Sozialzuschlag werden berücksichtigt. Mit Vollendung des 18. oder 27. Lebensjahres des Kindes erfolgt Einstellung, falls nicht anspruchsbegründende Tatsachen für die Weitergewährung angezeigt werden.</p> <p>Antrag auf Zahlung des Kindergeldes (Vordruck 2.30/2.31) mit Urkunden. Beim 2. und weiteren Kindern: formloser Antrag mit Urkunden.</p> <p>Antrag mit Vordruck 2.30/2.31 mit Nachweisen; wenn die Weitergewährung ohne Unterbrechung an vorangegangene Zahlungen für dasselbe Kind anschließt: formloser Antrag mit Nachweisen.</p> <p>Schriftliche Anzeige des Sachverhalts mit Nachweisen.</p> <p>Nach Aufforderung.</p>

Sachverhalt	Es obliegen		Bemerkungen
	der Einstellungsbehörde oder der Beschäftigungsbehörde bzw. -stelle	den Verwaltungsangehörigen	
<p><u>Iz. 6:</u> Überstundenvergütung, -Lohn und Zeitzuschläge</p>	<p>unverzügliche Anzeige für Angestellte: Vordruck 6.141 für Arbeiter: Vordruck 2.48 bzw. 2.481 bei Pauschalierung: Vordruck 6.137 oder Durchschrift der Vereinbarung.</p>		<p>Bemerkungen</p>
<p><u>Iz. 7:</u> Vorschüsse nach den <u>Vorschußrichtlinien</u></p>	<p>Zwei Durchschriften der Bewilligung.</p>		
<p><u>Iz. 5:</u> <u>Zulagen</u> 1 Zulagen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften (IV v. 28.9.1970), Zulagen an Arbeiter nach IV vom 19.2.1971 2 Zulagen an techn. Angestellte (IV v. 8.-7.1970) (ohne Meister und sonstige Angestellte) 3 persönliche Zulage gem. § 24 BAT 4 Funktions-, Leistungs- und Bewährungszulagen (für Angestellte) 5 Zulage gem. § 33 Abs. 1 c BAT oder § 29 Abs. 1 MIL II (für besonders gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten IV v. 11.1.1962) 6 Zulage gem. § 33 Abs. 2 BAT oder § 29 Abs. 4 MIL II (Beustellenzulage) 7 Funktionszulagen (z. B. Vorarbeiterzulage)</p>	<p>Anzeige mit Angabe der Fallgruppe. Anzeige mit Vordruck 6.137 oder Durchschrift der Bewilligung. - wie vor - - wie vor - sofern bei Arbeitern nicht im Stundennachweis (Vordruck 2-46) enthalten. - wie vor - - wie vor -</p>	<p>Merden von der ZVL berücksichtigt. Leistungszulage für Schreibrkräfte: Die ZVL kürzt die Leistungszulage bei Lebensaltersstufensteigerungen in jedem Fall, in dem keine neue Festsetzung erfolgt, unabhängig von auch für die Zukunft ausgesprochenen Höchstbewilligungen. Die Beschäftigungsbehörden werden ca. 2 Monate vor der Kürzung unterrichtet.</p>	

Sachverhalt	Es obliegen		Bemerkungen
	der Einstellungsbehörde oder der Beschäftigungsbehörde bzw. -stelle	des Verwaltungsorgans	
<p><u>Iz. 8:</u> <u>Unterbrechung der Arbeit bei</u> 1 <u>Arbeitsunfähigkeit</u></p>	<p>Anzeige mit Vordruck 6.151 oder formlos, für <u>Arbeiter:</u> alle Erkrankungen für Angestellte: a) Erkrankungen von mehr als 2 Wochen Dauer. b) Alle Erkrankungen, sofern ein Aufschlag im Krankheitsfall zu zahlen ist. Als Anzeige genügen die entsprechenden Eintragungen mit Vordruck 6.141, wenn dieser wegen Überstunden oder Zeilzuschlägen ohnehin auszufüllen ist. c) Im Übrigen alle Wiederholungserkrankungen.</p>	<p>des Verwaltungsorgans</p>	<p>Bemerkungen</p>
<p>2 Sonderurlaub ohne Bezüge</p>	<p>Durchschrift der Bewilligung.</p>	<p>des Verwaltungsorgans</p>	<p>Bemerkungen</p>
<p>3 Sonderurlaub zur Durchführung einer Kur oder Genesungsurlaub</p>	<p>Durchschrift der Bewilligung.</p>	<p>des Verwaltungsorgans</p>	<p>Bemerkungen</p>
<p>4 Mutterschutz</p>	<p>Durchschrift der Bewilligung an das Gewerbesteuersamt.</p>	<p>des Verwaltungsorgans</p>	<p>Bemerkungen</p>
<p>5 Mutterschaftsurlaub</p>	<p>Anzeige mit Vordruck 6.151.</p>	<p>des Verwaltungsorgans</p>	<p>Bemerkungen</p>
<p>6 Grundwehrdienst, Wehrübung, Zivildienst</p>	<p>Anzeige mit Vordruck 6.144</p>	<p>des Verwaltungsorgans</p>	<p>Bemerkungen</p>
<p>7 Unentschuldigtes Fernbleiben von der Arbeit</p>	<p>Anzeige mit Vordruck 6.144 und formwählige Vorausmittlung.</p>	<p>des Verwaltungsorgans</p>	<p>Bemerkungen</p>
<p><u>Iz. 9:</u> <u>Wiedererufnahme der Arbeit</u> 1e <u>Anschluß an Unter-</u></p>	<p>Anzeige mit Vordruck 6.155</p>	<p>des Verwaltungsorgans</p>	<p>Bemerkungen</p>
<p>Sachverhalt</p>	<p>1 <u>Urlaubsvergütung, -lohn</u></p>	<p>des Verwaltungsorgans</p>	<p>Bemerkungen</p>
<p>2 <u>Urlaubsabgeltung</u></p>	<p>1 <u>Urlaubsabgeltung</u> (§ 51 BAT, § 54 MTL II)</p>	<p>des Verwaltungsorgans</p>	<p>Bemerkungen</p>

Iz. 10:
Urlaub
 1 Urlaubsvergütung, -lohn

2 Urlaubsabgeltung (§ 51 BAT, § 54 MTL II)

Winkt der Arbeitnehmer nach Ablauf des Sonder- bzw. Genesungsurlaubs dem Dienst nicht wieder auf, ist sofortige Berechtigung erforderlich, wenn nicht Krankmeldung erfolgt.

Für Angestellte ist die Dauer des Urlaubs mit Vordruck 6.151 anzuzeigen, wenn eine Zulage (Aufschlag) gem. § 47 Abs. 2 Untersatz 1 c BAT zur Urlaubsvergütung zusteht. Falls ein Monat betroffen ist, in dem ohnehin Überstunden oder Zeilzuschläge abzurechnen sind, genügen die entsprechenden Eintragungen im Vordruck 6.141.

Für Arbeiter ist die Dauer des Urlaubs mit Vordruck 2.46, 2.46.1 oder 2.46.3 anzuzeigen, wenn ein Aufschlag nach § 48 Abs. 2 MTL II zusteht.

Anzeige der abzugeleitenden Urlaubstage mit Angabe des Grundes mit Vordruck 6.144 oder durch besondere Mitteilung oder durch Besondere Mitteilung der Bewilligung.

Sachverhalt	Es obliegen		Bemerkungen
	der Einstellungsbehörde oder der Beschäftigungsbehörde bzw. -stelle	des Verwaltungsganggehörigen	
<p><u>Iz. 11:</u> <u>Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch</u></p> <p>1 Tod (= auch Sterbegeld)</p> <p>2 Kündigung oder Auflösungsvertrag (= ggf. Übergangsgeld)</p> <p>3 sonstige Gründe (z. B. Altersgrenze, Berufsunfähigkeit; siehe auch Übergangsgeld)</p> <p>4 Begründung eines anderen Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisses</p>	<p>Anzeige mit Vordruck 6.144 oder formlos.</p> <p>Anzeige mit Vordruck 6.144 oder formlos.</p> <p>Menn die Zuwendung zurückgezahlt werden auf: Angaben über Rückzahlungsmodalitäten; bei Übertritt zu einem anderen Arbeitgeber des öffentl. Dienstes: ggf. Durchschrift der Bewilligung</p> <p>Anzeige mit Vordruck 1.644 oder formlos.</p> <p>Anzeige mit Vordruck 6.144 oder formlos; auf das neue Beschäftigungsverhältnis ist hinzuweisen.</p>	<p>der Verwaltungsbehörde</p>	<p>Bemerkungen</p>
<p><u>Iz. 13:</u> <u>Sterbegeld</u></p>	<p>Mit der Anzeige (Iz. 11) sind die Angaben zur Berechnung und Auszahlung des Sterbegeldes (z. B. Konto des Empfängers) gem. § 41 BAT bzw. § 47 MIL II mitzuteilen. Die erforderlichen Unterlagen (z. B. Lohnsteuerkarte) sind beizufügen.</p>	<p>des Verwaltungsganggehörigen</p>	<p>Bemerkungen</p>
<p><u>Iz. 14:</u> <u>Vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohnes</u></p>	<p>Die Bezüge aus einem neuen Beschäftigungsverhältnis werden von der ZVL erst gezahlt, wenn die Anzeige (Vordruck 6.136) hierfür vorliegt.</p>	<p>des Verwaltungsganggehörigen</p>	<p>Mit Vordruck des Anlagensinstituts anzeigen.</p>
<p><u>Iz. 15:</u> <u>1 Pfändungen</u></p>	<p>Sobald die ZVL den Anspruch auf Übergangsgeld dem Grunde nach festgestellt hat, wird dem Arbeitnehmer die Erklärung zum Übergangsgeld zugeteilt.</p>	<p>des Verwaltungsganggehörigen</p>	<p>Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, Benachrichtigungen usw. - sind zweifelsfrei mit Datum und Uhrzeit des Eingangs versehen - der ZVL unverzüglich urschriftlich weiterzuleiten.</p> <p>Unverzügliche urschriftliche Weiterleitung an ZVL.</p>
<p><u>Iz. 12:</u> <u>Übergangsgeld</u></p>	<p>Anzeige (Vordruck 6.144) mit Abtretungserklärung (Vordruck 2.44) oder Ablichtung des Rentenbescheides, sofern dieser vorliegt (vgl. Iz. 11).</p>	<p>des Verwaltungsganggehörigen</p>	<p>Unverzügliche urschriftliche Weiterleitung an ZVL.</p>

Sachverhalt	Es obliegen		Bemerkungen
	der Einstellungsbehörde oder der Beschäftigungsbehörde bzw. -stelle	den Verwaltungsangehörigen	
<p><u>Iz. 19:</u> <u>Änderung</u></p> <p>1 der Anschrift 2 der Bankverbindung, der Bankleitzahl, der Krankenkasse usw. 3 der Familienverhältnisse (ohne Auswirkung auf die Höhe der Bezüge)</p>		<p>Formlose Anzeige. Formlose Anzeige, ggf. mit Nachweisen. Formlose Anzeige; unberührt bleiben andere Beschränkungspflichten.</p>	
<p><u>Iz. 20:</u> <u>Rückforderung zusätzlicher Bezüge</u></p>		<p>Entscheidung über Stundung einrech. Ratenzahlung, Niederschlagung, Erlaß oder Rückforderung.</p>	
<p><u>Iz. 21:</u> <u>Vergütungs- und Lohnabrechnung Dezember</u></p>			<p>Durchschrift des Abrechnungsnachweises erhält die Beschäftigungsbehörde/-stelle.</p>

Sachverhalt	Es obliegen		Bemerkungen
	der Einstellungsbehörde oder der Beschäftigungsbehörde bzw. -stelle	den Verwaltungsangehörigen	
<p><u>Iz. 16:</u> <u>Mitversteuerung</u></p>	<p>Formlose Anzeige der mitzuversteuernden Beträge durch die Stelle, die sie anweist oder ausstellt.</p>		
<p><u>Iz. 17:</u> <u>Änderung der Buchungsstelle</u></p> <p>2 Umbuchungen</p>	<p>Formlose Anzeige mit Angabe des Wirksamkeitsdatums der Änderung. Anzeige über Umbuchungen (Vordruck G.157). Anzeigen müssen der ZVL bis spätestens zum 20.11. vorliegen, wenn sie noch für das laufende Jahr berücksichtigt werden sollen.</p>		
<p><u>Iz. 18:</u> <u>Lehnsteuerarte, Versicherungsbeiträge</u></p>		<p>Formlos übergeben mit Angabe der Dienststellen- und Personalnummer.</p>	

Anlage 2
(zu Tz. 14.2 ZBVL)

3 Stunden 5 Minuten = 3.05

3 Stunden 25 Minuten = 3.25

3 Stunden 50 Minuten = 3.50

Hinweise zum Stundennachweis und Erfassungsbeleg für Arbeiter

1 Allgemeines

1.1 Für die der ZVL monatlich zu liefernden Angaben sind folgende Vordrucke zu verwenden:

- a) LBSSt 2.48 — Stundennachweis und Erfassungsbeleg für Arbeiter (zweifach),
- b) LBSSt 2.48-1 — wie vor (dreifach),
- c) LBSSt 2.48-2 — Anlage zum Vordruck 2.48 bzw. 2.48-1 (zusätzlicher Nachweis über Arbeitsleistungen),
- d) LBSSt 2.48-3 — Stundennachweis und Erfassungsbeleg für Pkw-Fahrer mit Pauschal-lohn.

Die Vordrucke sind in selbstdurchschreibendem Papier aufgelegt; die Urschrift ist an die ZVL weiterzuleiten, die Durchschrift bzw. die Durchschriften verbleiben bei der Beschäftigungsbehörde. Für Pkw-Fahrer, die Pauschal-lohn nach dem Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Pkw-Fahrer des Landes Hessen erhalten, ist ausschließlich der Vordruck 2.48-3 zu verwenden.

3.2 Normalstunden (dienstplanmäßig regelmäßige Arbeitszeit)

3.2.1 Es ist die Zahl der Arbeitsstunden ohne die nicht zu entlohnenden Pausen einzusetzen, und zwar

- bei Vollbeschäftigten die regelmäßigen Arbeitsstunden nach § 15 Abs. 1 MTL II bzw. nach den Sonderregelungen dazu (SR 2 a bis SR 2 I MTL II),
- bei Nichtvollbeschäftigten die mit ihnen arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitsstunden.

Wird täglich die gleiche Zahl von Arbeitsstunden während des gesamten Monats geleistet, sind Angaben nur für den ersten Arbeitstag des Monats erforderlich.

Die Eintragungen auf der Zeile „Normalstunden“ bilden die Grundlage für die Aufschlagsberechnung (Urlaubslohnzuschlag gem. § 48 Abs. 2 Buchst. b MTL II).

Die Normalstunden sind zu addieren und das Monatsergebnis im Feld Nr. 3004 mit Stunden und Minuten einzutragen.

3.2.2 Wochenfeiertage sind auf der Zeile „Arbeitszeit von“ mit dem Buchstaben „WF“ zu kennzeichnen. Auf der Zeile „Normalstunden“ werden die nach dem Dienstplan für den entsprechenden Wochenarbeitstag vorgesehenen Stunden eingetragen. Überstunden, die unmittelbar vor oder nach dem Wochenfeiertag angefallen sind und von denen anzunehmen ist, daß sie auch angefallen wären, wenn an diesem Wochenfeiertag gearbeitet worden wäre, sind auf der entsprechenden Zeile „Überstunden“ einzutragen.

Hat der Arbeiter am WF dienstplanmäßig gearbeitet, sind die geleisteten Arbeitszeiten auf der Zeile „Arbeitszeit von ... bis“ und die Normalstunden entsprechend Tz. 3.21 anzugeben.

3.2.3 Wird im unmittelbaren Anschluß an die dienstplanmäßig zu leistende tägliche Arbeitszeit weitergearbeitet (§ 15 Abs. 9 Satz 2 MTL II), ist in der Zeile „Überstunden“ die zu entlohnende Ruhepause von 15 Minuten bzw. 30 Minuten in die Zahl der Arbeitsstunden einzubeziehen.

3.2.4 Übertragung von Stunden in den Folgemonat

Die Anzahl der Überstunden ist nach § 15 MTL II jeweils für den Zeitraum von einer Woche zu ermitteln. Endet der Abrechnungsmonat nicht mit einem Wochenende (vgl. § 15 Abs. 8 MTL II), so sind für die Berechnung der Überstunden die in der letzten (Teil-)Woche des Abrechnungsmonats geleisteten sogenannten „täglichen Überstunden“ in der Spalte 32 des Arbeitsnachweises für den Folgemonat festzuhalten. In diesem Fall unterbleiben für die (Teil-)Woche Eintragungen auf den Zeilen „Überstunden und Zeitzuschläge für Mehrarbeit bzw. Überstunden“.

3.3 Urlaubsstunden, Krankheit, Kur

Einzutragen sind die dienstplanmäßig regelmäßigen Arbeitsstunden. Für die gleichen Zeiträume dürfen auf der Zeile „Normalstunden“ keine Eintragungen vorgenommen werden. Die Summe der Urlaubsstunden ist im Feld-Nr. 3002 mit Stunden und Minuten anzugeben. Die Krankheitsstunden bzw. Krankheitstage werden von der ZVL gesondert erfaßt.

3.4 Fehlzeiten

Es sind die Stunden anzugeben, die der Arbeiter unentschuldigt gefehlt bzw. für die er keinen Anspruch auf Lohn hat.

Die Summe der Fehlstunden ist in Feld-Nr. 3006 einzutragen, die Fehlzeiten in Tagen zusätzlich in den Feldern Nr. 3008 und 3009. Bestehen in einem Monat, in dem Fehlzeiten vorliegen, Ansprüche auf Einmalleistungen wie Überstunden, Zuschläge usw., so werden die Fehlzeiten von der ZVL gesondert erfaßt.

3.5 Aufgestockte Stunden bei Teilzeitbeschäftigung

Anzugeben sind die Arbeitsstunden, die über die arbeitsvertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit hinaus bis zur Erreichung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollbeschäftigten (§ 15 Abs. 1 MTL II und die Sonderregelungen dazu) geleistet werden. Die Summe der Mehrstunden ist in Feld-Nr. 3011 einzutragen.

Erst die über die Wochenarbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten hinausgehenden Stunden stellen Überstunden dar und sind auf der dafür vorgesehenen Zeile nachzuweisen.

2 Allgemeine Hinweise zum Vordruck LBSSt 2.48/LBSSt 2.48-1

2.1 Der Vordruck besteht aus dem Stundennachweis und dem Erfassungsbeleg; beide Teile sowie das Kopffeld einschl. der Personal-Nr. sind von den Beschäftigungsbehörden auszufüllen. Das „Kontierungsdatum“ und „von-Datum“ werden von der ZVL eingetragen.

Im Stundennachweis sind die Monatstage waagrecht angeordnet, die Monatsergebnisse sind nach rechts schreibend in die Ergebnisspalte des Erfassungsbelegs zu übertragen.

Die Erläuterungen der Arbeitsleistungen und der Zeitangaben usw. sind senkrecht angeordnet.

2.2 Im Erfassungsbeleg werden die Ergebnisse und die Arbeitsleistungen bestimmten Feldnummern, Bezugsarten u. a. zugeordnet, dadurch wird die Erfassung der Daten und die Berechnung des Lohnes gesteuert. Alle Feldnummern dieses Erfassungsbelegs sind vierstellig und beginnen aus programmtechnischen Gründen mit der Zahl 3. Die Feldnummern 3000 bis 3099 sind festgelegt und soweit erforderlich im Vordruck ausgedruckt. Auf den Zeilen ab „KFZ-Zuschlag“ sind ebenfalls aus programmtechnischen Gründen die Feldnummern nicht ausgedruckt. Werden auf diesen und den folgenden Zeilen Eintragungen vorgenommen, so sind die Feldnummern handschriftlich einzutragen; die letzte Zahl der vierstelligen Feldnummer ist bereits ausgedruckt, so daß nur noch die ersten drei Zahlen zu ergänzen sind; hierfür sind die Zahlen 310 bis 323 zu verwenden. Für alle auf der gleichen Zeile zu ergänzenden Feldnummern ist immer die gleiche dreistellige Zahl zu verwenden.

2.3 Alle Eintragungen sind deutlich, sorgfältig und zweifelsfrei mit blauem Kugelschreiber vorzunehmen.

2.4 Die Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit bezieht sich auf den Stundennachweis und den Erfassungsbeleg.

2.5 Der Vordruck ist in der Hälfte so zu falten, daß der Erfassungsbeleg nach oben zeigt.

3 Erläuterungen zum Stundennachweis und Erfassungsbeleg

3.1 Arbeitszeit

Auf den Zeilen „Arbeitszeit von ... bis“ ist der Beginn und das Ende der tatsächlich geleisteten (nicht der vereinbarten) Arbeitszeit anzugeben. Für die Eintragungen stehen vier Zeilen zur Verfügung, so daß eine einmalige Unterbrechung der Arbeitszeit (z. B. durch die Mittagspause oder bei geteilter Arbeitszeit) dargestellt werden kann.

Hat sich die **tatsächlich geleistete tägliche** Arbeitszeit vom 1. Tag des Monats bis zum letzten Tag des Monats nicht geändert, sind lediglich die Angaben zum 1. Arbeitstag erforderlich.

Die geleistete Arbeitszeit ist für die Lohnberechnung tarifvertraglich bis auf Minuten zu ermitteln (z. B. bei Überstunden) und auf den in Frage kommenden Stundenzeilen wie folgt anzugeben:

3.6 Rufbereitschaft

Es sind Beginn und Ende sowie die sich hieraus ergebenden Stunden einzutragen. Die Stunden der Rufbereitschaft werden addiert, die Summe ist ungekürzt in Feld-Nr. 3016 einzutragen.

3.7 Überstunden

Es sind getrennt anzugeben:

Überstunden, die durch Freizeit ausgeglichen worden sind bzw. werden,

Überstunden, die zu entlohnen sind.

Die zu entlohnenden Überstunden sind zu addieren, die Summe in Feld-Nr. 3022 einzutragen.

Nicht zu berücksichtigen sind die durch Pauschalzuschlag gemäß § 30 Abs. 6 MTL II abgegoltenen Überstunden. Nur die über die Pauschale hinaus geleisteten Stunden sind als Überstunden nachzuweisen.

3.8 Zeitzuschläge

Die Stunden, für die Zeitzuschläge gezahlt werden, sind in den entsprechenden Zeilen einzutragen. Die Summen dieser Stunden sind in die dafür vorgesehenen Felder (Nr. 3024, 3026, 3027, 3028, 3029, 3030, 3031, 3033, 3097) zu übernehmen.

3.9 Kfz.-Zuschlag

Es sind nur die Stunden anzugeben, für die der Kfz.-Zuschlag von 0,10 DM je Arbeitsstunde nicht im Rahmen eines Pauschalzuschlags gezahlt wird.

Die Stunden sind zu addieren und die Summe in die Ergebnisspalte zu übernehmen.

3.10 Vertretungen (§ 9 Abs. 4 MTL II) bzw. vorübergehende, höher zu bewertende Tätigkeit (§ 2 Abs. 6 Lohngruppenverzeichnis).

3.10.1 Übernimmt ein Arbeiter die Vertretung eines Beamten, Angestellten oder Arbeiters mit einer höher zu bewertenden Tätigkeit oder übt er vorübergehend eine höher zu bewertende Tätigkeit aus, sind in den Tagesspalten die Stunden der regelmäßigen Arbeitszeit anzugeben.

Die Stunden sind zu addieren und die Summe in die Ergebnisspalte zu übernehmen.

Der Unterschied zwischen der Lohngruppe, in der der Arbeiter eingestuft ist, und der höheren Lohngruppe bzw. der Zuschlag von 10 v.H. wird maschinell mittels der der Vertretung bzw. anderweitigen Tätigkeit entsprechenden Bezugsart berechnet. Die jeweils in Frage kommenden Bezugsarten sind dem Bezugsartenverzeichnis zu entnehmen und in der Spalte „Bezugsart“ anzugeben (zeilengleich neben der Ergebnisspalte).

3.10.2 Während der Zeit der Vertretung usw. geleistete Überstunden sind wie sonstige Überstunden auf der Zeile „zu entlohnende Überstunden“ nachzuweisen.

Damit auch für die Überstunden aus Vertretung usw. der entsprechende Unterschiedsbetrag nach Tz. 3.10.1 berechnet werden kann, sind die Überstunden außerdem in den Feldern Nr. 3042 oder 3062 oder 3082 einzutragen.

Entfallen auf die Überstunden aus Vertretung usw. Zeitzuschläge, ist der Nachweis in den entsprechenden Feldern Nr. 3043 bis 3093 zu führen.

Um die hiernach höher zu entlohnenden Überstunden und die Zeitzuschläge richtig zu ordnen zu können, sind die einzelnen höher zu bewertenden Tätigkeiten usw. aus verfahrenstechnischen Gründen mit einer einstelligen Nummer zwischen 1 und 9 zu kennzeichnen. Diese Nummern sind in den handschriftlich zu ergänzenden Feldern Nr. 310 (4) ff (= nächstmögliche Feldnummer nach der vorgedruckten Feldnr. 309 [7]) und in den Feldern Nr. 3040 oder 3060 oder 3080 einzutragen. Es ist insbesondere darauf zu achten, daß gleiche Tätigkeiten (Bezugsarten) durch die jeweils gleiche einstellige Nummer gekennzeichnet werden müssen.

Beispiel 1

Ein Arbeiter der Lohngruppe IV vertritt einen Arbeiter der Lohngruppe VII für 14 Arbeitstage = 120 Stunden regelmäßige Arbeitszeit. Insgesamt macht er im Monat 40 Überstunden, davon 30 Stunden während der Vertretung.

Einzutragen sind:

Feld-Nr. 3100 = 120,00

Feld-Nr. 3101 = 240

Feld-Nr. 3104 = 1

Feld-Nr. 3022 = 40,00

Feld-Nr. 3024 = 40,00

Feld-Nr. 3040 = 1

Feld-Nr. 3042 = 30,00

Feld-Nr. 3044 = 30,00

Zulagen, die Bestandteil des Monatstabellenlohnes sind, werden wie eine höherwertige Tätigkeit behandelt und entsprechend eingetragen.

Beispiel 2

Hat der Arbeiter in Beispiel 1 außerdem einen LKW-Fahrer vertreten und steht ihm aus dieser Vertretung für alle Stunden der Kfz.-Zuschlag von 0,10 DM zu, sind zusätzlich folgende Eintragungen vorzunehmen:

Feld-Nr. 3110 (Feld-Nr. 3100 ist bereits durch Beispiel 1 belegt) = 120,00

Feld-Nr. 3114 = 2

Feld-Nr. 3060 = 2

Feld-Nr. 3062 = 30,00

Feld-Nr. 3064 = 30,00

Sind Zeitzuschläge z. B. für Sonntags- oder Nacharbeit zu berücksichtigen, werden diese Stunden in die Ergebnisspalte (Feld-Nr. 3026 ff.) eingetragen und entsprechend der Bezugsart der höherwertigen Tätigkeit den Feldern Nr. 3046 ff., 3066 ff., 3086 ff. zugeordnet.

Beispiel 3

Während der Vertretung als Kraftfahrer leistet der Arbeiter außerdem 8 nicht dienstplanmäßige Stunden an einem Sonntag. Der Sachverhalt ist durch folgende Eintragungen darzustellen:

Feld-Nr. 3027 = 8,00

Feld-Nr. 3047 = 8,00

Feld-Nr. 3067 = 8,00

3.11 Wechselschichtzuschlag

Auf der Zeile „Wechselschichtzuschlag“ ist je Schicht eine „1“ einzutragen, sofern die Voraussetzungen des § 29 a MTL II einschließlich der Protokollnotiz erfüllt sind.

Werden die Anspruchsvoraussetzungen zur Zahlung des Zuschlags nur durch Einbeziehung von Schichten aus Vormonaten erfüllt, sind diese durch handschriftliche Ergänzung zu benennen.

3.12 Zehrgeld (SR 2 a)

Es ist für jeden Tag, für den Anspruch auf Zehrgeld besteht, eine „1“ einzutragen. Die Summe dieser Zeile bildet den Vervielfältiger.

3.13 Reisekostenpauschale (SR 2 a)

3.13.1 Steht dem Bediensteten nach der SR 2 a eine monatliche Reisekostenpauschale in Höhe des fünffachen Tagessatzes der Reisekostenstufe II zu, ist neben den beiden gleichlautenden Feldnummern die Bezugsart „560“, bei Anwendung des siebenfachen Tagessatzes der Reisekostenstufe II die Bezugsart „561“ einzutragen.

3.13.2 Bei täglicher Reisekostenpauschale ist in den Tagesspalten der tägliche DM-Betrag, die Monatssumme in der Spalte „Betrag“ (letzte Spalte) einzusetzen.

3.14 Wegegeld, Fahrtkosten, Feldaufwand

Auf diesen Zeilen sind in den Tagesspalten die täglichen DM-Beträge, die Monatssumme in der entsprechenden Spalte unter „Betrag“ einzusetzen.

3.15 Lohnzuschläge nach § 29 MTL II

Auf den Zeilen für „Lohnzuschläge nach § 29 MTL II“ ist der Katalog und dessen laufende Nummer sowie unter den einzelnen Zuschlagsgruppen die Anzahl der Stunden unter Beachtung des § 2 des TVZ zum MTL II anzugeben. Das Monatsergebnis ist in der Ergebnisspalte nachzuweisen.

3.16 Die in DM-Beträgen tariflich vereinbarten Zuschläge und die tariflichen Entschädigungen für Sonderleistungen der Theaterarbeiter sind mit entsprechenden handschriftlichen Erläuterungen in den Leerzeilen (im Anschluß an die Zeile „Vertretung eines Arbeiters“) nachzuweisen.

4 **Zusätzliche Nachweise über Arbeitsleistungen**

4.1 Arbeitsbereitschaft

Die Arbeitsbereitschaft wird auf einem besonderen Vordruck erfaßt (Anlage 1 zum Stundennachweis und Erfassungsbeleg — Arbeitsbereitschaft — LBSI 2.48-2).

Das in der Anlage 1 ermittelte Ergebnis ist in Spalte 32 oder einer anderen freien Tagesspalte des Stundennachweises und Erfassungsbelegs einzutragen.

Berechnung:

Die Wochensumme der angeordneten Arbeitsbereitschaftsstunden (Spalte 5) abzüglich der während der Arbeitsbereitschaft tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden (Spalte 8) ergeben die zu berücksichtigenden Arbeitsbereitschaftsstunden.

Diese Stunden werden zu 50 v. H. (in der Straßenbauverwaltung während des Winterdienstes zu 66 $\frac{2}{3}$ v. H.) als Arbeitszeit bewertet. Zu dem Ergebnis werden die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden (Spalte 8) addiert und hiervon die Normalarbeitszeit (Spalte 9) abgezogen. Ist das Ergebnis größer als 0, handelt es sich um Mehrarbeits- oder Überstunden, die in den Spalten 10, 11 oder 12 einzutragen sind.

Für Zeiten der angeordneten Arbeitsbereitschaft, die über die Normalarbeitszeit hinausgehen, erhält der Arbeiter den Zeitzuschlag für Mehrarbeit bzw. Überstunden. Die Stunden sind in den Spalten 13 oder 14 anzugeben.

Zur Berechnung der Zeitzuschläge für nichtdienstplanmäßige Sonntags-, Nacht-, Feiertags- und Vorfeiertagsarbeit sind die tatsächlichen Arbeitsstunden, die Stunden der Arbeitsbereitschaft jedoch mit 50 v. H. bzw. 66 $\frac{2}{3}$ v. H. der Arbeitsbereitschaftsstunden anzugeben.

- 4.2 Stundennachweis und Erfassungsbeleg für Pkw-Fahrer
Für die Lohnberechnung der Pkw-Fahrer ist ein besonderer Vordruck zu verwenden (LBSt 2.48-3).

- 4.2.1 Allgemeines zu den Spalten 7, 8, 9 und 12

Zu Spalte 7: Hier ist die tatsächlich geleistete Arbeitszeit einzutragen. Die Pausenzeiten sind bereits abgesetzt.

Zu Spalte 8: Es sind die abgefeierten Überstunden einzutragen. Zuschläge für diese Überstunden

werden nicht gezahlt. Auf den Erlaß des HMdI vom 28. April 1975 (StAnz. S. 881) wird hingewiesen.

Zu Spalte 9: Es ist der Monat anzugeben, in dem die jetzt abgefeierten Überstunden geleistet wurden.

Die Spalten 7 und 8 sind zu addieren und bilden die Grundlage für die Halbjahresberechnung.

Zu Spalte 12: Für die Berechnung des Zuschlags zum Urlaubslohn nach § 48 MTL II sind die regelmäßigen Arbeitsstunden nach § 15 MTL II anzugeben. In der Regel sind dies 8 Stunden täglich.

Die Urlaubs- und Krankheitsstunden sind in dieser Spalte nicht aufzuführen.

- 4.2.2 Krankheit, Kur, Urlaub

Zu Spalte 7: Es sind die nach § 4 TV über die Arbeitsbedingungen der Pkw-Fahrer garantierten Stunden einzutragen.

Zu Spalten 10

und 11: Es sind die Zeiten der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 15 MTL II einzutragen. In der Regel sind dies 8 Stunden täglich. Für diese Stunden erhält der Pkw-Fahrer den Urlaubslohnaufschlag nach § 48 MTL II.

- 4.2.3 In den Spalten 13 bis 20 sind die Stunden einzutragen, für die Zeitzuschläge zu gewähren sind.

- 4.2.4 Die Spalten 7, 8, 10, 12 bis 20 sind aufzurechnen.

- 4.2.5 Überstunden, die nicht abgefeiert werden konnten und daher entlohnt werden sollen, sind gesondert anzuweisen.

275

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

Verleihung der akademischen Bezeichnung Honorarprofessor an Wissenschaftler der Forschungsanstalt für Weinbau, Gartenbau, Getränketechnologie und Landespflege Geisenheim a. Rh., die Lehraufgaben an der Fachhochschule Wiesbaden wahrnehmen

Bezug: 1. Mein Erlaß vom 14. Oktober 1980 — V B 3 — 486/609 — 24 b — (n. v.),

2. mein Erlaß vom 20. Juni 1980 (ABl. S. 396) betr. Verleihung der akademischen Bezeichnung Honorarprofessor

Auf Grund des § 47 FHG bestimme ich ergänzend zu meinem Bezugserlaß zu 2 zur Ausführung des § 31 FHG:

- Vorschläge über die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Honorarprofessor“ nach § 31 FHG an Wissenschaftler der Forschungsanstalt für Weinbau, Gartenbau, Getränketechnologie und Landespflege Geisenheim a. Rh. (FAG) für die Wahrnehmung von Lehraufträgen in den Fachbereichen Weinbau und Getränketechnologie sowie Gartenbau und Landespflege der Fachhochschule Wiesbaden müssen die besondere wissenschaftliche Qualifikation des vom Fachbereich vorgeschlagenen erkennen lassen. Diese ist in der Regel als gegeben anzusehen, wenn der Vorgeschlagene mindestens die Einstellungsbedingungen für Professoren nach § 29 FHG erfüllt und die Qualifikation durch entsprechende Gutachten nach Maßgabe des Abschnittes 3 nachgewiesen wird. Der Vorgeschlagene muß außerdem eine mindestens fünfjährige kontinuierliche Lehrtätigkeit an der Fachhochschule Wiesbaden ausgeübt haben.
- Im Hinblick auf die in Abschnitt 1 dargelegten Grundsätze sind dem Vorschlag des Fachbereichsrates, der zu begründen ist, folgende Unterlagen beizufügen:
 - Nachweise über
 - zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die durch eine Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen erbracht worden sind (§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FHG),
 - oder über

— besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen (§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 FHG),

- der Nachweis über eine mindestens fünfjährige kontinuierliche Lehrtätigkeit an der Fachhochschule Wiesbaden,
 - eine Darstellung des Bildungs- und des beruflichen Werdegangs sowie Angaben über eventuelle Lehrtätigkeiten außerhalb der Fachhochschule Wiesbaden,
 - ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen nach dem neuesten Stand; aufzuführen sind lediglich Originalarbeiten mit neuen Forschungsergebnissen, nicht dagegen bloße Mitteilungen für die Berufspraxis in berufsständischen Fachblättern,
 - die Stellungnahme des Rates der Fachhochschule Wiesbaden zu dem Vorschlag.
- Über die nach Abschnitt 2 Buchstabe a) nachzuweisenden wissenschaftlichen oder die besonderen Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, für die die in Abschnitt I Nrn. 2 bis 5 des Erlasses vom 28. November 1978 (ABl. 1979 S. 5) betreffend Einstellungsbedingungen für Professoren genannten Kriterien maßgebend sind, hat der vorgeschlagene Fachbereich drei Gutachten vorzulegen. Die Gutachten müssen von auswärtigen Professoren des betreffenden Faches, evtl. auch von anderen Sachverständigen, abgegeben worden sein; sie werden vom Dekan des jeweiligen Fachbereichs eingeholt.
 - Im übrigen gelten die Abschnitte 2 und 3 des Bezugserlasses zu 2 entsprechend.

Wiesbaden, 23. Januar 1981

Der Hessische Kultusminister

V B 3 — 486/609 — 24

Richtlinien für die Anerkennung der Eignung einer „anderen Stelle“ im Sinne der §§ 8 a und 8 b StVZO vom 8. Mai 1970

Bezug: Erlaß vom 30. Juni 1970 (StAnz. S. 1661)

Der Bundesminister für Verkehr hat die nachstehenden Richtlinien für die Anerkennung der Eignung einer „anderen Stelle“ im Sinne der §§ 8 a und 8 b StVZO vom 8. Mai 1970 im Verkehrsblatt 1970 S. 300 veröffentlicht. Diese Richtlinien wurden durch o. a. Erlaß für den Landesbereich verbindlich eingeführt.

Sie werden im Sinne der §§ 8 a und 8 b StVZO vom 8. Mai 1970 in der als Anlage abgedruckten Fassung für das Land Hessen für verbindlich erklärt und treten ab sofort in Kraft. Es ist beabsichtigt, die Regierungspräsidenten durch Rechtsverordnung als Anerkennungsbehörden zu bestimmen.

Wiesbaden, 16. Januar 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III b 3 — 66 1 14.03.06.07 —
StVZO 4/81

StAnz. 8/1981 S. 492

Anlage

Richtlinien für die Anerkennung der Eignung einer „anderen Stelle“ im Sinne der §§ 8 a und 8 b StVZO

Bonn, den 8. Mai 1970

StV 2 Nr. 2038 NS/70

Nachstehend gebe ich die mit den zuständigen obersten Landesbehörden beratenen Richtlinien für die Anerkennung der Eignung einer „anderen Stelle“ im Sinne der §§ 8 a und 8 b StVZO bekannt.

Die obersten Landesbehörden werden gebeten, die Richtlinien für ihren Bereich verbindlich einzuführen.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. L i n d e r

Richtlinien für die Anerkennung der Eignung einer „anderen Stelle“ im Sinne der §§ 8 a und 8 b StVZO vom 8. Mai 1970 (VkB1. S. 300)

I.

Nach § 8 a Abs. 4 Nr. 7 bzw. § 8 b Abs. 4 Nr. 5 StVZO in der Fassung der Verordnung vom 24. Juli 1969 (BGBl. I S. 845) gilt als Nachweis über die Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort bzw. die Ausbildung in Erster Hilfe auch die Bescheinigung einer anderen Stelle, wenn die Eignung dieser Stelle für solche Unterweisung bzw. Ausbildung von der zuständigen Landesbehörde anerkannt worden ist. Die Eignung ist anzuerkennen, wenn befähigtes Ausbildungspersonal, ausreichende Ausbildungsräume und die notwendigen Lehrmittel für den theoretischen Unterricht und für die praktischen Übungen zur Verfügung stehen.

Ziel des Anerkennungsverfahrens ist es, sicherzustellen, daß die von anderen Stellen im Sinne der eingangs genannten Vorschriften vermittelte Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe mindestens so wirkungsvoll ist wie die Unterweisung oder Ausbildung durch Ausbilder der folgenden freiwilligen Hilfsorganisationen, die in erster Linie die Unterweisung oder Ausbildung der Fahrerlaubnisbewerber durchführen:

Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland,
Deutsches Rotes Kreuz,
Johanniter-Unfallhilfe,
Malteser-Hilfsdienst.

II.

1. Lehrplan

Der Antragsteller muß einen Lehrplan vorlegen, aus dem sich ergibt,

- welchen Unterrichtsstoff er vermitteln will,
- wie er den Stoff vermitteln will,
- wie lange die Unterweisung oder Ausbildung dauern soll.

1.1. Lehrplan für die Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort

1.1.1. Unterrichtsstoff

Der Unterrichtsstoff muß mindestens dem Stoff entsprechen, der in der Broschüre „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ dargestellt ist. Die Broschüre ist von den Hilfsorganisationen gemeinsam mit Automobilklubs und in Zusammenarbeit mit der Bundesärztekammer, den zuständigen Bundesministerien und anderen fachlich beteiligten Stellen herausgegeben worden. Insbesondere muß der Unterrichtsstoff umfassen:

Sicherung der Unfallstelle,
Bergung von Verletzten bei akuter Gefahr,
Lebensrettende Maßnahmen:

- Lagerung,
- Hilfeleistung bei Atemstillstand (Atemspende),
- Stillung bedrohlicher Blutungen,
- Hilfeleistung beim Schock,
- Sofortmaßnahmen bei Verbrennungen,
- Hilfeleistung bei Knochenbrüchen,
Vorbereitungen für den Abtransport.

1.1.2. Vermittlung des Unterrichtsstoffs

Der Unterrichtsstoff ist den Teilnehmern durch theoretischen Unterricht, durch Demonstration und durch Üben so zu vermitteln, daß die Teilnehmer mit den Sofortmaßnahmen vertraut gemacht sind.

Der Lehrplan hat anzugeben, welche Unterrichtsmittel (siehe 4.1.) bei den einzelnen Demonstrationen und Übungen verwendet werden.

1.1.3. Dauer des Unterweisungslehrgangs

Der Lehrgang muß mindestens 3 Doppelstunden dauern. Eine Doppelstunde beträgt 2 × 45 Minuten. Der Lehrplan muß ausweisen, wie der Unterrichtsstoff auf die Lehrgangsstunden verteilt wird.

1.1.4. Teilnehmerzahl

Die Zahl der Teilnehmer an einem Lehrgang soll 25 Personen nicht übersteigen.

1.2. Lehrplan für die Ausbildung in Erster Hilfe

1.2.1. Unterrichtsstoff

Der Unterrichtsstoff muß mindestens dem Stoff entsprechen, der in den Lehrplänen oder Leitfäden über Erste Hilfe dargestellt ist, die die Hilfsorganisationen aufgestellt haben. Insbesondere muß der Unterrichtsstoff umfassen:

- Sicherung der Unfallstelle,
- Bergung von Verletzten bei akuter Gefahr,
- Ziel und Grundregeln der Ersten Hilfe,
- Lehre vom Körper und seinen Funktionen:
 - die inneren Organe,
 - Nervensystem und Sinnesorgane,
- Schock,
- Wundlehre,
- Blutungen und Infektionsgefahr,
- Bewußtlosigkeit und Atemstillstand,
- plötzlich auftretende ernste Erkrankungen,
- innere Verletzungen,
- stumpfe Verletzungen,
- Knochenbrüche,
- Erfrierungen, Unterkühlungen und Verbrennungen,
- Verätzungen,
- Vergiftungen durch den Magen-Darm-Kanal,
- Fremdkörper in Körperöffnungen,
- Abtransport von Verletzten und Kranken.

1.2.2. Vermittlung des Unterrichtsstoffs

Der Unterrichtsstoff ist den Teilnehmern durch theoretischen Unterricht, durch Demonstration und durch Üben der Maßnahmen so zu vermitteln, daß die Teilnehmer einem Verletzten Erste Hilfe leisten können. Die Übungen müssen insbesondere umfassen:

Beherrschung von Blutungen, Verbandlehre:

- Bindenverbände,
- Dreiecktuch,
- Pflasterverbände,
- Schleuderverbände,
- Wiederbelebung durch Atemspende,
- Ruhigstellung von Knochenbrüchen,
- Lagerung von Verletzten und Vorbereitungen für deren Abtransport.

1.2.3. Dauer des Ausbildungslehrgangs

Der Lehrgang muß mindestens 8 Doppelstunden dauern. Eine Doppelstunde beträgt 2× 45 Minuten. Der Lehrplan muß ausweisen, wie der Unterrichtsstoff auf die Lehrgangsstunden verteilt wird.

1.2.4. Teilnehmerzahl

Die Zahl der Teilnehmer an einem Lehrgang soll 25 Personen nicht übersteigen.

2. Ausbildungspersonal

Der Antragsteller muß nachweisen, daß er selbst zur Ausbildung befähigt ist oder über befähigtes Ausbildungspersonal in ausreichender Zahl verfügt.

2.1 Befähigung für die Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort

2.1.1 Die Befähigung kann als erbracht angesehen werden, wenn die Ausbildungsperson durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachweist, daß sie an einem Grundausbildungslehrgang in Erster Hilfe sowie an einem mindestens einwöchigen Einweisungslehrgang für Ausbilder bei einer der Hilfsorganisationen erfolgreich teilgenommen hat. Der Grundausbildungslehrgang darf nicht länger als 3 Jahre, der Einweisungslehrgang nicht länger als 6 Monate seit der Antragstellung auf Anerkennung der Eignung zurückliegen.

2.1.2. Bei Ausbildungspersonen mit bestandener ärztlicher oder zahnärztlicher Staatsprüfung oder mit einer außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworbenen abgeschlossenen ärztlichen oder zahnärztlichen Ausbildung kann auf den Nachweis über die Teilnahme an einem Grundausbildungslehrgang in Erster Hilfe verzichtet werden. Bei Ausbildungspersonen mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einer der in § 8 a Abs. 4 Nr. 2 StVZO genannten Heilhilfsberufe kann auf den Nachweis über die Teilnahme an einem Grundausbildungslehrgang in Erster Hilfe verzichtet werden, wenn nach dem Zeugnis der Abschluß der Ausbildung in dem betreffenden Heilhilfsberuf nicht länger als 3 Jahre zurückliegt.

2.1.3. Bestehen trotz Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen Zweifel an der Befähigung, so ist anzuordnen, daß ein Gutachten des zuständigen Gesundheitsamtes darüber beigebracht wird, ob die Ausbildungsperson für befähigt gehalten wird, die Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort durchzuführen.

2.2. Befähigung für die Ausbildung in Erster Hilfe

2.2.1. Die Befähigung kann als erbracht angesehen werden, wenn die Ausbildungsperson durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachweist, daß sie an einem Grundausbildungslehrgang in Erster Hilfe sowie an einem Sanitätslehrgang und einem mindestens einwöchigen Ausbilderlehrgang bei einer der Hilfsorganisationen erfolgreich teilgenommen hat. Der Grundausbildungslehrgang und der Sanitätslehrgang dürfen nicht länger als 3 Jahre, der Ausbilderlehrgang darf nicht länger als 6 Monate seit der Antragstellung auf Anerkennung der Eignung zurückliegen.

2.2.2. Bei Ausbildungspersonen mit bestandener ärztlicher oder zahnärztlicher Staatsprüfung oder mit einer außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworbenen abgeschlossenen ärztlichen oder zahnärztlichen Ausbildung kann auf den Nachweis über die Teilnahme an einem Grundausbildungslehrgang in Erster Hilfe verzichtet werden. Bei Ausbildungspersonen mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem der in § 8 a Abs. 4 Nr. 2 StVZO genannten Heilhilfsberufe kann auf den Nachweis über die Teilnahme an einem Grundausbildungslehrgang in Erster Hilfe verzichtet werden, wenn nach dem Zeugnis der Abschluß der Ausbildung in dem betreffenden Heilberuf nicht länger als 3 Jahre zurückliegt.

2.2.3. Bestehen trotz Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen Zweifel an der Befähigung, so ist anzuordnen, daß ein Gutachten des zuständigen Gesundheitsamtes

darüber beigebracht wird, ob die Ausbildungsperson für befähigt gehalten wird, die Ausbildung in Erster Hilfe durchzuführen.

3. Ausbildungsräume

Der Antragsteller muß nachweisen, daß er über Ausbildungsräume in ausreichender Zahl verfügt, in denen jeweils mindestens 25 Personen durch theoretischen Unterricht, praktische Demonstrationen und Übungen in Sofortmaßnahmen am Unfallort unterwiesen oder in Erster Hilfe ausgebildet werden können.

4. Lehrmittel

4.1. für Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort

Der Antragsteller muß nachweisen, daß er mindestens über folgende Lehrmittel verfügt:

Warndreieck, } bauartgenehmigt
Warnblinkleuchte, }

Taschenlampe,

Montiereisen (40—50 cm),

Verbandkasten nach DIN 13 164, Blatt 1, Ausgabe April 1968; weiteres Erste-Hilfe-Material in ausreichender Menge nach DIN 13 164, Blatt 1, Ausgabe April 1968, Tafel,

Lehrtafel über Abdruckstellen bei Blutgefäßverletzungen,

Kopfschnittmodell,

Phantom für Atemspende,

Krankentrage,

Decken in ausreichender Zahl.

4.2. für Ausbildung in Erster Hilfe

Der Antragsteller muß nachweisen, daß er mindestens über die unter 4.1. genannten und über folgende weitere Lehrmittel verfügt:

Anschauungstafeln über

— Knochengerüst,

— Muskulatur,

— Torso,

— Herz- und Blutgefäße,

— Atmungsorgane,

— Innere Organe,

— Abdrücken der Schlagadern,

— Atemspende,

— Nervensystem,

— Aufheben zu dritt von der Seite,

— Aufheben zu dritt im Grätschstand,

— Rautek — ein Rettungsriff,

— Tragen mit Tragring.

5. Inhalt, Befristung, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

5.1. In dem Anerkennungsbescheid sind die Ausbildungspersonen, deren Befähigung nachgewiesen worden ist, namentlich anzugeben. Der Inhaber der Anerkennung darf die Ausbildung nur durch Ausbildungspersonen durchführen lassen, die im Anerkennungsbescheid angegeben sind.

5.2. Die Anerkennung soll auf längstens 3 Jahre erteilt werden. Sie ist zu erneuern, wenn alle Voraussetzungen für die Erteilung weiterhin bestehen. Die weitere Befähigung ist als erbracht anzusehen, wenn die Ausbildungsperson durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachweist, daß sie an einem Wiederholungslehrgang von mindestens 4 Doppelstunden bei einer der Hilfsorganisationen erfolgreich teilgenommen hat. Bei Ausbildungspersonen mit bestandener ärztlicher oder zahnärztlicher Staatsprüfung oder mit einer außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworbenen abgeschlossenen ärztlichen oder zahnärztlichen Ausbildung kann auf den Nachweis über die Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang verzichtet werden. Bestehen bei diesen Ausbildungspersonen oder bei den anderen trotz Vorlage der entsprechenden Bescheinigung Zweifel an der Befähigung, so ist anzuordnen, daß ein Gutachten des zuständigen Gesundheitsamtes darüber beigebracht wird, ob die Ausbildungsperson weiterhin für befähigt gehalten wird, die Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder die Ausbildung in Erster Hilfe durchzuführen.

- 5.3. Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Anerkennungsvoraussetzungen nicht vorgelegen hat. Die Anerkennungsbehörde kann von der Rücknahme absehen, wenn der Mangel nicht mehr besteht.
- 5.4. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Anerkennungsvoraussetzungen weggefallen ist. Sie ist insbesondere zu widerrufen, wenn Ausbildungen durch Personen, die nicht im Anerkennungsbescheid angegeben sind, oder ohne die notwendigen Lehrmittel für den theoretischen Unterricht oder für die praktischen Übungen oder entgegen dem Lehrplan durchgeführt worden sind.
- 6. Auflagen**
- 6.1. Der Antragsteller muß mit der Aufsicht durch die Anerkennungsbehörde oder durch andere Stellen, die die Anerkennungsbehörde beauftragt hat, z. B. das Gesundheitsamt, einverstanden sein. Das gilt insbesondere für die Teilnahme von Aufsichtspersonen an den Lehrgängen.
- 6.2. Der Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung ist zu fordern, wenn nicht sichergestellt ist, daß Lehrgangsteilnehmer etwaige Ersatzansprüche für während des Kurses erlittene Schäden durchsetzen können.
- 6.3. Dem Inhaber der Erlaubnis ist aufzugeben, daß er in seinen Bescheinigungen über die Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder über die Ausbildung in Erster Hilfe anzugeben hat,
1. durch welche Behörde und für welchen Zeitraum er als „andere Stelle“ im Sinne des § 8 a Abs. 4 Nr. 7 oder § 8 b Abs. 4 Nr. 5 StVZO anerkannt und
 2. durch welche Ausbildungsperson (-personen) die Unterweisung oder die Ausbildung durchgeführt worden ist.

277

Fortführung der Frachthilfe im hessischen Zonenrandgebiet für die Zeit vom 1. Januar 1981 bis 30. Juni 1981

Zum teilweisen Ausgleich von wesentlichen Frachtkosten, die durch Verlagerung im Güterversand infolge der Zonengrenzziehung eingetreten sind, wird die Frachthilfe im Zonenrandgebiet für die Zeit vom 1. Januar 1981 bis vorerst 30. Juni 1981 auf jederzeitigen Widerruf und ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs fortgeführt.

Abschnitt I

Begünstigtes Gebiet

(gem. § 9 Zonenrandförderungsgesetz vom 5. August 1971)

- Die kreisfreie Stadt Kassel,
der Landkreis Kassel mit Ausnahme
- a) der Städte Naumburg, Wolfhagen und Zierenberg,
 - b) der Gemeinden Breuna, Emstal und Habichtswald,
 - c) des Gebietes der früheren Gemeinde Martinshagen der Gemeinde Schauenburg,
- der Werra-Meißner-Kreis,
vom Schwalm-Eder-Kreis
- a) die Städte Felsberg, Melsungen und Spangenberg,
 - b) die Gemeinden Guxhagen, Körle und Morschen,
 - c) das Gebiet der früheren Gemeinde Deute der Stadt Gudensberg,
 - d) die Gebiete der früheren Gemeinden Hausen, Lichtenhagen, Nausis, Nenterode und Rengshausen der Gemeinde Knüllwald,
 - e) die Gemeinde Malsfeld mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Mosheim und Sippershausen,
 - f) die Gebiete der früheren Gemeinde Harle und Niedermöllrich der Gemeinde Wabern,
- der Landkreis Hersfeld-Rotenburg mit Ausnahme
- a) der Gemeinde Breitenbach a. Herzberg,
 - b) der Gebiete der früheren Gemeinden Mühlbach, Raboldshausen, Saasen und Salzberg der Gemeinde Neuenstein,
- der Landkreis Fulda,
vom Vogelsbergkreis
- a) die Städte Herbstein, Lauterbach und Schlitz,
 - b) die Gemeinden Grebenhain, Lautertal und Wartenberg,

- c) die Gemeinden Freiensteinau mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinde Radmühl (ehemals Landkreis Gelnhäusen),
 - d) die Stadt Ulrichstein mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Bobenhausen II, Helpershain, Ober-Seibertenrod, Unter-Seibertenrod und Wohnfeld,
- vom Main-Kinzig-Kreis
- a) die Städte Schlüchtern und Steinau,
 - b) die Gemeinde Sinntal,
 - c) die Stadt Bad Soden-Salmünster mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Alsberg, Katholisch-Willenroth und Mernes,
 - d) der Teil des Gutsbezirkes Spessart, der zum Landkreis Schlüchtern gehörte.

Abschnitt II Begünstigte Güterarten

Lfd. Nr.	Güterart	Frachthilfen auf Versandweiten ab km	% der Fracht	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1 a	Natursteine, roh, Steine, zerkleinert oder gemahlen, Abfallsteine aus Naturgestein zum Bahn-, Wasser- oder Wegebau	140—300	17	} mit Ausnahme von Packlage*)
		301—400 mehr als 400	22 26	
b	Kies, Schlacken, zerkleinerte Schlacken, Stein- grus, -schlag, -schotter, -splitt (mit Asphalt oder/ und Teer bis 12% des Gesamtgewichts der Sen- dung überzogen), Bau- steine, Böschungssteine, Bordschwellen, Pflaster- steine, Prellsteine, Rand- steine, Schutzsteine, — auch mit Löchern —, Sohlen- pflastersteine aus Natur- stein zum Bahn-, Wasser-, Wegebau	140—300	17	} mit Aus- nahme von Packlage*)
		301—400 mehr als 400	22 26	
	*) Packlage	140	20	
2	Düngekalk	150	20	
3 a	Technische Gipse (Dentalgipse)	150	13	
		150	20	
		150	9	
b	Düngegips	150	20	
c	Baugipse (Rohstoffgipse)	150	9	
4	Schnittholz der Warenklasse 5316	140	15	

Abschnitt III

Verfahrensvorschriften

A. Die Frachthilfe wird gewährt bei Beförderung der in Abschnitt II genannten Güter aus dem in Abschnitt I bezeichneten Gebiet nach Bahnhöfen, Binnenumschlagplätzen, Seehäfen und Grenzübergangspunkten der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin bei Aufgabe als Wagenladung oder als Stückgut (Sammelgut) und einem der Frachtberechnung zugrunde gelegten Gewicht von mehr als 40 kg. Die Güter müssen in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1981 ausgeliefert sein.

Als Beförderung gilt der Versand

1. mit der Eisenbahn,
 2. im gewerblichen Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen,
 3. mit Binnenschiffen oder Küstenmotorschiffen,
 4. im gebrochenen Verkehr unter Beteiligung der Verkehrsmittel von 1. bis 3.
- B. Vergütungsfähig sind
- a) bei Schienentransporten die Frachten des DEGT, bei Stückgutsendungen auch die Hausfrachten; vereinbarte Beförderungsentgelte gem. § 6 Abs. 6 EVO sind den Frachten des DEGT gleichzustellen;
 - b) bei Transporten mit Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterfernverkehr die Frachten des Reichskraftwagentarifs (RKT) und der Tarife für den Güterkraftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den übrigen

Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sowie die nach § 22 a des GüKG und nach Artikel 3 der genannten Tarife für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr durch Sonderabmachungen vereinbarten Beförderungsentgelte,

- c) bei Beförderung mit Binnenschiffen oder Küstenmotorschiffen die Wasserfracht,
- d) bei Wasserumschlagsendungen die Gesamtfracht nach a) bis c) einschließlich der Hafengebühren und Umschlagkosten,
- e) bei Spediteursammelgut- und Containersendungen das Entgelt für die Besorgung der Beförderung ab Haus des Versenders bis zu dem im Versandauftrag angegebenen Bestimmungsbahnhof oder Bestimmungsort,
- f) bei Beförderungen im gewerblichen Güterfernverkehr, die den Tarifen für den Güterkraftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften unterliegen, ist das auf den deutschen Streckenanteil entfallende Beförderungsentgelt wie folgt zu ermitteln:

$$\frac{\text{Beförderungsentgelt für die Gesamtstrecke}}{\text{Tarifentfernung für den deutschen Streckenanteil}} \times \text{Tarifentfernung für den deutschen Streckenanteil}$$

Tarifentfernung für die Gesamtstrecke.

Nicht zuschufähig sind

- a) die auf das Beförderungsentgelt entfallende Umsatzsteuer,
- b) Nebengebühren und sonstige mit dem Transport zusammenhängende Kosten.

Im Eisenbahnverkehr mit West-Berlin wird jedoch die Fracht für die Strecke der Deutschen Reichsbahn (DR) oder einer dem Tarif der DR angeschlossenen Privatbahn vor Berechnung der Frachthilfe um 5 v.H. gekürzt.

Anträge auf Frachthilfe werden erst dann berücksichtigt, wenn der Erstattungsbetrag im Kalenderjahr DM 600,— und 0,25 pro Mille des steuerbaren Umsatzes bei der frachthilfebegünstigten Betriebseinheit übersteigt. Soweit der Umsatz des laufenden Jahres eine für den Frachthilfeempfänger günstigere Bemessungsgrundlage ergibt, kann diese zur Bewertung herangezogen werden. Frachthilfe wird nur bis zu DM 5000,— pro Beschäftigten in einer Betriebsstätte gewährt. Maßgebend ist die durchschnittliche Beschäftigtenzahl des Vorjahres. Wenn jedoch am Ende des Erstattungsjahres eine höhere Durchschnittszahl der Beschäftigten nachgewiesen werden kann, gilt diese als Grundlage.

C. Die Güter müssen im begünstigten Gebiet gewonnen oder erzeugt sein. Güter, die aus anderen Gebieten in das begünstigte Gebiet gebracht und von dort in unverändertem Zustand weiterbefördert werden, fallen nicht unter die Frachthilfe. Ebenso wird Frachthilfe nicht gewährt für Sendungen an die Bundeswehr und Stationierungstruppen, sofern die Fracht von diesen getragen wird.

D. Die Frachthilfe wird nur dem im begünstigten Gebiet ansässigen Versender gewährt, der allein antragsberechtigt ist. Sie ist eine zugunsten der Zonenrandwirtschaft gewährte Hilfe, bei der die nach Buchstabe B errechnete Fracht als Maßzahl zugrunde gelegt wird. Ein Anspruch des Empfängers der Sendung oder des Frachtzahlers, soweit dieser nicht Antragsteller ist, auf Weitergabe der Frachthilfe besteht somit nicht. Werden aus Gründen des Kundenschutzes Frachtbriefe (Schiffsadescheine) mit anderen Absenderangaben als denen des Antragstellers verwendet, so ist vom Antragsteller neben dem Frachtbriefdoppel noch eine Abschrift der Rechnung oder eine Abtretungserklärung des im Frachtbrief genannten Absenders vorzulegen, oder das Frachtbriefdoppel mit folgendem Vermerk zu versehen

„Das Gut wurde in meinem im begünstigten Gebiet gelegenen Betrieb gewonnen (erzeugt) und aus Gründen des Kundenschutzes mit einem Frachtbrief meines Kunden in dessen Auftrag aufgegeben.

Firmenstempel und Unterschrift des Antragstellers.“

E. Zur Überwindung der Frachthilfeabhängigkeit von Unternehmen im Zonenrandgebiet wird die Möglichkeit einer einmaligen Abgeltung laufender Frachthilfeleistungen geboten (Frachthilfekapitalisierung).

Für Erweiterungs-, Umstellungs- und Rationalisierungsinvestitionen kann für Anträge, die in der Zeit vom 1. Januar 1981 bis 30. Juni 1981 bei der zuständigen Stelle des Landes in vollständiger Form eingereicht werden, ein Zuschuß in Höhe eines achtfachen Jahresbetrages gewährt werden. Bemessungsgrundlage ist die 1979 bzw. 1980 gewährte Frachthilfe. Für Anträge, die nach dem 30. Juni 1981 eingereicht werden, wird der fünffache Jahresbetrag der im Jahr vor der Antragstellung bezogenen Frachthilfe gewährt.

Die mit den Zuschüssen geförderten Investitionen sollen die Produktionskosten so verringern, daß ein Ausgleich für die im Anschluß an die Kapitalisierung wegfallenden jährlichen Frachthilfezahlungen zustande kommt.

Der Antrag auf Kapitalisierung der Frachthilfe muß mit einem Antrag für ein Investitionsvorhaben gekoppelt sein. Die kapitalisierte Frachthilfe darf nur für Vorhaben gewährt werden, die vor der Antragstellung noch nicht begonnen wurden.

Die Förderung im Rahmen der Frachthilfekapitalisierung kann durch andere Investitionshilfen ergänzt werden. Die gesamte Förderung aus öffentlichen Mitteln soll 25% der Investitionskosten nicht übersteigen.

Anträge auf Frachthilfekapitalisierung sind unmittelbar bei mir zu stellen.

F. Die Erstattungsanträge sind beim Regierungspräsidenten in Kassel einzureichen. Dem Antrag ist beizufügen:

1. Ein Verzeichnis aller Sendungen, für welche Frachthilfe beantragt wird.
2. a) Bei durchgehender Beförderung auf der Schiene das Frachtbriefdoppel (§ 61 Abs. 4 und 5 EVO), in dem alle für die Erstattung notwendigen Eintragungen enthalten sein müssen. Originalfrachtbriefe oder andere Versandbescheinigungen werden nicht anerkannt; in den Fällen, in denen nur durch Anforderung von Zahlungsbelegen die Höhe der Hausfracht festgestellt werden kann (Empfangshausfracht bei Überweisungsendungen), wird diese nach der Tabellenfracht — Anhang III a der „Bedingungen für die Stückgutbeförderung durch die deutschen Eisenbahnen von Haus zu Haus“ — berechnet;
- b) bei durchgehender Beförderung auf der Straße die für den Absender nach § 10 Abs. 2 KVO bestimmte Durchschrift des Frachtbriefes. Die Übereinstimmung dieser Frachtbriefdurchschrift mit der gemäß § 58 GüKG zur Tarifüberwachung vorgelegten Frachtbrieferstschrift sowie die tarifmäßige Frachtberechnung sind auf der Frachtbriefdurchschrift von der für den Beförderungsunternehmer zuständigen Außenstelle der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr oder, falls der Beförderungsunternehmer die für die Tarifüberwachung erforderlichen Unterlagen über eine zugelassene Frachtpflichtstelle vorgelegt hat, von dieser zu bestätigen.
- c) Bei durchgehender Beförderung auf dem Wasserweg eine Durchschrift des Ladescheines, auf der von der Hafenverwaltung des Verladehafens die Verladung des Gutes sowie die Höhe der Wasserfracht je Tonne zu bestätigen ist; im grenzüberschreitenden Verkehr ggf. ein Beleg über bezahlte Schiffsabgaben (Fahrschein c). Falls der Fahrschein c keine Angaben über die Höhe der Schiffsabgaben enthält, genügt eine Bestätigung der Hafenverwaltung des Umschlaghafens.
- d) Im gebrochenen Verkehr, die unter a bis c genannten Unterlagen nebst einer Bestätigung der Hafenverwaltung über die Höhe der Hafen- und Umschlaggebühren. Im grenzüberschreitenden Verkehr ggf. ein Beleg über bezahlte Schiffsabgaben (Fahrschein c). Falls der Fahrschein c keine Angaben über die Höhe der Schiffsabgaben enthält, genügt eine Bestätigung der Hafenverwaltung des Umschlaghafens.

G. Erstattungsanträgen für die im Spediteur-Sammelgutverkehr abfertigten Sendungen ist anstelle der vorgenannten Belege die Spediteurrechnung mit folgenden Angaben beizufügen:

- a) Anschrift des Versenders, Übernahmedatum, Übernahmeort und für den Übernahmeort zuständiger Gemeindetarifbereich oder ggf. Tarifbahnhof,
- b) Bezeichnung der Güterart, Bruttogewicht der Sendung und die Tarifentfernung,
- c) die Anschrift des Empfängers, Übergabeort und für den Übergabeort zuständiger Gemeindetarifbereich oder ggf. Tarifbahnhof,
- d) das Entgelt für die Besorgung der Beförderung ab Haus des Versenders bis zu dem im Versandauftrag angegebenen Bestimmungsort oder ggf. Bestimmungsbahnhof,
- e) eine Versicherung des Spediteurs, daß er sich verpflichtet, Beauftragten des Regierungspräsidenten in Kassel Einsichtnahme in das Speditionsbuch und die dazu gehörigen Frachtunterlagen zu gewähren, ihnen Auskunft über den Lauf der frachthilfebegünstigten Sendungen und alle sonstigen, die Frachthilfe betreffenden Fragen zu geben.

H. Die Anträge können auch über eine Industrie- und Handelskammer oder über einen Fachverband vorgelegt werden.

Die Einschaltung von gewerblichen Erstattungsbüros ist nicht zulässig.

I. Die Erstattungsanträge sind beim Regierungspräsidenten in Kassel in dreifacher Ausfertigung

- a) für die im Abschnitt II unter lfd. Nr. 1—8 genannten Güter jeweils bis zum 20. des auf das Erstattungsquartal folgenden Monats,
- b) für das im Abschnitt II unter lfd. Nr. 9 genannte Gut jeweils monatlich bis zum 20. des auf den Erstattungsmonat folgenden Monats

vorzulegen.

J. Der Antragsteller unterwirft sich den Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen (Anlage 1 zu den VV zu § 44 LHO — StAnz. 1974 S. 1578 ff —).

Die erforderlichen Angaben sowie die in § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit dem Hessischen Subventionsgesetz vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) genannten Umstände, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Frachthilfe bzw. der Frachthilfekapitalisierung maßgeblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des StGB. Gemäß § 3 der vorgenannten Gesetze sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteiles entgegenstehenden oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteiles erheblich sind.

Wiesbaden, 3. Februar 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
II b 12 — 322.0

StAnz. 8/1981 S. 494

278

Befreiung vom Erfordernis des Mindestalters für die Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse 3 bei der Ausbildung zum Berufskraftfahrer

Nach Abstimmung mit dem Bundesminister für Verkehr und den obersten Verkehrsbehörden der übrigen Bundesländer wird folgendes festgelegt:

1. Vom Mindestalter für Führer von Kraftfahrzeugen der Klasse 3 nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 StVZO dürfen Ausnahmen erteilt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1 mindestens 17 Jahre alt ist und die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beibringt;
 - 1.2 durch eine Bescheinigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer nachweist, daß er in einem Ausbildungsverhältnis nach der Berufskraftfahrer-Ausbildungsordnung vom 26. Oktober 1973 (BGBl. I S. 1518) steht;
 - 1.3 die zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse 3 erforderliche körperliche, geistige und charakterliche Reife besitzt.
2. Die Verwaltungsbehörde hat zur Prüfung der Voraussetzungen nach Nr. 1.3 die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Medizinisch-Psychologischen Untersuchungsstelle anzuordnen, wenn der Bewerber noch nicht 17½ Jahre alt ist.

Durch Erlaß vom 11. Januar 1974 (StAnz. S. 224) wurden die Richtlinien für die Erteilung von Ausnahmen vom vorgeschriebenen Mindestalter der Kraftfahrer in den Fällen der Ausbildung zum Berufskraftfahrer (VkB. 1973 S. 253) für den Landesbereich verbindlich eingeführt. Unter Ziffer 2 dieser Richtlinien ist die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens geregelt.

Um zu vermeiden, daß die Bewerber für die vorzeitige Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse 3, die in der Ausbildung zum Berufskraftfahrer erfolgt, sich innerhalb eines Jahres zweimal einer medizinisch-psychologischen Untersuchung unterziehen müssen, wird folgendes festgelegt:

Bei Bewerbern, die die vorzeitige Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse 3 beantragen und bei denen eine medizinisch-psychologische Begutachtung erforderlich ist, hat die Verwaltungsbehörde den Untersuchungsauftrag auch auf die Klasse 2 auszudehnen. Die Begutachtung erfolgt dann für die vorzeitige Erteilung der Klassen 3 und 2.

Stellt der Betroffene, weil er sich in der Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer befindet, vor Vollendung des 21. Lebensjahres einen Antrag auf vorzeitige Erteilung einer

Fahrerlaubnis der Klasse 2, hat im Regelfall keine neue medizinisch-psychologische Begutachtung stattzufinden.

Dies gilt jedoch dann nicht, wenn im Gutachten besonders aufgeführt ist, daß vor der vorzeitigen Erteilung der Klasse 2 eine weitere volle oder ergänzende medizinisch-psychologische Begutachtung notwendig ist. Eine erneute Begutachtung ist auch dann erforderlich, wenn bei der Verwaltungsbehörde Gründe bekannt sind, die es erfordern, vor der vorzeitigen Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse 2 eine neue Begutachtung einer amtlich anerkannten Medizinisch-Psychologischen Untersuchungsstelle anzuordnen.

3. Die nach Nr. 1 erteilte Fahrerlaubnis ist im Interesse der Verkehrssicherheit, solange der Bewerber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auf Fahrten im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses zu beschränken. Der Beschränkungsvermerk ist im Führerschein wie folgt einzutragen:

„Diese Fahrerlaubnis berechtigt nur für Fahrten von Kraftfahrzeugen der Klasse 3 im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses. Die Beschränkung erlischt, wenn der Bewerber der Fahrerlaubnis das 18. Lebensjahr vollendet hat.“

Der Beschränkungsvermerk ist nach Erreichen des 18. Lebensjahres auf Wunsch des Fahrerlaubnisinhabers zu streichen.

4. Dem Inhaber der Fahrerlaubnis ist aufzuerlegen, den Führerschein unverzüglich bei der Verwaltungsbehörde bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu hinterlegen, wenn die Ausbildung vorzeitig abgebrochen oder erfolglos geblieben ist.
5. Besteht nach den Umständen des vorzeitigen Abbruchs oder des erfolglosen Abschlusses der Ausbildung Anlaß zur Annahme, daß der Inhaber der Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges ungeeignet ist, so hat die Verwaltungsbehörde nach § 15 b StVZO zu verfahren.

Wiesbaden, 21. Januar 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III b 3 — 66 I 14.03.04.03 —
StVZO 06/81

StAnz. 8/1981 S. 496

279

An das
Hessische Landesamt
für Straßenbau
6200 Wiesbaden

Zusätzliche technische Vorschriften und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau — Ausgabe 1980 — (ZTVLa — StB 80)

Der Bundesminister für Verkehr hat mit dem als Anlage abgedruckten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/1980 vom 1. Dezember 1980 die von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen im Einvernehmen mit den Straßenbauverwaltungen der Länder im Betreff genannten ZTVLa — StB 80 eingeführt. Die neugefaßten „Zusätzlichen technischen Vorschriften und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau“ sind bei der Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V., Maastrichter Straße 45, 5000 Köln 1, zu beziehen.

Die genannten „Zusätzlichen technischen Vorschriften und Richtlinien“ werden hiermit zur Anwendung bei der Vergabe und beim Bau der vom Land Hessen verwalteten Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen eingeführt.

Zusatz für die Städte und Gemeinden in Hessen als Baulastträger öffentlicher Straßen:

Ich empfehle die Anwendung der ZTVLa — StB 80 bzw. Teilen hiervon auch in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

Wiesbaden, 30. Januar 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III c 42 — 63 a — 38.09

StAnz. 8/1981 S. 496

*) hier nicht veröffentlicht.

Anlage

1. Dezember 1980

Der Bundesminister für Verkehr

StB 26/38.65.01/26015 F 80

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/1980

Sachgebiet 13: Landschaftsgestaltung

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

mit Nebenabdrucken

für die Regierungen und Mittelbehörden,

die Autobahnämter und Straßenbauämter

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

Betr.: Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau — Ausgabe 1980 — (ZTVLa-StB 80)

Die „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau“ — Ausgabe 1980 — (ZTVLa-StB 80) sind von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V. im Benehmen mit mir und den Straßenbauverwaltungen der Länder aufgestellt worden.

Ich führe hiermit die ZTVLa-StB 80 für die Bundesfernstraßen ein.

Die als Technische Vorschriften gekennzeichneten Teile der ZTVLa-StB 80 bitte ich den Bauverträgen zugrunde zu legen; die Richtlinien bitte ich bei der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen und bei der Überwachung und Abnahme der Bauarbeiten zu beachten. Von den Festlegungen der Richtlinien darf beim Vorliegen wichtiger Gründe nach sorgfältiger Abwägung aller Belange abgewichen werden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTVLa-StB 80 auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Ich bitte, die Erfahrungen bei der Anwendung der ZTVLa-StB 80 für eine spätere Auswertung sorgfältig zu erfassen und mir hierüber zu gegebener Zeit zu berichten.

Die ZTVLa-StB 80 sind bei der Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V., Maastrichter Str. 45, 5000 Köln 1, zu beziehen.

Dieses Rundschreiben wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Im Auftrag

Dr.-Ing. E. h. Thul

280

Beseitigung des schienengleichen Bahnüberganges bei Worfelden durch Verlegung der Kreisstraße 164 mit Anschluß an die Bundesstraße 44 — Bau-Stat. 0+280 — 0+640 der Bundesstraße 44 und Bau-Stat. 0+00 — 0+640 der Kreisstraße 164

Beschluß

Gemäß § 34 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437) wird die Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 25. März 1976 — IV a 2 — 61 k 10 (312) — (n. v.) — bis zum 29. April 1986 verlängert.

Begründung

Nach ordnungsgemäß durchgeführten Anhörungsverfahren wurde am 25. März 1976 der Plan für das im Betreff genannte Bauvorhaben festgestellt. Der Beschluß ist am 30. April 1976 unanfechtbar geworden.

Infolge besonderer Umstände kann der Plan jedoch nicht innerhalb der Frist von 6 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft vollständig ausgeführt werden. Es besteht jedoch weiterhin ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Bauvorhabens. Die Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses, wie geschehen, ist daher gerechtfertigt.

Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Wiesbaden, 9. Februar 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III c 25 — 61 k 10 (312)

St.Anz. 8/1981 S. 497

281

Planfeststellung für die Beseitigung eines Bahnüberganges im Zuge der Bundesstraße 450 in Fritzlar, Schwalm-Eder-Kreis, von km 30,037 bis km 29,337 (entspricht Bau-km 0,644 bis 1,320);

hier: Planfeststellungsbeschluß vom 19. September 1974 (n. v.)

Beschluß

Gemäß § 18 b Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2414, 2908), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), wird die Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses vom 19. September 1974 — IV a 2 — 61 k 06 (757) — bis zum 2. März 1986 verlängert.

Begründung

Nach ordnungsgemäß durchgeführten Anhörungsverfahren wurde am 19. September 1974 der Planfeststellungsbeschluß für das im Betreff genannte Bauvorhaben erlassen. Der Beschluß hat am 2. März 1976 Rechtskraft erlangt.

Mit Rücksicht auf die Überprüfung der Bundesbahnstrecke Wabern—Bad Wildungen mußte die Durchführung des Straßenplanes zunächst zurückgestellt werden. Deshalb ist es nicht möglich, den Plan innerhalb der gesetzlichen Frist nach Eintritt der Rechtskraft durchzuführen.

In Anbetracht dessen, daß inzwischen entschieden worden ist, den Schienenpersonenverkehr aus strukturellen Gründen beizubehalten, besteht weiterhin ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Bauvorhabens. Die Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses ist daher gerechtfertigt.

Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten in Kassel.

Wiesbaden, 6. Februar 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III c 28 — 61 k 06 (757)

St.Anz. 8/1981 S. 497

282

Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten und Ortsumgehungen

Bezug: Meine Erlasse vom 10. März 1970 (St.Anz. S. 750) und vom 22. Dezember 1976 (St.Anz. 1977 S. 235)

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 22. Dezember 1976 (St.Anz. 1977 S. 235) betreffend „Straßenbaurechtliche Verwaltungsvorschriften“ bleiben die mit meinem Erlaß vom 10. März 1970 (St.Anz. S. 750) eingeführten „Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten und Ortsumgehungen“ insoweit weiterhin gültig, als diese bei Landes- und Kreisstraßen nach Maßgabe des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437) entsprechend anzuwenden sind.

Wiesbaden, 4. Februar 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III c 42 — 63 a — 06.45

St.Anz. 8/1981 S. 497

283

Richtlinien für die Baumusterprüfung und Zulassung von freitragenden Kunststoffgefäßen zur Beförderung gefährlicher Stoffe — RfK 001

Bezug: Erlaß vom 5. Januar 1978 (St.Anz. S. 266)

Der Bundesminister für Verkehr hat durch Verlautbarung vom 11. Dezember 1980 — A 13/26.00.70-23 — die Richtlinien für die Baumusterprüfung und Zulassung von freitragenden Kunststoffgefäßen zur Beförderung gefährlicher Stoffe — RfK 001 — geändert. Die Änderung dieser Richtlinien ist im Verkehrsblatt 1980 S. 822 abgedruckt.

Die Änderungen werden hiermit für den Bereich des Landes Hessen eingeführt und sind ab sofort anzuwenden.

Wiesbaden, 22. Januar 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**

III b 3 — 66 k 22.05.06 — GGVS 03/81
St.Anz. 8/1981 S. 497

284

Richtlinien über den Bau, die Prüfung, die Zulassung, die Kennzeichnung und die Verwendung von kubischen Tankcontainern (KTC) aus metallischen Werkstoffen — TR KTC 001

Bezug: Erlaß vom 15. August 1978 (StAnz. S. 1926)

Die durch Bezugsverlaß für den Landesbereich eingeführten TR KTC 001 sind durch Verlautbarung des Bundesministers für Verkehr vom 11. Dezember 1980 — A 13/26.00.70-37 — geändert worden. Die Änderungen sind im Verkehrsblatt 1980 S. 821 unter laufender Nummer 325 abgedruckt.

Die Änderungen werden mit sofortiger Wirkung für den Landesbereich eingeführt.

Wiesbaden, 22. Januar 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III b 3 — 66 k 22.05.06 — GGVS 04/81
StAnz. 8/1981 S. 498

285

Technische Richtlinien zur GGVS;

hier: Technische Richtlinien zur GGVS — Anforderungen an die nichtelektrische Ausrüstung und Feuerlöscher — TRS 003

Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt 1980 S. 818 nach Abstimmung mit den zuständigen obersten Landesbehörden technische Richtlinien über Anforderungen an die nichtelektrische Ausrüstung und Feuerlöscher — TRS 003 — bekanntgegeben.

Ich bitte, bei der Durchführung von Prüfungen und der Durchführung von Kontrollen nach diesen Vorschriften zu verfahren. Hierbei weise ich darauf hin, daß, soweit die TRS 003 Erläuterungen enthalten, nach diesen spätestens ab 1. Januar 1983 verfahren werden muß.

Wiesbaden, 4. Februar 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III b 3 — 66 k 22.05.02 — GGVS 08/81
StAnz. 8/1981 S. 498

286

Aufstufung von Gemeindestraßen zur Kreisstraße 108 in der Ortslage Harpertshausen der Stadt Babenhausen, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt

Der in der Ortslage Harpertshausen der Stadt Babenhausen im Landkreis Darmstadt-Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene Gemeindefußweg („Hohe Straße“ und „Frankenweg“)

von km 0,006 (an der K 108)	
bis km 0,129 (= km 0,000)	= 0,123 km
und	
von km 0,000 (= km 0,129)	
bis km 0,077 (an der K 108)	= 0,077 km
	insgesamt 0,200 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt und wird mit Wirkung vom 1. Februar 1981 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft (§ 5 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Er wird als Richtungsfahrbahn der Kreisstraße 108 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Darmstadt-Dieburg über.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen

bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 6. Februar 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III c 2 — 63 a 30

StAnz. 8/1981 S. 498

287

Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3241 in der Gemarkung Abterode der Gemeinde Meißner, Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Landesstraße 3241 in der Gemarkung Abterode der Gemeinde Meißner im Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke

von km 0,377 neu (bei km 0,379 der L 3241 alt)	
bis km 0,720 neu (bei km 0,776 der L 3241 alt)	= 0,343 km

wird mit Wirkung vom 1. Februar 1981 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3241 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3241

von km 0,425 alt	
bis km 0,655 alt	= 0,230 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Februar 1981 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Meißner über (§ 43 HStrG).

3. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3241

von km 0,379 alt (bei km 0,377 der L 3241 neu)	
bis km 0,425 alt	= 0,046 km

und

von km 0,655 alt	
bis km 0,776 alt (bei km 0,720 der L 3241 neu)	= 0,121 km

sind für den Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Februar 1981 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 6. Februar 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III c 2 — 63 a 30

StAnz. 8/1981 S. 498

288

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 24 in der Ortslage Grandenborn der Gemeinde Ringgau, Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

Nach Verkehrsübergabe einer Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße 24 hat die in der Ortslage Grandenborn der Gemeinde Ringgau im Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, gelegene alte Teilstrecke der Kreisstraße 24

von km 0,003 alt (an der K 23)	
bis km 0,064 alt (bei km 0,069 der K 24 neu)	= 0,061 km

die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. März 1981 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Ringgau über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 9. Februar 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III c 2 — 63 a 30

St.Anz. 8/1981 S. 498

289

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 12 in der Ortslage Stadtallendorf, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen

Der in der Ortslage Stadtallendorf der Stadt Stadtallendorf im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen, gelogene Seitenarm der Kreisstraße 12 („Am Bahnhof“)

von km 0,008 (an der K 12)
bis km 0,170

= 0,162 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. März 1981 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Stadtallendorf über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Straße 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienender Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 9. Februar 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III c 2 — 63 a 30

St.Anz. 8/1981 S. 499

290

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Beantragung von Leistungen aus der Arbeiterrentenversicherung

Bezug: Erlaß vom 10. Dezember 1980 (n. v.)

Anträge auf Sozialleistungen sind gem. § 16 Abs. 1 SGB I beim zuständigen Leistungsträger zu stellen. Sie werden auch von allen anderen Leistungsträgern, von allen Gemeinden und bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, auch von den amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland entgegengenommen. Im übrigen haben die Versicherungsämter gem. § 93 Abs. 2 SGB IV Anträge auf Leistungen aus der Sozialversicherung entgegenzunehmen und unverzüglich an den Versicherungsträger weiterzuleiten.

Überträgt im Einzelfall ab 1. Januar 1981 ein Versicherter durch Vollmacht die Anmeldung seines Rentenanspruchs einem Bevollmächtigten (z. B. einem Rentenberater), so ist der Bevollmächtigte auch berechtigt, beim zuständigen Versicherungsamt (§ 93 Abs. 3 SGB IV) die für die Anmeldung dieses Rentenanspruchs erforderlichen Antragsvordrucke zu beantragen; eine Verweigerung der Vordrucke durch das Versicherungsamt ist nicht vertretbar. Die Vorlage einer entsprechenden Vollmacht sollte aber in solchen Fällen vom Versicherungsamt jeweils verlangt werden. Sie ist dem Rentenanspruch beizufügen. Auf § 13 SGB X nehme ich Bezug.

In Fällen, in denen der Bevollmächtigte bei Abgabe des Rentenanspruchs beim Versicherungsamt die Beglaubigung der zu dem Antrag gehörenden Beweisstücke begehrt, ist die Beglaubigung vorzunehmen. Dabei sind die Vorschriften der §§ 29, 30 SGB X zu beachten.

Mein o. a. Erlaß wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 29. Januar 1981

Der Hessische Sozialminister
StS — I B 54 f 2190.1 — 1455/80

St.Anz. 8/1981 S. 499

291

Pflegegeld für Kinder und Jugendliche in Familienpflege;

hier: Verwandtenpflege

Über die Gewährung von Pflegegeld an Kinder und Jugendliche, die bei Verwandten bis zum 3. Verwandtschaftsgrad leben, haben der Hessische Städtetag und der Hessische Landkreistag eine Vereinbarung getroffen, die ich nachstehend mit der Empfehlung, nach ihr zu verfahren, bekanntgebe:

„1. Sofern nicht im Einzelfalle planvolle und regelmäßige erzieherische Hilfen durch das Jugendamt oder einen anerkannten freien Träger zu erbringen sind, treten an die Stelle des bisher aus Jugendhilfemitteln gezahlten Pflegegeldes (wirt-

schaftliche Einzelhilfe nach § 6 Abs. 2 JWVG) laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 22 BSHG. Da der Minderjährige nicht bei seinen Eltern untergebracht ist und die Feststellung der tatsächlichen Unterbringungskosten zu aufwendig wäre, wird der notwendige Lebensunterhalt gemäß § 3 Abs. 3 der Regelsatzverordnung in pauschalierter Form in Höhe des jeweiligen Pflegegeldes aus Mitteln der Sozialhilfe weitergewährt. Voraussetzung ist eine Prüfung nach § 16 BSHG.

2. Hinsichtlich der Höhe des Pflegegeldes gilt Ziffer 1 des Erlasses des Hessischen Sozialministers vom 18. April 1978 (St.Anz. S. 932) in der jeweils vom Sozialminister festgestellten Höhe. Ein Erziehungsbeitrag nach Ziffer 3 des Erlasses wird bei Verwandtenpflege bis zum dritten Grade nicht gewährt.

3. Die Festsetzung und Zahlbarmachung des Lebensunterhalts sowie die etwaige Heranziehung Unterhaltsverpflichteter erfolgt aus Zweckmäßigkeitsgründen weiterhin durch das zuständige Jugendamt. Eine Verrechnung der Aufwendungen auf den Sozialhilfetat ist sicherzustellen.

4. Auf die Anwendung sozialhilferechtlicher Vorschriften über die Anrechnung von Einkommen und Vermögen des Minderjährigen und seiner Eltern, soweit sie über das geltende Jugendhilferecht hinausgehen, soll aus Billigkeitserwägungen verzichtet werden.

5. Um für eine Übergangszeit Härten zu vermeiden, wird eine Besitzstandsregelung empfohlen.“

Wiesbaden, 4. Februar 1981

Der Hessische Sozialminister
II B 6 — 52 i 0207

St.Anz. 8/1981 S. 499

292

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat Januar 1981 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. Nr. 400/244 — Tarifvertrag vom 24. 9. 1980 — gültig ab 1. 1. 1980 — über eine Jahressondervergütung für die Arbeitnehmer der Industrie der Steine und Erden im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V. und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen.

2. Nr. 406/109 — Bundes-Schieds- und Schlichtungsabkommen für die Arbeitnehmer der Ziegelindustrie im Bundesgebiet und Land Berlin — ausgenommen Bayern — vom 10. 12. 1980 — gültig ab 1. 1. 1981.
 Tarifvertragsparteien:
 Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie e. V., Bonn, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main, sowie IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
3. Nr. 407/89 — Tarifvertrag vom 21. 11. 1980 — gültig ab 1. 12. 1980 / 1. 1. 1981 / 1. 1. 1982 — über eine Übergangsregelung für die Arbeitnehmer der Firma OSTARA-FLIESEN GmbH & Co KG., Meerbusch-Osterath (Löhne, Gehälter, Ausbildungsvergütungen, vermögenswirksame Leistungen, Prämienentlohnung).
 Tarifvertragsparteien:
 Arbeitgeberverband der Keramischen Fliesen-Industrie e. V., Frankfurt am Main, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
4. Nr. 409/413 — Tarifvertrag vom 25. 5. 1979 zur Änderung des Manteltarifvertrages und des Arbeitszeitabkommens für die Angestellten in Betrieben, die Hohlglas aller Art oder Glasfasern erzeugen, veredeln und verarbeiten im Bundesgebiet (Kündigungsfrist).
 Tarifvertragsparteien:
 Verein der Glasindustrie e. V., München, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
5. Nr. 409/414 — Tarifvertrag vom 25. 6. 1979 zur Änderung des Manteltarifvertrages und des Arbeitszeitabkommens für die Angestellten in Betrieben, die Flachglas aller Art verarbeiten und veredeln, im Bundesgebiet (Kündigungsfrist).
 Tarifvertragsparteien:
 Verein der Glasindustrie e. V., München, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
6. Nr. 1103c/279 — Manteltarifvertrag nebst Protokollnotiz vom 16. 10. 1980 — gültig ab 1. 1. 1981 — für alle Arbeitnehmer.
7. Nr. 1103c/280 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 16. 10. 1980 — gültig ab 1. 10. 1980 —.
8. Nr. 1103c/281 — Tarifvertrag vom 16. 10. 1980 — gültig ab 1. 10. 1980 — über die Vergütungen für alle Auszubildenden.
 Zu 6. bis 8. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.
9. Nr. 1103c/282 — Manteltarifvertrag nebst Protokollnotiz vom 16. 10. 1980 — gültig ab 1. 1. 1981 — für alle Arbeitnehmer.
10. Nr. 1103c/283 — Lohnstarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 16. 10. 1980 — gültig ab 1. 10. 1980 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
11. Nr. 1103c/284 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 16. 10. 1980 — gültig ab 1. 10. 1980 —.
12. Nr. 1103c/285 — Tarifvertrag vom 16. 10. 1980 — gültig ab 1. 10. 1980 — über Vergütungen für Auszubildende.
 Zu 9. bis 12. abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie, Bochum, und der IG Chemie-Papier-Keramik, Hannover, sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.
 Zu 6. bis 12. betr. Arbeitnehmer der Betriebe und Tochtergesellschaften der Deutschen Texaco AG. im Bundesgebiet und Berlin (West).
 Zu 6. bis 12. Tarifvertragsparteien:
 Deutsche Texaco AG und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
13. Nr. 1700/470 — Tarifvertrag vom 11. 12. 1980 — gültig ab 1. 12. 1980 — über Löhne und Gehälter für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten im Karosserie- und Fahrzeugbauhandwerk in den Ländern Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland.
 Tarifvertragsparteien:
 Landesinnungsverband Hessen des Fahrzeug- und Karosseriebauhandwerks; Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung der Pfalz; Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung Mainz; Wagner- und Karosseriebauer-Innung Mittelrhein; Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung Trier und Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung für das Saarland, und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz sowie Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksstelle Saarland.
14. Nr. 1700/471 — Tarifvertrag vom 11. 12. 1980 — gültig ab 1. 12. 1980 / 1. 8. 1981 — über Vergütungen für Auszubildende sowie ein zusätzl. Urlaubsgeld in Hessen, Saarland und Innungsbezirke Mainz, Mittelrhein und Trier.
 Tarifvertragsparteien:
 Landesinnungsverband Hessen des Fahrzeug- und Karosseriebauhandwerks; Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung Mainz; Wagner- und Karosseriebauer-Innung Mittelrhein; Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung Trier, Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung für das Saarland und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz sowie Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksstelle Saarland.
15. Nr. 1700/472 — Tarifvertrag vom 9. 12. 1980 — gültig ab 1. 1. 1981 — über Löhne und Gehälter für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende des Tischlerhandwerks im Lande Hessen.
 Tarifvertragsparteien:
 Landesfachverband holz- und kunststoffverarbeitendes Handwerk Hessen, Innungsverband für das Tischlerhandwerk und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.
16. Nr. 1901/257 — Tarifvertrag vom 11. 11. 1980 — gültig ab 1. 12. 1980 — über Gehälter für Angestellte und Meister (ausgenommen Reisende) sowie Vergütungen für Auszubildende der Handlungsmühlen (Binnenmühlen) in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz.
17. Nr. 1901/258 — Tarifvertrag vom 6. 11. 1980 — gültig ab 1. 11. 1980 — über Gehälter für Angestellte und Meister (ausgenommen Reisende) sowie Vergütungen für Auszubildende.
18. Nr. 1901/259 — Tarifvertrag vom 6. 11. 1980 — gültig ab 1. 11. 1980 — über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer.
 Zu 17. bis 18. betr. Arbeitnehmer der Hafentmühlen und Kraftfutterwerke in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz.
 Zu 16. bis 18. Tarifvertragsparteien:
 Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß Hessen, Rheinland-Pfalz e. V. und DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestelltenverband im CGB, Landesverband Hessen.
19. Nr. 1906/119 — Tarifvertrag vom 16. 12. 1980 — gültig ab 1. 12. 1980 — über Löhne für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
20. Nr. 1906/120 — Tarifvertrag vom 16. 12. 1980 — gültig ab 1. 12. 1980 — über Gehälter für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
21. Nr. 1906/121 — Protokollnotiz vom 16. 12. 1980 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 7. 12. 1976 (Verlängerung der Laufdauer).
 Zu 19. bis 21. betr. Arbeitnehmer der Feinkostherstellung, Fischkonservenherstellung sowie Fischräuchereien im Lande Hessen.
 Zu 19. bis 21. Tarifvertragsparteien:
 wie unter Punkt 22.
22. Nr. 1906/122 — Tarifvertrag vom 16. 12. 1980 — gültig ab 1. 3. 1981 — über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer der Feinkostherstellung, Fischkonservenherstellung und Fischräuchereien im Lande Hessen.
 Tarifvertragsparteien:
 Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß Hessen, Rheinland-Pfalz e. V. und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar.
23. Nr. 1906/123 — Tarifvertrag vom 16. 12. 1980 — gültig ab 1. 12. 1980 — über Gehälter für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.

24. **Nr. 1906/124** — Tarifvertrag vom 16. 12. 1980 — gültig ab 1. 3. 1981 — über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer.
Zu 23. bis 24. betr. Arbeitnehmer der Feinkostherstellung, Fischkonservenherstellung und Fischräuchereien im Lande Hessen.
Zu 23. bis 24. Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß Hessen, Rheinland-Pfalz e. V. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
25. **Nr. 1909a/150 — 1913/210** — Tarifvertrag vom 9. 12. 1980 — gültig ab 1. 12. 1980 — über Löhne für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für gewerbl. Auszubildende.
26. **Nr. 1909a/151 — 193/211** — Tarifvertrag vom 9. 12. 1980 gültig ab 1. 12. 1980 — über Gehälter für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
27. **Nr. 1909a/152 — 1913/212** — Tarifvertrag vom 9. 12. 1980 gültig ab 1. 1. 1981 — über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer.
Zu 25. bis 27. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar.
28. **Nr. 1909a/153 — 1913/213** — Tarifvertrag vom 9. 12. 1980 — gültig ab 1. 12. 1980 — über Gehälter für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
29. **Nr. 1909a/154 — 1913/214** — Tarifvertrag am 9. 12. 1980 — gültig ab 1. 1. 1981 — über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer.
Zu 28. bis 29. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
30. **Nr. 1909a/155 — 1913/215** — Tarifvertrag vom 9. 12. 1980 — gültig ab 1. 1. 1981 — über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer, abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Hessen.
Zu 25. bis 30. betr. Arbeitnehmer der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie sowie der Essig- und Senfindustrie im Lande Hessen.
Zu 25. bis 30. Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß, Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
31. **Nr. 1913i/185** — Protokollnotiz vom 5. 12. 1980 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 19. 12. 1977 (Verlängerung der Laufdauer).
32. **Nr. 1913i/186** — Tarifvertrag vom 5. 12. 1980 — gültig ab 1. 3. 1981 — über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer.
Zu 31. bis 32. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar.
33. **Nr. 1913i/187** — Tarifvertrag vom 5. 12. 1980 — gültig ab 1. 11. 1980 — über Gehälter für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
34. **Nr. 1913i/188** — Tarifvertrag vom 5. 12. 1980 — gültig ab 1. 3. 1981 — über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer.
Zu 33. bis 34. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
Zu 31. bis 34. betr. Arbeitnehmer der Erfrischungsgetränke-Industrie sowie Erfrischungsgetränke- und Bierhandlungen im Lande Hessen.
Zu 31. bis 34. Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß, Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
35. **Nr. 2007a/172** — Gehaltstarifvertrag vom 12. 12. 1980 — gültig ab 1. 11. 1980 — für die Angestellten.
36. **Nr. 2007a/173** — Tarifvertrag vom 12. 12. 1980 — gültig ab 1. 11. 1980 — über Vergütungen für Auszubildende.
37. **Nr. 2007a/174** — Tarifvertrag vom 12. 12. 1980 über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Werkmeister und Auszubildende.
38. **Nr. 2007a/175** — Tarifvertrag vom 12. 12. 1980 — gültig ab 1. 1. 1981 — über eine Jahressonderzahlung / 13. Monats-einkommen für die Angestellten und Auszubildenden.
Zu 35. bis 38. betr. Arbeitnehmer der Schuhindustrie im Lande Hessen.
Zu 35. bis 38. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Hessischen Schuhindustrie e. V., Sozialpolitischer Ausschuß, Offenbach am Main, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
39. **Nr. 2100/1167** — Tarifvertrag vom 8. 12. 1980 — gültig ab 1. 1. 1981 — über die Aufteilung des an die tariflichen Sozialkassen abzuführenden Gesamtbetrages.
40. **Nr. 2100/1168** — Tarifvertrag vom 17. 11. 1980 — gültig ab 1. 1. 1981 — zur Änderung des Tarifvertrages über das Verfahren für Urlaub, Lohnausgleich und Zusatzversorgung (Verfahrenstarifvertrag).
Zu 39. bis 40. betr. gewerbliche Arbeitnehmer des Baugewerbes im Bundesgebiet.
Zu 39. bis 40. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Wiesbaden, und IG Bau-Steine-Erden, Frankfurt am Main.
41. **Nr. 2102e/174** — Tarifvertrag vom 17. 12. 1980 — gültig ab 1. 1. 1981 — über das Verfahren für den Lohnausgleich, die Zusatzversorgung und den Beitragseinzug für die Berufsausbildung.
42. **Nr. 2102e/175** — Tarifvertrag vom 17. 12. 1980 — gültig ab 1. 1. 1981 — über das Verfahren für die Zusatzversorgung der Dienstpflichtigen.
Zu 41. bis 42. betr. gewerbliche Arbeitnehmer des Dachdeckerhandwerks im Bundesgebiet und Land Berlin.
Zu 41. bis 42. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks — Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik — e. V., Köln, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.
43. **Nr. 2303a/33** — Zusatztarifvertrag vom 30. 9. 1980 zum Bundestarifvertrag für die Gesellen des Schornsteinfegerhandwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Hessen und Zentralverband Deutscher Schornsteinfegergesellen, Landesverband Hessen.
44. **Nr. 2403/168** — Lohntarifvertrag vom 27. 8. 1980 — gültig ab 1. 6. 1980 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
45. **Nr. 2403/169** — Gehaltstarifvertrag vom 27. 8. 1980 — gültig ab 1. 6. 1980 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 44. bis 45. betr. Arbeitnehmer des Rohstoff-Gewerbes im Lande Hessen.
Zu 44. bis 45. Tarifvertragsparteien:
Rohstoff-Verband Hessen e. V. und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen.
46. **Nr. 2603b/237** — Rationalisierungsschutzabkommen vom 1. 10. 1980 — gültig ab 1. 11. 1980 — für die Arbeitnehmer der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet und Land Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Wohnungswirtschaft e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand.
47. **Nr. 2702c-1/611** — Monatslohntarifvertrag Nr. 11 für die Arbeiter vom 18. 4. 1980 — gültig ab 1. 3. 1980 —.
48. **Nr. 2702c-1/612** — Änderungstarifvertrag Nr. 35 vom 18. 4. 1980 — gültig ab 1. 1. 1980 — zum MTO II für die Arbeiter (Manteländ., u. a. Urlaubsdauer).

49. Nr. 2702c-1/613 — Dreizehnter Änderungstarifvertrag vom 14. 12. 1979 — gültig ab 1. 1. 1980 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer.
50. Nr. 2702c-1/614 — Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 — gültig ab 1. 10. 1979 / 1. 3. 1980 / 1. 3. 1981 — zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an die Arbeiter.
51. Nr. 2702c-1/615 — Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 — gültig ab 1. 10. 1979 / 1. 3. / 1. 4. 1980 — zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende.
52. Nr. 2702c-1/616 — Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 — gültig ab 1. 10. 1979 / 1. 3. 1980 / 1. 3. 1981 — zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte.
53. Nr. 2702c-1/617 — 46. Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 — gültig ab 1. 1. / 1. 4. 1980 — zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (u. a. Urlaubsdauer).
54. Nr. 2702c-1/618 — Vergütungstarifvertrag Nr. 18 für die Angestellten vom 18. 4. 1980 — gültig ab 1. 3. 1980 —.
55. Nr. 2702c-1/619 — Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 über eine zusätzliche Zahlung an die Arbeiter und Angestellten.
Zu 47. bis 55. betr. Arbeitnehmer der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet.
Zu 47. bis 55. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Tarifgemeinschaften und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
56. Nr. 2702c-3/86 — 2. Änderungstarifvertrag vom 10. 6. 1980 — gültig ab 1. 3. 1980 — zum Vergütungstarifvertrag vom 14. 2. 1978 für die Auszubildenden zum Sozialversicherungsfachangestellten der landwirtschaftlichen Sozialversicherung im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e. V., Kassel, Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen, Kassel, sowie Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, Kassel, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
57. Nr. 2702c-4/555 — Änderungstarifvertrag vom 12. 10. 1979 — gültig ab 1. 10. 1979 — zum Vergütungstarifvertrag für die Auszubildenden zum Sozialversicherungsfachangestellten.
58. Nr. 2702c-4/556 — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 18. 4. 1980 — gültig ab 1. 3. 1980 — zum Vergütungstarifvertrag für die Auszubildenden zum Sozialversicherungsfachangestellten.
59. Nr. 2702c-4/557 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 30 vom 18. 4. 1980 — gültig ab 1. 1. 1980 — zum BG-ArBT II für die Arbeiter (u. a. Urlaubsdauer).
60. Nr. 2702c-4/558 — Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 — gültig ab 1. 10. 1979 / 1. 3. 1980 / 1. 3. 1981 — zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter.
61. Nr. 2702c-4/559 — Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 — gültig ab 1. 10. 1979 / 1. 3. 1980 / 1. 3. 1981 — zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende.
62. Nr. 2702c-4/560 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 67 vom 18. 4. 1980 — gültig ab 1. 1. 1980 — zum BG-AT für die Angestellten (u. a. Urlaubsdauer).
63. Nr. 2702c-4/561 — Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 — gültig ab 1. 3. 1980 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe.
Zu 57. bis 63. betr. Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet.
Zu 57. bis 63. Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
64. Nr. 2702c-4/562 — Tarifvertrag über Mantelbestimmungen für die Angestellten vom 30. 9. 1980 — gültig ab 1. 1. 1981 —.
65. Nr. 2702c-4/563 — Tarifvertrag vom 30. 9. 1980 — gültig ab 1. 1. 1981 — über die Zahlung von Zulagen an die med.-techn. Assistenten und Arzthelferinnen.
Zu 64. bis 65. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung, Bundesvorstand, Bonn, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
66. Nr. 2702c-4/564 — Tarifvertrag vom 18. 12. 1980 über eine anderweitige Zuordnung von Betriebsteilen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG für die Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, Stuttgart.
Zu 64. bis 66. betr. Arbeitnehmer des Berufsgenossenschaftlichen Arbeitsmedizinischen Dienstes e. V. im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 64. bis 66. Tarifvertragsparteien:
Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer Dienst e. V., Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
67. Nr. 2702c-5/391 — Siebenunddreißigster Tarifvertrag vom 31. 10. 1979 — gültig ab 1. 3. / 1. 10. 1979 / 1. 1. 1980 — zur Änderung und Ergänzung des KBAT für die Angestellten (Manteländ., u. a. Arbeitsversämnis).
68. Nr. 2702c-5/392 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 26 vom 31. 10. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 / 1. 10. 1979 / 1. 1. 1980 — zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter (u. a. Haftung).
69. Nr. 2702c-5/393 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 27 vom 18. 4. 1980 — gültig ab 1. 1. 1980 — zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter (u. a. Urlaubsdauer).
70. Nr. 2702c-5/394 — Monatslohntarifvertrag Nr. 11 für die Arbeiter vom 18. 4. 1980 — gültig ab 1. 3. 1980 —.
71. Nr. 2702c-5/395 — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 21. 5. 1980 — gültig ab 1. 6. 1980 — zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter.
72. Nr. 2702c-5/396 — Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 — gültig ab 1. 10. 1979 / 1. 3. 1980 / 1. 3. 1981 — zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter.
73. Nr. 2702c-5/397 — Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 über eine zusätzliche Zahlung.
74. Nr. 2702c-5/398 — Vergütungstarifvertrag Nr. 18 für die Angestellten vom 18. 4. 1980 — gültig ab 1. 3. 1980 —.
75. Nr. 2702c-5/399 — Achtunddreißigster Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 — gültig ab 1. 1. 1980 — zur Änderung und Ergänzung des Kn-AT für die Angestellten (u. a. Urlaubsdauer).
76. Nr. 2702c-5/400 — Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 — gültig ab 1. 10. 1979 / 1. 3. 1980 / 1. 3. 1981 — zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte.
77. Nr. 2702c-5/401 — Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 18. 4. 1980 — gültig ab 1. 4. 1980 — zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften.
78. Nr. 2702c-5/402 — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 6 für die Auszubildenden vom 18. 4. 1980 — gültig ab 1. 3. 1980 —.
79. Nr. 2702c-5/403 — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 3 für die Auszubildenden vom 18. 4. 1980 — gültig ab 1. 3. 1980 —.
80. Nr. 2702c-5/404 — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 21. 5. 1980 — gültig ab 1. 6. 1980 — zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende.
81. Nr. 2702c-5/405 — Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 — gültig ab 1. 10. 1979 / 1. 3. 1980 / 1. 3. 1981 — zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende.

82. Nr. 2702c-5/406 — Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 — gültig ab 1. 3. 1980 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe.
83. Nr. 2702c-5/407 — Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 — gültig ab 1. 3. 1980 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger.
84. Nr. 2702c-5/408 — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 21. 5. 1980 — gültig ab 1. 6. 1980 — zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Lernschwestern und Lernpfleger.
Zu 67. bis 84. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
85. Nr. 2702c-5/409 — Tarifvertrag vom 19. 4. 1980 zur Übernahme des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum Kn-AT sowie des Änderungstarifvertrages Nr. 9 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung — Bundesvorstand —.
Zu 67. bis 85. betr. Arbeitnehmer der Knappschaften im Bundesgebiet.
Zu 67. bis 85. Tarifvertragsparteien:
Bundesknappschaft und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
86. Nr. 2702c-6a/1640 — Tarifvertrag Nr. 385 vom 28. 2. 1980 — gültig ab 1. 4. 1978 / 1. 8. 1979 / 1. 1. 1980 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
87. Nr. 2702c-6a/1641 — Tarifvertrag Nr. 385 vom 28. 2. 1980 — gültig ab 1. 4. 1978 / 1. 8. 1979 / 1. 1. 1980 —, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
88. Nr. 2702c-6a/1642 — Tarifvertrag Nr. 385 vom 28. 2. 1980 — gültig ab 1. 4. 1978 / 1. 8. 1979 / 1. 1. 1980 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung — Bundesvorstand —.
89. Nr. 2702c-6a/1643 — Tarifvertrag Nr. 385 vom 28. 2. 1980 — gültig ab 1. 4. 1978 / 1. 8. 1979 / 1. 1. 1980 —, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Berlin.
90. Nr. 2702c-6a/1644 — Tarifvertrag Nr. 385 vom 28. 2. 1980 — gültig ab 1. 4. 1978 / 1. 8. 1979 / 1. 1. 1980 —, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover.
91. Nr. 2702c-6a/1645 — Tarifvertrag Nr. 385 vom 28. 2. 1980 — gültig ab 1. 4. 1978 / 1. 8. 1979 / 1. 1. 1980 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands.
92. Nr. 2702c-6a/1646 — Tarifvertrag Nr. 385 vom 28. 2. 1980 — gültig ab 1. 4. 1978 / 1. 8. 1979 / 1. 1. 1980 —, abgeschlossen mit dem Marburger Bund.
Zu 86. bis 92. betr. Änderung der Allg. Vergütungsordnung (Anlage 1a) des Manteltarifvertrages für die Angestellten.
Zu 86. bis 92. betr. Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet.
Zu 86. bis 92. Tarifvertragsparteien:
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
93. Nr. 3001/3193 — Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 10. 9. 1980 — gültig ab 1. 1. 1981 — zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
94. Nr. 3001/3194 — Anschlußtarifvertrag vom 11. 9. 1980 — gültig ab 1. 1. 1981 — zum Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 10. 9. 1980 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei.
95. Nr. 3001/3195 — Anschlußtarifvertrag vom 11. 9. 1980 — gültig ab 1. 1. 1981 — zum Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 10. 9. 1980 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand —.
96. Nr. 3001/3212 — Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 11. 9. 1980 — gültig ab 1. 1. 1981 — zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter, abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes sowie der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — Bundesvorstand —.
Zu 93. bis 96. betr. Arbeiter der Länderverwaltungen und -Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 93. bis 96. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
97. Nr. 3001/3196 — 3001a/2760 — Anschlußtarifvertrag vom 20. 11. 1980 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 18 für die Angestellten der Bundesverwaltungen sowie der Länderverwaltungen und -Betriebe im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — sowie Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft — Hauptvorstand —.
98. Nr. 3001/3197 — 3001a/2761 — Anschlußtarifvertrag vom 20. 11. 1980 zum 46. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten.
99. Nr. 3001/3198 — 3001a/2762 — Anschlußtarifvertrag vom 20. 11. 1980 zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Meister, techn. Angestellte mit besonderen Aufgaben).
100. Nr. 3001/3199 — 3001a/2764 — Anschlußtarifvertrag zum 45. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten vom 4. 12. 1980.
101. Nr. 3001/3200 — 3001a/2765 — Anschlußtarifvertrag vom 4. 12. 1980 zum 44. Tarifvertrag zur Änderung des BAT für die Angestellten.
102. Nr. 3001/3201 — 3001a/2766 — Anschlußtarifvertrag vom 4. 12. 1980 zum 43. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten.
103. Nr. 3001/3206 — 3001a/2771 — Anschlußtarifvertrag vom 5. 12. 1980 zum 13. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer.
104. Nr. 3001/3209 — 3001a/2774 — Anschlußtarifvertrag vom 17. 12. 1980 zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter.
105. Nr. 3001/3210 — 3001a/2775 — Anschlußtarifvertrag vom 5. 12. 1980 zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende.
106. Nr. 3001/3214 — 3001a/2778 — Anschlußtarifvertrag vom 5. 12. 1980 zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende.
107. Nr. 3001/3220 — 3001a/2784 — Anschlußtarifvertrag vom 17. 12. 1980 zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte.
Zu 97. bis 107. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand —.
108. Nr. 3001/3202 — 3001a/2767 — Anschlußtarifvertrag vom 5. 12. 1980 zum 46. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten.
109. Nr. 3001/3203 — 3001a/2768 — Anschlußtarifvertrag vom 5. 12. 1980 zum Tarifvertrag über eine zusätzliche Zahlung.
110. Nr. 3001/3205 — 3001a/2770 — Anschlußtarifvertrag vom 5. 12. 1980 zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT für die Meister, techn. Angestellten mit besonderen Aufgaben.
111. Nr. 3001/3216 — 3001a/2780 — Anschlußtarifvertrag vom 10. 12. 1980 zum Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Auszubildende.

112. Nr. 3001/3221 — 3001a/2785 — Anschlußtarifvertrag vom 30. 12. 1980 zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte.
Zu 108. bis 112. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft — Hauptvorstand —.
113. Nr. 3001/3204 — 3001a/2769 — Anschlußtarifvertrag vom 5. 12. 1980 zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT für die Meister, techn. Angestellten mit besonderen Aufgaben.
114. Nr. 3001/3207 — 3001a/2772 — Anschlußtarifvertrag vom 5. 12. 1980 zum 13. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer.
115. Nr. 3001/3208 — 3001a/2773 — Anschlußtarifvertrag vom 5. 12. 1980 zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter.
116. Nr. 3001/3213 — 3001a/2777 — Anschlußtarifvertrag vom 5. 12. 1980 zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende.
117. Nr. 3001/3215 — 3001a/2779 — Anschlußtarifvertrag vom 5. 12. 1980 zu den Tarifverträgen zur Änderung der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Auszubildende.
118. Nr. 3001/3218 — 3001a/2782 — Anschlußtarifvertrag vom 5. 12. 1980 zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte.
Zu 113. bis 118. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei.
Zu 98. bis 118. betr. Arbeitnehmer der Bundesverwaltungen, der Länderverwaltungen und -Betriebe sowie der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 98. bis 118. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern —, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
119. Nr. 3001/3211 — 3001a/2776 — Anschlußtarifvertrag vom 10. 12. 1980 zum 13. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer.
120. Nr. 3001/3217 — 3001a/2781 — Anschlußtarifvertrag vom 10. 12. 1980 zu den Tarifverträgen zur Änderung der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Auszubildende.
121. Nr. 3001/3219 — 3001a/2783 — Anschlußtarifvertrag vom 10. 12. 1980 zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte.
Zu 119. bis 121. betr. Arbeitnehmer der Bundesverwaltungen sowie der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 119. bis 121. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Hauptvorstand —.
122. Nr. 3001a/2763 — Anschlußtarifvertrag vom 3. 12. 1980 zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 6 für die Auszubildenden der Bundesverwaltungen im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Hauptvorstand —.
123. Nr. 3004/667 — Tarifvertrag vom 1. 12. 1980 — gültig ab 1. 1. 1981 — über die Gewährung von Sozialleistungen.
124. Nr. 3004/668 — Tarifvertrag vom 1. 2. 1980 — gültig ab 1. 1. 1981 — über die Gewährung einer Sondervergütung.
125. Nr. 3004/669 — Tarifvertrag vom 1. 12. 1980 — gültig ab 1. 1. 1981 — über die Gewährung von Mindesthonoraren.
Zu 123. bis 125. betr. freie Mitarbeiter des Hessischen Rundfunks, Frankfurt am Main.
Zu 123. bis 125. Tarifvertragsparteien:
Hessischer Rundfunk, Frankfurt am Main, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Deutsche Orchestervereinigung, Hessischer Journalisten-Verband e. V. sowie Rundfunk-Fernseh-Film-Union.
- Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:**
126. Nr. H-1208/44 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für das Stricken auf Handstrickapparaten in Heimarbeit vom 24. 10. 1980 — gültig ab 1. 11. 1980 —.
127. Nr. H-1208/45 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Handstrickerel und Handhäkelei in Heimarbeit vom 24. 10. 1980 — gültig ab 1. 11. 1980 —.
Zu 126. bis 127. Veröffentlicht in BAnz. Nr. 242 vom 31. 12. 1980, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Handstrickerel und Handhäkelei.
128. Nr. H-2001/167 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen, Verbandstoffen und Erste-Hilfe-Material in Heimarbeit vom 30. 7. 1980 — gültig ab 1. 9. 1980 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 221 vom 27. 11. 1980, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen, von Heimtextilien, Verbandstoffen und Schirmen.
- Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.
Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.
In der nachstehend genannten Veröffentlichung muß es richtig heißen:
StAnz. 1980 S. 2439, lfd. Nr. 131: Nr. 3001a/2722
S. 2440, lfd. Nr. 150: Nr. 3001d/69
Wiesbaden, 4. Februar 1981
Der Hessische Sozialminister
I A 3 — 3607 — 55 e
StAnz. 8/1981 S. 499

Betriebssatzung, Geschäftsanweisung und Buchführungsrichtlinien für die Hessische Staatsdarle Wolfgang

Bezug: Erlaß vom 27. August 1970 (StAnz. S. 2067)

Mein o. a. Erlaß vom 27. August 1970 wird mit folgenden Änderungen neu in Kraft gesetzt:

1. Betriebssatzung der Hessischen Staatsdarle Wolfgang (Anlage 1 zum Bezugslerlaß):

1.1 In § 2 wird folgender Abs. 5 neu eingefügt:

„(5) Sonderbeerntungen zur Durchführung von genetischen Untersuchungen“.

Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6, der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.

1.2 § 6 Abs. 1 Buchst. i erhält folgende Fassung:

„Stundung von Forderungen, soweit die Stundungszinsen den Betrag von 100,— DM im Einzelfall übersteigen.“

2. Buchführungsrichtlinien für die Hessische Staatsdarle Wolfgang (Anlage 3 zum Bezugslerlaß — n. v. —):

Ziff. 3 e der Buchführungsrichtlinien wird gestrichen. Die bisherige Ziff. 3 f wird Ziff. 3 e.

Wiesbaden, 2. Februar 1981

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
III B 1 — 9 — C 27

StAnz. 8/1981 S. 504

294

Fernsprecheinrichtungen in Diensträumen

Bezug: Fernsprechvorschriften für die Staatliche Verwaltung im Lande Hessen (FeV) vom 30. Juni 1975 (StAnz. S. 1283), Erlaß vom 1. April 1978 (StAnz. S. 640, ber. S. 783)

Auf Grund der Ziff. 1.1.1 der oben bezeichneten Fernsprechvorschriften werden

den Regierungspräsidenten,
dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung

den Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz

die Befugnisse übertragen, über Art und Umfang der Fernsprecheinrichtungen in Diensträumen der ihnen nachgeordneten Dienststellen meines Geschäftsbereiches zu entscheiden. Mein Erlaß vom 1. April 1978 wird aufgehoben.

Wiesbaden, 30. Januar 1981

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
I A 1 — 66 d — 344/81
StAnz. 8/1981 S. 505

295

Bestimmung der zuständigen Wasserbehörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Hünfeld im Landkreis Fulda

Hiermit bestimme ich gemäß § 91 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1980 (GVBl. I S. 513), den Regierungspräsidenten in Kassel zur zuständigen Wasserbehörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Hünfeld auch insoweit, als das vorgesehene Trinkwasserschutzgebiet in das Gebiet der Stadt Schlitz im Vogelsbergkreis und damit in den Regierungsbezirk Gießen hineinragt.

Wiesbaden, 6. Februar 1981

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**

I C 2 — 79 b 06.41 — 31/81

StAnz. 8/1981 S. 505

296

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei

Staatskanzlei

ernannt:

zum **Leitenden Ministerialrat z. A. (BaP)** Dipl. Soz. Dr. Hermann Zinn (3. 2. 81);

zum **Ministerialrat Regierungsdirektor (BaL)** Dr. Walter Pietsch;

zum **Regierungsdirektor Regierungsberrat (BaL)** Dietrich Kiltz (beide 27. 1. 81).

Wiesbaden, 4. Februar 1981

**Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei**
Z 2 2 — 8 a

StAnz. 8/1981 S. 505

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

versetzt:

vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg **Oberinspektorin (BaL)** Renate Schirmer (1. 2. 81).

Frankfurt am Main, 4. Februar 1981

Der Polizeipräsident
P III/12

StAnz. 8/1981 S. 505

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

Straßenbauverwaltung

ernannt:

zum **Baudirektor Bauoberrat (BaL)** Hans Koch (9. 10. 80);
zum **Bauoberrat Baurat (BaL)** Frank-Michael Kurth (27. 10. 80);

zum **Regierungsberrat Regierungsrat (BaL)** Otto Hüttenroth (9. 10. 80);

zu **Bauräten (BaL)** die Bauräte z. A. (BaP) Dr. Axel Holderbaum (19. 12. 80), Volker Kock (26. 9. 80);

zum **Baureferendar (BaW)** Diplom-Ingenieur Wilfried Schubert (1. 10. 80);

zum **Technischen Oberamtsrat Technischer Amtsrat (BaL)** Otto Lichtenberg (7. 10. 80);

zum **Technischen Amtsrat Technischer Amtmann (BaL)** Helmut Schmidt (9. 10. 80);

zu **Technischen Amtmännern** die Technischen Oberinspektoren (BaL) Johannes Hardt (1. 10. 80), Johannes Jerke (1. 10. 80), Aloisius Stein (1. 10. 80);

zum **Amtmann Oberinspektor (BaL)** Helmut Brühne (1. 10. 80);

zu **Technischen Oberinspektoren (BaL)** die Technischen Oberinspektoren z. A. (BaP) Friedmar Hamm (6. 7. 80), Erich Heller (8. 8. 80), Reinhold Kempf (22. 11. 80);

zum **Oberinspektor Inspektor (BaL)** Heinz Arnold Krämer (1. 10. 80);

zum **Oberinspektor Inspektor (BaP)** Volkhard Kurz (1. 10. 80);

zum **Technischen Inspektor Technischer Hauptsekretär (BaL)** Bernd Weigel (31. 10. 80);

zu **Inspektorinnen** die Inspektorinnen z. A. (BaP) Annette Kumpel (1. 9. 80), Elke Raab (1. 9. 80);

zu **Inspektoren** die Inspektoren z. A. (BaP) Volker Grabbert (25. 9. 80), Jörg Scheuer (1. 9. 80);

zu **Inspektorinnen z. A. (BaP)** die Inspektorinnen Roswitha Naujoks (1. 9. 80), Gudrun Oehschläger (1. 9. 80);

zu **Inspektoren z. A. (BaP)** die Inspektorinnen Werner Lange (4. 7. 80), Hartmut Schellhase (1. 9. 80);

zur **Technischen Inspektorin (BaW)** Bewerberin Irma Zschech (1. 10. 80);

zum **Sekretär (BaL)** Sekretär z. A. (BaP) Peter Johann Kaiser (12. 12. 80);

zum **Sekretär Assistent (BaP)** Jürgen Edelmann (1. 10. 80);

zu **Sekretären z. A.** die Assistenten z. A. (BaP) Wolfgang Bär (14. 12. 80), Peter Habegger (1. 10. 80); Peter Johann Kaiser (1. 10. 80);

zum **Assistenten Assistent z. A. (BaP)** Jörg Michael Bähr (1. 9. 80);

zu **Assistentinnen z. A. (BaP)** die Assistentinnen Wiltrud Blum (1. 9. 80), Heike Kraft (1. 9. 80), Beate Peters (1. 9. 80), Karin Thoma (20. 9. 80);

zu **Assistenten z. A. (BaP)** die Assistenten Wolfgang Bär (1. 9. 80), Uwe Gass (1. 9. 80), Peter Habegger (24. 8. 80), Peter Johann Kaiser (24. 6. 80), Siegfried Weidl (1. 9. 80);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: die Technischen Oberinspektoren (BaP) Friedmar Hamm (7. 10. 80), Peter Thomas Espenhain (23. 12. 80), Inspektor (BaP) Manfred Sauer (1. 9. 80);

in den Ruhestand versetzt:

Baudirektor Artur Becker-Neetz (1. 1. 81), Technischer Oberamtsrat Hermann Krause (1. 9. 80), Technischer Oberinspektor Karl Becker (1. 11. 80), Oberinspektorin Gudrun Helbing (1. 1. 81) sämtlich gemäß § 51 Abs. 1 HBG;

verstorben:

Amtsrat Heinrich Hasler (14. 10. 80).

Wiesbaden, 29. Januar 1981

**Hessisches Landesamt
für Straßenbau**
1143 — 7 h — 04

StAnz. 8/1981 S. 505

297 GIESSEN

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 93 in der Gemarkung Freiensteinau, Vogelsbergkreis, Regierungsbezirk Gießen

Nach Verkehrsübergabe einer Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße 93 ist die in der Gemarkung Freiensteinau der Gemeinde Freiensteinau im Vogelsbergkreis, Regierungsbezirk Gießen, gelegene alte Teilstrecke der Kreisstraße 93

von km 1,970 alt (bei km 1,595 der K 93 neu)
bis km 2,328 alt (bei km 1,896 der K 93 neu) = 0,358 km

für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. März 1981 eingezogen (§ 6 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Behörde Widerspruch erhoben werden.

Darmstadt, 6. Februar 1981

Der Regierungspräsident in Gießen

Außenstelle Darmstadt

AS DA IV/1 — 66 a 02/03 (4) — 1/81

StAnz. 8/1981 S. 506

298

Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Lahn für das Gebiet der Gemeinden Weimar und Fronhausen

Auf Grund der §§ 70 und 105 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69 ff) in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften über die Feststellung von Überschwemmungsgebieten usw. vom 18. Februar 1970 (StAnz. S. 589 ff) wird das Überschwemmungsgebiet der Lahn für das Gebiet der Gemeinden Weimar und Fronhausen neu festgestellt.

§ 1

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf die nachstehend aufgeführten Grundstücke:

Gemeinde Weimar**Gemarkung Niederweimar****Flur 6**

Flurstücke: 62/1 tlw., 63—65 tlw., 66/1 tlw., 69/1 tlw., 70/1 tlw., 142/74, 74/1 tlw., 143/75 tlw., 76, 136/77, 137/77, 78—80, 81—83 tlw., 107/2 tlw., 108, 109/1 tlw., 109/2 tlw., 109/3, 110, 111 tlw., 113 tlw., 114, 115 tlw., 129/2 tlw., 130 tlw., 131, 132 tlw., 133 tlw., 251 tlw.,

Flur 12

Flurstücke: 41/1 tlw., 100/42 tlw. — 102/42 tlw., 44 tlw., 45—52, 53/1, 55—63, 64/1—66/1, 82, 83, 84 tlw., 85, 86, 92, 93.

Gemarkung Argenstein**Flur 1**

Flurstücke: 303/70, 304/0.70, 310/70, 305/71, 72—78, 306/79, 83—85, 87/1, 89—96, 286/97, 287/97, 98, 99, 101/3, 102/1, 103—106, 347/107, 108—122, 265/123, 266/124, 267/125, 129 tlw., 131 tlw., 343/132 tlw., 133, 340/134 tlw., 209—213, 214/2, 214/4—214/6, 214/8, 348/215 tlw., 268/216 tlw., 238 tlw., 242/1, 243, 319/244, 285/245, 246, 247, 248/7, 249/1—249/3, 311/0.212,

Flur 2

Flurstücke: 79/2, 80, 98—103, 195/104—197/104, 106—110, 111/1, 114, 115, 117/1, 120/1, 121—123, 125—142, 156, 157 tlw., 158, 159, 160 tlw., 161, 164, 165, 171 tlw., 172/1, 172/3, 173, 174,

Flur 3

Flurstücke: 122/22 tlw., 154/0.22, 23/2 tlw., 23/3, 42/2 tlw., 24/3, 145/28 tlw., 185/28 tlw., 29 tlw., 48 tlw., 164/49 tlw., 87, 95.

Gemarkung Wolfshausen**Flur 1**

Flurstücke: 7/1, 8/1, 9—11, 15, 32/0.15, 17/1—17/6, 20/1,

Flur 2

Flurstücke: 1/1, 1/2, 2 tlw., 3, 4 tlw., 11—15,

Flur 7

Flurstücke: 13/1 tlw., 36, 37 tlw., 43 tlw., 44—48,

Flur 11

Flurstücke: 1—10, 11—13 tlw., 14, 27/1 tlw., 40—47, 58—68.

Gemarkung Roth**Flur 2**

Flurstücke: 23/1, 24/1, 278/24, 279/25, 360/24, 361/25, 280/26, 362/26, 281/27, 363/27, 241/28, 242/28, 29/1, 364/29, 283/31, 365/31, 284/32, 366/32, 287/33, 367/33, 34/1, 368/34, 369/35, 292/36, 370/36, 293/37, 371/37, 40/1, 40/2, 41, 42, 43/2 tlw., 297/0.43, 298/0.43 tlw., 44 tlw., 45 tlw., 46/1 tlw., 302/47 tlw., 48—50 tlw., 53/1 tlw., 249/53 tlw., 303/55 tlw., 304/56 tlw., 305/57 tlw., 306/58 tlw., 318/58 tlw., 319/59 tlw., 320/60 tlw., 321/60, 322/60, 65/1 tlw., 336/102 tlw., 333/103, 332/102, 380/103, 104—106, 243/107, 108—130, 130, 132/1, 133—135, 137/1, 138/1, 140, 141, 143/1, 144—146, 147/1, 149—151, 152/1, 345/178, 344/179, 343/180, 377/180, 342/181, 339/184, 202 tlw., 299/204, 381/204, 205 tlw., 206 tlw., 209/1 tlw., 334/209 tlw., 349/209, 213—216, 217/1, 330/217, 346/217, 218—220, 285/229, 286/229, 291/229, 294/229, 230, 232, 337/236, 233—237, 331/238, 238 1, 401—425, 427, 428, 430,

Flur 3

Flurstücke: 497 tlw., 498/1 tlw., 22 tlw.,

Flur 5

Flurstücke: 5—7, 9—17, 18/3, 19—37, 39—48, 49 tlw., 50—54, 56, 57 tlw., 58—60, 61/1, 61/2, 62—78, 79 3, 80—89,

Flur 7

Flurstücke: 16/1 tlw., 18, 19, 229/20, 230/21, 255/21, 231/22, 256/22, 232/23, 257/23, 24, 25, 233/26, 258/26, 234/27, 235/28, 259/27, 260/28, 236/29, 237/30, 262/30, 238/31, 263/31, 239/32, 264/32, 241/33, 243/33, 34, 35, 37/1, 276/82, 275/83, 274/84, 273/85, 272/86, 277/88, 278/89, 279/90, 280/94, 281/0.94, 284/94, 95—105, 106/1, 108—115, 211/116, 116/1, 117, 118, 119/1, 123/1, 126/1, 127—133, 135/1, 136—148, 149/1, 179, 219/180, 287/0.180, 183, 282/187, 283/192, 193, 285/197, 240/204, 242/204, 244/204—246/204, 266/204, 286/204, 206/1,

Flur 9

Flurstücke: 242/101, 248/101, 268/101, 277/101, 244/102—246/102, 250/102, 269/102, 276/102, 247/103, 270/103, 104—106, 107/1, 108, 110, 111, 209/112, 210/113, 211/114, 212/115, 116, 117, 213/118, 214/119, 120, 132, 133/1, 206/133, 135, 136/1 tlw., 257/140 tlw., 273/140, 251/141 tlw., 274/141, 142/1 tlw., 146—151, 152/1, 153, 243/179, 263/179 tlw., 265/179, 278/179, 267/180 tlw., 280/180, 182, 271/186 tlw., 275/186, 249/186, 188/2 tlw., 189, 190, 252/198, 256/198, 264/198, 266/198, 272/198, 279/198, 253/199, 258/199, 259/199, 200, 281/201, 282/201, 202/1 tlw.

Gemeinde Fronhausen**Gemarkung Bellnhäusen****Flur 1**

Flurstücke: 59—65, 67/1, 71/1, 72/1, 75, 77/1, 78—81, 82/1, 84, 193/85, 194/85, 86—95, 97/1, 99/1, 101/1, 102—114, 115/1, 116/1 tlw., 117 tlw., 118 tlw., 119, 122/1, 123—127, 129/1, 130/2, 130/3, 132—135, 136/1, 138—140, 141 tlw., 142 tlw., 143, 145 tlw., 146 tlw., 161—166, 167/1, 168, 170, 171 tlw., 172, 173 tlw., 183—188,

Flur 2

Flurstücke: 142 tlw., 143,

Flur 3

Flurstücke: 3/1, 5, 6, 8/1, 9/1, 11—14, 15/1, 17, 18, 19/1, 21, 22/1, 25—50, 51 tlw., 53/9, 53/12, 53/13 tlw., 53/14, 53/17, 53/18 tlw., 182—187, 188 tlw., 189, 224—226,

Flur 4

Flurstücke: 128—134, 138/1, 139—146, 187 tlw., 188—191, 193 tlw., 196, 197.

Gemarkung Fronhausen**Flur 4**

Flurstücke: 12/1, 15, 18/1, 19/1, 19/2, 20—29, 70, 71, 81 tlw., 82,

Flur 5

Flurstücke: 1—3, 23—25, 27/1, 29—32, 34/1, 35—37, 38/1, 41/1, 106—110, 123,

Flur 6

Flurstücke: 1—37, 65—68, 78,

Flur 8

Flurstücke: 1/1, 4/1, 5—7, 9/1, 10, 11, 13/1, 173/14, 174/14, 15—20, 22/1, 23—30, 43—74, 143—146, 153 tlw., 155, 156, 170,

Flur 10

Flurstücke: 1—7, 9/1, 10—32, 34/1, 35—40, 68, 69/4 tlw., 69/1, 69/2, 70—75, 76 tlw., 80 tlw., 85, 86,

Flur 11

Flurstücke: 1—7, 9/1, 11/1, 12—26, 27 tlw., 78—81 tlw., 82—85, 86—90 tlw., 112—158, 161—170, 171/1, 185, 186, 187/1, 188—191, 199/1 tlw., 201/1 tlw., 202, 203, 204/1 tlw., 205, 206/1, 206/4, 230/214, 216, 221, 222.

Gemarkung Sicherheitshausen

Flur 1

Flurstücke: 1/1, 2/1, 3/1—3/5, 15/1, 16, 17/1—19/1, 22/1, 23/1, 25, 26, 28/1, 29, 30/1, 32—37, 38/1—40/1, 40/2, 41/1, 41/2, 42/1, 120 tlw., 125—127, 343/128, 344/128, 129, 349/145, 350/145, 146—154, 156/1, 157, 158, 159/1, 161—167, 168/1, 168/2, 169, 170, 171/1, 173—193, 196/1, 197—200, 201/1, 203—224, 225/1, 225/2, 226—234, 236/1—240/1, 240/2, 241/1, 242—256, 258/1, 259/2, 261/2, 264/1, 265—269, 272/1, 274/1, 275—282, 283/1, 285/1, 286/1, 288/1—288/15, 290, 291/1, 307, 312—319, 320/1—320/5, 321, 322/1, 322/2, 323, 324/1—324/3, 311/6 tlw., 326/1—326/5, 327, 332, 333, 336, 339/1—339/18, 352/337, 340/1, 347/337.

§ 2

Die genaue Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den Kartenblättern 13, 14 und 15*) im Maßstab 1 : 5000, in denen das Überschwemmungsgebiet dunkelblau (Hochwasserabflußgebiet) und hellblau (Hochwasserstaugebiet) angelegt ist. Die Karten*) sind Bestandteil dieser Verordnung. Diese Verordnung mit Kartenblättern liegt vom Tage des Inkrafttretens (§ 6) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden beim Landrat — untere Wasserbehörde — in 3550 Marburg aus.

Diese Verordnung mit Unterlagen kann außerdem eingesehen werden

1. beim Regierungspräsidenten — Wasserbehörde — in Gießen — bis zum 30. September 1981 bei dessen Außenstelle in Kassel —,
2. beim Wasserwirtschaftsamt in Marburg,
3. beim Katasteramt in Marburg,
4. beim Kreisbauamt in Marburg,
5. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden.

§ 3

In dem Überschwemmungsgebiet dürfen nur mit Genehmigung der oberen Wasserbehörde

- a) die Erdoberfläche erhöht oder vertieft,
- b) über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen hergestellt, erweitert oder beseitigt werden und
- c) Baum- und Strauchpflanzungen angelegt, erweitert oder beseitigt werden.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen die §§ 2 und 3 dieser Verordnung können gem. § 116 Abs. 1 Nr. 17 a und Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Die Feststellung des Überschwemmungsgebietes auf dieser Strecke durch den Oberpräsidenten in Kassel vom 8. Dezember 1910 auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Hochwas-

*) hier nicht veröffentlicht.

sergefahren vom 16. August 1905 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Kassel, 12. Januar 1981

Der Regierungspräsident in Gießen
Außenstelle Kassel
Im Auftrag
gez. Schott

St.Anz. 8/1981 S. 506

299

KASSEL

Vorhaben der Valentin Mehler AG, 6400 Fulda

Die Valentin Mehler AG, 6400 Fulda, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Beschichten von Geweben mit Gummi oder Kunststoffen, die Lösungsmittel enthalten, auf dem Grundstück in Fulda, Gemarkung Fulda, Flur 18, Flurstücke 26/3 und 26/7, gestellt.

Die Anlage soll im Herbst 1981 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel (§ 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz — BImSchG — vom 15. März 1974 — BGBl. I S. 721 —, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 — BGBl. I S. 3341 —, in Verbindung mit § 1 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 — GVBl. I S. 145 —).

Dieses Vorhaben wird öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 3. März 1981 bis 4. Mai 1981 bei der Auslegungsstelle oder bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, 3500 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen (§ 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 — BGBl. I S. 274 —).

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen zwei Monate während der üblichen Dienststunden beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Fulda, 6400 Fulda, Bahnhofstr. 15, und dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 651, zu jedermanns Einsicht offen (§ 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird Donnerstag, der 7. Mai 1981, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in den Diensträumen des Staatl. Gewerbeaufsichtsamts Fulda, Bahnhofstr. 15, statt.

Ich weise darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG).

Kassel, 3. Februar 1981

Der Regierungspräsident
III/2 — 53 e 201 (665)

St.Anz. 8/1981 S. 507

300

Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße (K) 19 in Kassel

Die nachstehend bezeichnete, in der Stadt Kassel gelegene Teilstrecke der Kreisstraße (K) 19

von Kreuzung Straße „An der Karlsaue“/
„Du-Ry-Str.“
bis Orangerie

(km 0,148)
(km 1,067)
= 0,919 km

steht wegen der Durchführung der Bundesgartenschau 1981 in Kassel in der Zeit vom 30. April 1981 bis 31. Oktober 1981 einschließlich für den öffentlichen Verkehr nicht zur Verfügung und wird gemäß § 6 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), mit Wirkung vom 30. April 1981 — befristet bis zum 31. Oktober 1981 einschl. — eingezogen, mit der Maßgabe, daß dieser Straßenabschnitt während dieses Zeitraumes lediglich dem Fußgänger- und Radfahrerverkehr zur Verfügung steht. Wegen des KOM-Linienvverkehrs sind mit der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG und wegen des Anliegerverkehrs hinsichtlich der Erreich-

barkeit der durch den genannten Straßenabschnitt erschlossenen Grundstücke mit den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten entsprechende Vereinbarungen (Sondernutzungserlaubnis) zu treffen.

Die nach § 6 Abs. 2 HStrG vorgeschriebene ortsübliche Ankündigung der Einziehung erfolgte ordnungsgemäß durch Veröffentlichung im Kasseler Wochenblatt — Amtsblatt der Stadt Kassel —, Ausgabe Nr. 80 vom 24. Oktober 1980. Die Planunterlagen, in denen die zur Einziehung vorgesehene Teilstrecke der K 19 kenntlich gemacht ist, haben während der dreimonatigen Ankündigungsfrist beim Magistrat der Stadt Kassel zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, 3500 Kassel, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist zu begründen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Kassel, 30. Januar 1981

Der Regierungspräsident

III/4 a — 66 k 04-01 B/8

StAnz. 8/1981 S. 507

301

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungsprogramm 1981 des Verwaltungsseminars Wiesbaden

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden bietet für das Jahr 1981 folgende Fortbildungslehrgänge an:

- F 1 Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht
Dauer 30 Stunden (1 × wöchentlich 6 Stunden)

Zielgruppe:

Verwaltungsangestellte ohne Seminausbildung sowie Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes, die ihre Kenntnisse auffrischen wollen.

- F 2 Fortbildung für Registratoren
Dauer 36 Stunden (1 × wöchentlich 6 Stunden)

Zielgruppe:

Angestellte und Beamte in Registraturen und Archiven, die ihre Kenntnisse erweitern wollen.

- F 3 Beihilferecht
Dauer 20 Stunden (5 Nachmittage)

Zielgruppe:

Personalsachbearbeiter der kommunalen und staatlichen Verwaltung.

- F 4 Eignungsbegutachtung
Dauer 12 Stunden (3 Nachmittage)

Zielgruppe:

Personalsachbearbeiter, die mit Einstellungen befaßt sind, Ausbilder, Vorgesetzte mit Beurteilungsaufgaben, Mitglieder der Personalräte.

- F 5 Familien- und Unterhaltsrecht
Dauer 8 Stunden (2 Nachmittage)

Zielgruppe:

Sachbearbeiter bei Sozial- und Jugendämtern, auch Personalsachbearbeiter.

- F 6 Die ordentliche Kündigung in der neueren Rechtsprechung der Arbeitsgerichte
Dauer 4 Stunden (1 Nachmittage)

Zielgruppe:

Personalsachbearbeiter, Mitglieder der Personalräte.

Die Veranstaltungen finden zu den noch anzugebenden Terminen in den Räumen des Verwaltungsseminars Wiesbaden, Steubenstraße 9/11, statt. Anmeldungen sind formlos durch die Behörde unter Angabe des gewünschten Lehrganges bis zum 31. März 1981 einzureichen. Nähere Auskünfte können beim Verwaltungsseminar Wiesbaden unter der Telefon-Nr. (0 61 21) 30 50 37 / 38 eingeholt werden.

Wiesbaden, 12. Februar 1981

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar

StAnz. 8/1981 S. 508

BUCHBESPRECHUNGEN

Das System des kommunalen Finanzausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland — Grundprobleme und Reformvorschläge —. Von Dr. Rüdiger Voigt. Kommunalforschung für die Praxis, Heft 5/6, 1980, 95 S., 28,— DM. Richard Boorberg Verlag, 7000 Stuttgart 80.

Der in den letzten Jahren auch bei den Kommunen enger gewordene finanzielle Spielraum hat dazu geführt, daß neben anderen Einnahmen auch die Leistungen im kommunalen Finanzausgleich wieder verstärkt in den Mittelpunkt des Interesses gerückt sind. Wurden in den Jahren hohen wirtschaftlichen Wachstums die jährlich steigenden Zuweisungen der Länder an ihre Kommunen von diesen mehr oder weniger zustimmend zur Kenntnis genommen, so hat sich heute die Spannung zwischen Land und Kommune verschärft. Die jährlichen Finanzausgleichsberechnungen und die Höhe der einzelnen Zuweisungen werden sowohl von den kommunalen Spitzenverbänden als auch von den einzelnen Empfängern selbst eingehend überprüft. Dabei wird insbesondere jenen Finanzausgleichsbestimmungen mit Mißtrauen begegnet, durch die man sich im Einzelfalle benachteiligt glaubt.

Die vorliegende Schrift bietet all denen eine Hilfe, die sich über die grundsätzlichen Ziele des kommunalen Finanzausgleichs, über die Rechte der Kommunen gegenüber den Ländern und über die wesentlichen Ausgleichsbestimmungen der einzelnen Bundesländer informieren wollen.

Besonders eingehend hat der Verfasser sich mit dem Zielsystem des kommunalen Finanzausgleichs und den Finanzgarantien in den Landesverfassungen und im Grundgesetz befaßt. Der Kommunalpolitiker, der dieses Buch zur Hand nimmt, hat dadurch die Möglichkeit, seine bisherige Einstellung zum Sinn und Zweck des Finanzausgleichs und zu Art und Umfang der Landesleistungen kritisch zu überprüfen. In diesem Bereich liegt auch die Stärke der vorliegenden Schrift.

In einem weiteren Abschnitt wird die Systematik des kommunalen Finanzausgleichs dargestellt und anhand der Regelungen in den einzelnen Bundesländern erläutert. Dabei nehmen naturgemäß die Ausführungen zu den Allgemeinen Finanzzuweisungen — und insbesondere den Schlüsselzuweisungen — einen breiten Raum ein. Im Hinblick auf den Gesamtumfang der Schrift von rund 90 Seiten ist allerdings nur ein Überblick über die Problematik ohne erschöpfende Behandlung der einzelnen Fragenkreise möglich. Das Buch eignet sich daher auch als Lektüre für den angehenden Wirtschafts- oder Politikwissenschaftler, der sich mit dem kommunalen Finanzausgleich vertraut machen will. Der Praktiker, der nach Lösungen in bestimmten Einzelfragen sucht, wird sich mit einer Kurzdarstellung und Litera-

turhinweisen begnügen müssen. Will er tiefer einsteigen — und dazu regt das Buch auch durchaus an —, wird er ein Literaturverzeichnis vermissen, das ihm einen schnellen Überblick über den aktuellen Stand der Publikationen gibt.

Die Ausführungen des Verfassers zur Weiterentwicklung des kommunalen Finanzsystems zeigen die gegenwärtigen Grenzen des Machbaren auf. Der bereits erwähnte geringere finanzielle Handlungsspielraum und die weltweiten wirtschaftlichen Schwierigkeiten lassen wesentliche Änderungen in Richtung einer Verstärkung der kommunalen Finanzmasse in absehbarer Zeit nicht zu. Um so wichtiger sind daher eine angemessene Verteilung der vorhandenen Finanzmittel zwischen Land und Kommunen und eine optimale Gestaltung des Systems des kommunalen Finanzausgleichs. Gerade deshalb ist ein ausreichender Informationsstand über diesen Problembereich für jeden Landes- und Kommunalpolitiker unerlässlich, der mit dem kommunalen Finanzausgleich zu tun hat. Hierzu dürfte auch die vorliegende Schrift nicht unwesentlich beitragen. Ministerialrat Paul Horn

Reichshelmstättenrecht. Merkblatt, 10. Aufl. (46.—47. Tausend), August 1980, 60 S., DM 6,80. Zu beziehen durch den Herausgeber Verlag Deutsches Volkshelmstättenwerk e. V., 5000 Köln 1, dessen Landesverbände sowie durch den Buchhandel.

Wie bereits in der Rezension zur 9. Auflage des Merkblattes (StAnz. 1979 S. 1368) bemerkt, wird das Reichshelmstättenrecht immer mehr als Relikt vergangener Zeiten angesehen. Viele Heimstätten empfinden die Heimstätten-eigenschaft als Belastung und streben die Löschung der Heimstätten-eigenschaft an.

Diesem Trend Rechnung tragend, sind einige Bundesländer, u. a. auch Hessen, dazu übergegangen, die Beschränkungen bei Löschung der Heimstätten-eigenschaft zu lockern. So können z. B. in Hessen nicht die Steuer- und Gebührenvergünstigungen, die ursprünglich mit der Begründung der Heimstätten-eigenschaft verbunden waren, zurückverlangt werden, wenn der Lösungsantrag später als 5 Jahre nach Begründung der Heimstätte gestellt wird.

Neben dieser landesgesetzlichen Regelung berücksichtigt die vorliegende 10. Auflage des Merkblattes auch den Wegfall der letzten steuerlichen Sonderregelung für Reichshelmstätten auf Grund Artikel 3 des Gesetzes über steuerliche Vergünstigungen bei der Herstellung oder Anschaffung bestimmter Wohngebäude vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213).

Mit diesem Gesetz erhalten nunmehr auch Reichheimstätten nur noch die Grunderwerbsteuerbefreiung nach den allgemeinen landesrechtlichen Vorschriften.

Da die weiteren Ausführungen sowie der Aufbau des Merkblattes im wesentlichen unverändert blieben, wird im übrigen auf die Rezension der 9. Auflage verwiesen.

Trotz der relativ geringfügigen Änderungen kann im Hinblick auf den günstigen Kaufpreis die vorliegende 10. Auflage auch den Besitzern der vorhergehenden Auflage empfohlen werden.

Amtmann Peter Spielmann

Das Flurbereinigungsrecht. Textausgabe mit einem Anhang einschlägiger Bundesgesetze und Rechtsvorschriften der Länder sowie Erläuterungen. Von Präs. a. D. Dr. Robert Molfenter, neu bearbeitet von Hubert Diem, Ltd. Reg. Dir. in Ludwigsburg. 6. Aufl., 192 S., DIN A 5, kart., DM 29,80. Verlag W. Kohlhammer, 7000 Stuttgart, 1000 Berlin, 5000 Köln, 6500 Mainz.

Die Absicht des Verfassers besteht darin, mit der neu bearbeiteten 6. Auflage die wichtigsten Änderungen des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1976 herauszustellen und die zwischenzeitlich angepaßten Ländervorschriften wieder in die Textausgabe aufzunehmen.

Nach Inhaltsübersicht und Abkürzungsverzeichnis folgt eine „Zusammenfassende Darstellung des Flurbereinigungsverfahrens“, in der Zielsetzung und Ablauf des Verfahrens beschrieben werden.

Es folgt der Gesetzestext mit Anmerkungen zu einzelnen Paragraphen, wobei im wesentlichen auf die Änderungen durch die Novelle 1976 hingewiesen wird.

Der Anhang enthält Auszüge aus ergänzenden Bundesgesetzen, die für die Flurbereinigung Bedeutung haben, und nun auch sämtliche Ländervorschriften zur Flurbereinigung.

Ein Sachverzeichnis erleichtert die praktische Handhabung.

Oberamtsrat Reinhard Edler

Das Krankenhauswesen in der Bundesrepublik Deutschland. Institutionelle Regelungen und Funktionsweise aus ökonomischer Sicht. Von Maria Sauerzapf. Band 65 der Reihe „Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik“. 1. Aufl., 1980, 177 S., DM 76,—. Nomos Verlagsgesellschaft, 7500 Baden-Baden.

Bereits in der Einleitung macht die Autorin darauf aufmerksam, daß im vorliegenden Buch der Versuch unternommen wird, das deutsche Krankenhauswesen aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht zu behandeln. Gleichzeitig wird der Hinweis gegeben, daß andere Aspekte wegen der Notwendigkeit, den Untersuchungsgegenstand zu begrenzen, vernachlässigt werden müssen. Dieser Themenbegrenzung ist es im ersten Teil der Arbeit auch zuzurechnen, daß unter der Überschrift „Zur Organisation des deutschen Krankenhauswesens“ überhaupt nicht auf die historische Entwicklung der Krankenhausstrukturen in der Bundesrepublik eingegangen wird. Ohne diese Hintergrundinformation ist aber eine Beurteilung der aktuellen Situation des Gesundheitswesens beinahe unmöglich. Ein kurzer quantitativer Überblick über Krankenhäuser, Patienten und Versicherte wird dieser notwendigen Voraussetzung nicht gerecht. In dem sich daran anschließenden Kapitel über „die Träger der Verbrauchsentcheidungen“ wird das Verhalten von Patienten und Ärzten im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Krankenhausleistungen dargestellt. Die Autorin läßt in diesem Teil ihres Buches bereits deutlich werden, daß es ihr darum geht, Anreize z. B. für die Versicherten zu finden, freiwillig nicht alle vom Krankenhaus angebotenen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Dies wird aus der Feststellung hergeleitet, daß „eine Begünstigung von ausgabensteigernder Leistungsanspruchnahme im System der gesetzlichen Krankenversicherung angelegt ist“. Für die Bestimmung und Auswahl von Krankenhausleistungen für die Patienten durch die Ärzte wird ergänzend darauf hingewiesen, daß die Ärzte die ökonomischen Konsequenzen der Entscheidungen zu vernachlässigen bzw. zu bagatellisieren pflegen, da sie in der Regel unabhängig von den finanziellen Folgen ihrer Entscheidungen sind.

Die bedeutenden Fragen um die Verweildauerverkürzung in den Krankenhäusern und ihre Wechselwirkungen auf die betrieblichen Faktoren im Krankenhaus finden leider nur kurze Beachtung. Entscheidungen über das Angebot an Krankenhausleistungen werden anschließend erörtert, wobei Krankenhausärzte, Krankenhausträger und der Staat als Entscheidungsträger angesehen werden. Die sich aus gesetzlichen Regelungen ergebenden Unzulänglichkeiten werden ange deutet, und die Autorin konstatiert z. B. für den Bereich der Krankenhausbedarfsplanung, daß „die bisherige Entwicklung des Krankenhauswesens nicht zufriedenstellend verlaufen ist“. Die Vorschläge aus der einschlägigen tagespolitischen Diskussion vom Herbst 1978 werden als nicht geeignet angesehen und leiten zum entscheidenden Kapitel des Buches über Vorschläge zur Effizienzverbesserung im Krankenhauswesen hin: Innerhalb eines vom Staat vorgegebenen Rahmens sollten die Entscheidungen grundsätzlich eigenverantwortlich gefällt werden, wobei für ihre Koordination ein funktionsfähiges Preisystem sorgen soll. Dies setzt u. a. Veränderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Modalitäten des Krankenversicherungsschutzes voraus. Durch Beteiligung aller Patienten an den Kosten ihrer Krankenhausbehandlung soll das Interesse an der Dauer ihres Krankenhausaufenthaltes gefördert werden. Sämtliche Kosten für Investitionen und betriebliche Leistungen sind über die Pflegesätze zu finanzieren, und unter Heranziehung von amerikanischer Literatur sei Gewinnerzielung im Krankenhauswesen ein Anreiz- und Wettbewerbsinstrument. Als Ergebnis stellt die Autorin fest, daß der Staat eine Neuordnung des Krankenhauswesens zu schaffen und zu erhalten hat.

Insgesamt ein interessantes, fleißig erarbeitetes Buch, wobei aber meistens nur Teilaspekte des Untersuchungsgegenstandes angesprochen, die Strukturen des amerikanischen Gesundheitswesens teilweise fehlinterpretiert und betriebswirtschaftliche Elemente wie auch die Leitlinien eines Sozialstaates nicht genügend berücksichtigt werden.

Demzufolge wäre eine quantitativ-qualitative Erweiterung oder noch besser eine Einengung des Themas auf ein vollständig zu bearbeitendes Teilgebiet besser gewesen.

Diplom-Ökonom Regierungsrat Hans-Joachim Ruff

Zur Situation der Deutschen Bundesbahn. Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats der Gesellschaft für öffentliche Wirtschaft und Gemeinwirtschaft. Berichterstatter: Prof. Dr. Peter Eichhorn. Heft 18 der Schriftenreihe der Gesellschaft für öffentliche Wirt-

schaft und Gemeinwirtschaft. 1. Aufl., 1980, 73 S., 15,3 x 22,7 cm, brosch., 12,80 DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden.

Die anhaltende öffentliche Diskussion über defizitäre Situation, Streckenstilllegungen und Fahrpreiserhöhungen der Deutschen Bundesbahn geben der Neuerscheinung einen aktuellen Bezug. Im Gegensatz zu zahlreichen Erklärungen und Vorschlägen zur Situationsverbesserung, die sich zumeist in der Behandlung kurzfristig bedeutsamer Symptome der Deutschen Bundesbahn erschöpfen, geht der Wissenschaftliche Beirat daran, grundsätzliche Fragen zu analysieren und Denkanstöße zu deren Lösung zu unterbreiten.

Die sorgfältige Untersuchung der Ausgangslage der DB unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung sowie der jeweiligen verkehrspolitischen Zielsetzungen und Rahmenbedingungen ist allein schon ein beachtlicher Beitrag zur Versachlichung der Diskussion.

Herausgehoben wird der sich aus der dualen Zielsetzung der DB ergebende Konflikt zwischen der Einhaltung kaufmännischer Grundsätze und der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Aufgaben. Damit stellt sich das bei öffentlichen Unternehmen üblicherweise vorhandene Problem: Einerseits bildet die Deutsche Bundesbahn ein Mittel der Verkehrs-, Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik wie § 14 Abs. 3 des Bundesbahngesetzes fordert. Andererseits wird die DB als Unternehmen begriffen, welches so zu führen ist, daß die Erträge die Aufwendungen einschließlich der erforderlichen Rücklagen decken. Dies führt zu Entscheidungskonflikten, weil die Realisierung beider Ziele zu kontroversen finanziellen Ergebnissen führen kann. Gefordert wird daher vom Beirat zum Nachweis der Aufgabenerfüllung eine Rechnungslegung, die auch Sozialindikatoren einbezieht, um „rote Zahlen“ sachgerechter bewerten zu können. Dies setzt eine klare Vorgabe der öffentlichen Aufgaben voraus.

Der Therapievoranschlag des Wissenschaftlichen Beirats enthält zahlreiche Empfehlungen, deren Realisierung zu einer positiven Entwicklung bei der Deutschen Bundesbahn beitragen könnte.

Die vorgelegte Untersuchung besticht durch eine sorgfältige Analyse, eine von Interessensbindungen freie sachliche Bewertung und praktikable Vorschläge zur Situationsverbesserung bei der Deutschen Bundesbahn. Methodik und Sachausgabe der Schrift dürften die Untersuchung auch für andere öffentliche Unternehmen, insbesondere Verkehrsunternehmen und Verbände, zu einer guten Entscheidungshilfe machen. Für Wirtschafts- und Verkehrspolitiker sollte sie zur Pflichtlektüre zählen.

Regierungsobererrat Holger Gößmann

„Stand der Wissenschaft“ und „Stand der Technik“ als unbestimmte Rechtsbegriffe. Von Hermann Plagemann und Rainer Tietzsch. Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 498/499. 1980, 36 S., kart., 9,80 DM. Verlag JCB Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen.

Wer nach dem im Titel der Schrift gebrauchten Begriffen „Stand der Wissenschaft“ und „Stand der Technik“ vermutet, Definitionen oder Definitionsversuche für diese in verschiedenen Gesetzen auftauchenden unbestimmten Rechtsbegriffe zu finden, sieht sich getäuscht. Die beiden im Titel genannten Begriffe stehen stellvertretend für die verschiedenen Formen und Zusammensetzungen, in denen die Begriffe genutzt werden, angefangen von den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“, wie sie in § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes angesprochen sind, bis hin zum „Stand von Wissenschaft und Technik“ im Atomgesetz. Die Begriffe werden jedoch leider nicht in ihrem jeweiligen Zusammenhang in den einzelnen Normen analysiert und in einer Art Begriffshierarchie gebracht, aus der die Anforderungen erkennbar werden, die im Rahmen der einzelnen Gesetze zu stellen sind. Zur inhaltlichen Klärung und Abgrenzung der einzelnen Begriffe wäre das nützlich gewesen. Betrachtet werden vielmehr die Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, daß der technische Fortschritt das Recht zwingt, seine Regeln in einer Weise zu dynamisieren, die es möglich macht, mit den technischen Entwicklungen Schritt zu halten im Interesse eines möglichst umfassenden Schutzes des Einzelnen und der Gemeinschaft vor den mit der Technik verbundenen Risiken.

Ausgangspunkt der Betrachtung der Autoren Plagemann und Tietzsch ist das Unbehagen gegenüber Blankettvorschriften, zu deren Ausfüllung es der Kenntnisse von Experten bedarf. Wer garantiert, daß die einer Entscheidung zugrunde liegenden wissenschaftlichen Expertisen auch zutreffen? Wie gelingt es der im Einzelfall zur Entscheidung berufenen Behörde, die maßgeblichen wissenschaftlichen Forschungsergebnisse oder Regeln der Technik zu ermitteln? Können Gerichte im Streitfall die rechtlich zu beachtende von der nicht zu beachtenden wissenschaftlichen Meinung unterscheiden? Diese Fragen werden immer wieder und auf den verschiedensten Gebieten akut, sei es bei der Energiegewinnung mit Hilfe der Kohle oder der Atomkraft, beim Straßenverkehr, bei Industrieanlagen, hochtechnisierten Diagnose- oder Therapiemethoden in der Medizin oder beim Umgang mit Chemikalien.

In einer Bestandsaufnahme werden die wichtigsten Beispiele für gesetzliche Regelungen genannt, in denen Wissenschaft und Technik als Maßstäbe der Gefahrenabwehr von Bedeutung sind; dazu gehören das Betriebsärztegesetz, Kriegswaffen-Gesetz, Atomgesetz, Arzneimittelgesetz und das Chemikaliengesetz. Die Beispiele sind zum Teil etwas weiter ausgeführt mit kleinen Exkursen zu Randproblemen. Das Immissionschutz-Gesetz, das als Beispiel für Anlagen mit einem Gefährdungspotential im technischen Bereich typisch ist, fehlt leider in der Bestandsaufnahme, wird aber in anderem Zusammenhang doch noch erwähnt.

Einen ersten Schritt, die Technik rechtlich in den Griff zu bekommen, sehen die Autoren darin, Wirkungszusammenhänge zu analysieren. Es geht um das Erkennen möglicher Gefahren. Dem folgt die Analyse der Gefahren, um festzustellen, welche von ihnen als relevant anzusehen sind. Im Zusammenhang mit dem Gefahrenbegriff wird auch der Gedanke der Vorsorge, der gerade im modernen Umweltrecht an Bedeutung gewonnen hat, angesprochen. Die Ausführungen dazu sind leider nur kurz und bleiben auch in der Darstellung der gesetzlichen Ausformung dieses Gedankens hinter dem schon erreichten Stand zurück. Anschließend geht es darum, die Möglichkeiten der Technik darauf zu überprüfen, wie die Gefahren gering gehalten werden können, indem die technische Dynamik für die Fortschreibung der gesetzlichen Bestimmungen nutzbar gemacht wird. In diesem Zusammenhang geht die Schrift auch auf Umstände ein, deren Berücksichtigung trotz der vorhandenen Gefahr eine Abwehrmaßnahme verhindert. Dazu zählen nach Ansicht der Autoren eine mögliche Überlastung der Behörde, ein Erprobungs- oder Forschungsbonus, eine Nutzen-Risiko-Analyse und wirtschaftliche Gesichtspunkte. In den abschließenden Überlegungen gehen die Autoren auf die juristische Problematik der Rezeption wissenschaftli-

cher Erkenntnisse und die Problematik der Autorität wissenschaftlicher Erkenntnisse ein. Sie kommen dabei zu dem Schluß, daß auch der politische Entscheidungsprozeß keine besseren Rationalitätskriterien als die Wissenschaft und auch keine schärferen Kritiker als die Sachverständigen selbst liefert. Dabei gilt es freilich zu erkennen, daß die mit der Rezeption wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse aufgegebenen Risikoanalyse und -beurteilung am Allgemeinwohl auszurichten sind, wozu es ethischer bzw. politischer Entscheidungen bedarf. Wissenschaft, Politik und Verwaltung können dann gemeinsam die Probleme der Beherrschung der zahlreichen Umweltrisiken meistern.

Regierungsberrat Dr. Hans M a r g

Verwaltungsrecht — Praxis der Juristenausbildung —. Von Dankwart Breithaupt/Bernd Kummer/Wolfgang Rauer/Wolfgang Teufel. 1980, 26,— DM. Athenäum Verlag, 6240 Königstein im Taunus.

Das hier besprochene Buch ist als Band III der im Athenäum Verlag veröffentlichten Reihe „Praxis der Juristenausbildung“ erschienen. Band I und II dieser Reihe betreffen Zivilrecht und Strafrecht. Das Buch „Verwaltungsrecht“ füllt eine Lücke in der Ausbildungsliteratur für Rechtsreferendare im Bereich des Öffentlichen Rechts.

Soweit sich der Referendar in der Verwaltungsstation mit Fragen des Verwaltungs- und Widerspruchsverfahrens beschäftigen will, kann er auf das unter diesem Titel 1977 in der JUS-Schriftenreihe des Beck-Verlages erschienene, allerdings auch schon im Studium gut verwendbare Buch von Peter Weides zurückgreifen. Daneben gibt es das bereits in 2. Auflage 1979 erschienene Buch von Rainer Pletzner und Michael Ronellenfisch („Das Assessorexamen im Öffentlichen Recht“, Werner Verlag — vgl. StAnz. 1979, S. 2169 —), in dem sowohl das Widerspruchsverfahren als auch das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht abgehandelt werden. Schließlich kann sich der Referendar — allerdings nur im Hinblick auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht — informieren in „Die Praxis des Verwaltungsprozesses“ (1975) und in „Mustertexte zum Verwaltungsprozeß“ (1977) von Joachim Martens (JUS — Schriftenreihe Heft 36 und Heft 47) sowie bei Edgar Bosch/Jörg Schmidt „Praktische Einführung in das verwaltungsgerichtliche Verfahren“, Kohlhammer Verlag 1979. Während sich diese Literatur wegen der systematischen Behandlung der Fragen aus dem Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtlichen Verfahren besonders eignet, bei der Lösung strittiger Probleme herangezogen zu werden oder — wie das Buch von Pletzner/Ronellenfisch sowie die Veröffentlichung von H. H. Klein („Gutachten und Urteil im Verwaltungsprozeß“, 2. Auflage, München 1976) Hilfen bei der Anfertigung der Examensarbeit aus dem Gebiet des Öffentlichen Rechts bieten, haben sich Breithaupt, Kummer, Rauer und Teufel ein anderes Ziel gesetzt: Ihr Buch soll als Lern- und Arbeitsmaterial für Rechtsreferendare in der Verwaltungsausbildung dienen und daher zweckmäßigerweise auch schon vor dieser Station gelöst werden. Die Verfasser sind oder waren Leiter von Arbeitsgemeinschaften und haben aus ihrer Praxis vier Aktenfälle aus unterschiedlichen Gebieten herausgegriffen, mit deren Erörterung geholfen werden soll, die Schwierigkeiten der Umsetzung von Recht in Verwaltungsverfahren“ (S. 22) zu bewältigen. Vor diesen Schwierigkeiten der Praxis steht der Referendar in der Regel immer nach Abschluß des ersten Staatsexamens.

Den Abhandlungen vorangestellt ist eine ausführliche Einführung von K u m m e r. Er geht dabei nicht nur auf von der Verwaltungswissenschaft erarbeitete Grundlagen zur Rechtsanwendung auf dem Gebiet des Öffentlichen Rechts ein, sondern weist auch auf Nachbarwissenschaften (Soziologie, Politik) und deren Nutzbarkeit für die verwaltungsrechtliche Praxis hin. Der Leser dieser Einführung erhält Anhaltspunkte für eine kritische Reflexion seiner praktischen Arbeit in der Verwaltung und im Verwaltungsgericht. Derartige Hinweise werden in der Regel in der praktischen Ausbildung in der Station wegen des anderen Schwerpunkts dieser Ausbildungsaufgabe dort nicht gegeben. Wegen des oftmals überwiegenden Interesses von Arbeitsgemeinschaftsteilnehmern am Erarbeiten von reinem Wissen zur Lösung von Examensklausuren ist auch nicht sichergestellt, daß der Referendar in diesen obligatorischen Arbeitsgruppen vergleichbare Anregungen erhält.

In den sich an die Einführung anschließenden Beiträgen geht es im einzelnen um folgendes: Breithaupt (S. 25 ff) stellt den Ablauf

eines Verwaltungsverfahrens mit anschließender Verwaltungsvollstreckung auf dem Gebiet des Ordnungsrechts dar. Ausgangspunkt seiner Falllösung ist ein Hinweis aus der Bevölkerung über Rattenbefall auf einem unbebauten Grundstück in einer hessischen Großstadt. Neben der rechtlichen Lösung und der Zusammenstellung von Aufbauregeln für den Sachbericht und die Entscheidung (S. 59, 60) werden zahlreiche Hinweise auf Verwaltungstechniken gegeben, die es ermöglichen, den Lebenssachverhalt in das förmliche Verwaltungsverfahren zu transformieren. Die Darstellung der Phasen des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens (ab S. 92) verdienen besonders hervorgehoben zu werden, weil in der eingangs genannten Ausbildungsliteratur dieser Bereich entweder gar nicht oder — im Verhältnis zu seiner Bedeutung in der Verwaltungspraxis — nur dürftig abgehandelt wird.

Teufel (S. 102 ff) stellt am Beispiel eines baurechtlichen Nachbarstreites die Verbindung zwischen Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit her. Der Fall betrifft eine Eilentscheidung, so daß im Rahmen der Ausführungen auch ein Überblick auf die unterschiedliche Rechtsprechung zu dem statthaften Rechtsmittel (Antrag nach § 123 oder nach § 80 Abs. 5 VwGO) eingegangen werden muß (S. 122 ff), zu einem Problem also, bei dessen Lösung der Hessische Verwaltungsgerichtshof schon seit langem eine von den übrigen Oberverwaltungsgerichten abweichende Auffassung vertritt. Im Bereich des materiellen Rechts wird u. a. auf die aktuellen Fragen des nachbarschützenden Charakters von § 34 BBauG und von Art. 14 GG sowie auf das Gebot der Rücksichtnahme eingegangen.

Rauer befaßt sich mit einer Klage aus dem Gebiet der Amtshaftung (S. 158 ff). Nach der gegenwärtigen Rechtslage müssen derartige Verfahren von einem Zivilgericht (Zuständigkeit des Landgerichtes in 1. Instanz gemäß § 71 Abs. 2 Ziff. 2 GVG) entschieden werden, so daß sich die Frage stellt, ob dieser Beitrag nicht zweckmäßigerweise in dem entsprechenden Band „Zivilrecht“ dieser Reihe veröffentlicht werden sollen. Angesichts der Pläne zur Reform des Staatshaftungsrechtes, auf die Rauer in einem Anhang (S. 223 ff) auch eingeht, der vorgesehenen Zuordnung des Rechtsschutzes in Staatshaftungssachen zur Verwaltungsgerichtsbarkeit und der in dieser Legislaturperiode des Deutschen Bundestages zu erwartenden Inkraftsetzung des Staatshaftungsgesetzes erscheint es allerdings doch zweckmäßig, die Behandlung der auch in Zukunft noch relevanten Streitfragen aus diesem Gebiet mit in diesen Band aufzunehmen (vgl. zu den Haftungsausschlüssen S. 199 f, zu „Ausübung öffentlicher Gewalt“ S. 201 ff, zur „Amtspflicht“ S. 204, zur Kausalität S. 209). Seinen Beitrag abrundend geht Rauer auch auf mit dem Amtshaftungsanspruch verwandte Ansprüche, nämlich die Entschädigungsansprüche (S. 214) und den (noch diskutierten) Plangewährleistungsanspruch ein.

Im vierten Beitrag nimmt K u m m e r (S. 228 ff) die immer noch in der kommunalen Praxis aktuelle Frage der Zulässigkeit von Kindergartenbeitragsstaffelungen nach dem Elterneinkommen zum Anlaß, in das Kommunalrecht einzuführen. Ein Schwerpunkt ist dabei die Darlegung der internen Verwaltungsabläufe zur Vorbereitung einer entsprechenden kommunalen Satzung (S. 229—248), ein anderer die Behandlung von Problemen aus dem kommunalen Abgabenrecht. Immer relevant bei dem Referendar anvertrauten Arbeiten (und auch bei Prüfungsarbeiten!) aus dem Bereich des Kommunalrechts können Fragen der Zuständigkeit und der rechtlichen Befugnisse der Aufsichtsbehörde sein, auf die Kummer gesondert eingeht (S. 256 ff).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß sich die Anschaffung dieses Buches für jene Referendare besonders eignet, die den Schwerpunkt ihrer Ausbildung, z. B. durch die Wahl der letzten Ausbildungsstation beim Verwaltungsgericht, auf das Öffentliche Recht legen wollen. Nach Durcharbeitung der einzelnen Beiträge erhält der Leser eine Fülle von Hilfen und Anregungen, die ihm die Arbeit in der Verwaltungsstation und im Verwaltungsgericht erleichtern werden. Bedauerlich ist allerdings, daß ein Stichwortverzeichnis fehlt und auch die den einzelnen Abhandlungen vorangestellten Gliederungen keine Seitenangaben enthalten. Damit wird ein wünschenswertes Nachschlagewerk der vielfältigen angeschnittenen Probleme — etwa auch für den Referendarausbilder — sehr erschwert. Diese kleineren Mängel können aber sicherlich in einer — wünschenswerten — 2. Auflage behoben werden.

Richter am Verwaltungsgericht
Dr. Wolfgang Schmitt-Weilbrock

Krankenhausfinanzierungsgesetz und Bundespflegegesetzverordnung

MIT KOMMENTAR

von Diplom-Volkswirt Dr. Hans Joachim Schlauß,
Stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Verbandes
der Ärzte Deutschlands (Hartmannbund) e. V.,
und Assessor Günter Böike,
Geschäftsführender Direktor der Hessischen
Krankenhausgesellschaft, Frankfurt am Main.

Der Kommentar nimmt zu allen wichtigen Fragen und Problemen Stellung. Er ist hochaktuell!

Loseblattwerk, Format DIN A 5, derzeitiger Umfang
ca. 800 Seiten.

Prels des Grundwerkes einschl. Spezialordner
94,— DM (inkl. USt.).

Engel-Verlag · Dr. iur. Kurt Engel Nachf. · Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1981

MONTAG, 23. FEBRUAR 1981

Nr. 8

Gerichtsangelegenheiten

560

371 Ea — 13 — 9 — Erlaubniserteilung: Herrn Steuerbevollmächtigten Rainer Keil, 6370 Oberursel, Berliner Str. 40, wurde die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung und der Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen mit Ausnahme auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts erteilt, mit der Auflage, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

6000 Frankfurt am Main, 27. 1. 1981

Der Präsident des Landgerichts

Aufgebote

561

C 266/80: Der Andreas Heinrich Danz, Berliner Straße 40, 6482 Bad Orb, hat das Aufgebot des abhandengekommenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Bad Orb, Band 208, Blatt 8171 (zuvor Grundbuch Bad Orb, Blatt 5703) in Abt. III, Nr. 2, für die Raiffelsbank eG in Bad Orb eingetragene, mit 7% verzinsliche Grundschuld von 1 800,— DM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens in dem auf Mittwoch, den 9. September 1981, 12.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 32, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird.

6460 Geinhausen, 13. 2. 1981 Amtsgericht

Güterrechtsregister

562

GR 174 — Neueintragung — 5. 2. 1981: Landwirt und Schreiner Karl Reese und Elisabeth Reese geb. Banf, Am Köhlersborn 3, Frankenberg-Wangershausen. Durch notariellen Vertrag vom 5. Dezember 1980 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

3558 Frankenberg (Eder), 5. 2. 1981

Amtsgericht

563

GR 175 — Neueintragung — 5. 2. 1981: Kraftfahrer Erich Karl Wilhelm Paulus und Maria Elisabeth Paulus geb. Seibert, Bromskircher Weg 8, Bromskirchen-Somplar. Durch notariellen Vertrag vom 13. Dezember 1980 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

3558 Frankenberg (Eder), 5. 2. 1981

Amtsgericht

564

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 14 350: Kaufmann Klaus-Dieter Schüttke und Lieselotte geb. Fried, Frank-

furt am Main. Durch Ehevertrag vom 24. November 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 351: Rentner Michael Jachimovicz und Alta geb. Guterma, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 2. Dezember 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 352: Assistent Holger Heinz Wald und Petra Marie geb. Gorjanc, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 22. Oktober 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 353: Maschinenschlosser Walter Emil Theodor und Ruth geb. Wagner, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 30. Oktober 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 354: Unternehmer Siegmund Bartos und Dr. Klara geb. Kroh, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 24. November 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 355: Student Klaus-Dieter Treptau und Ruth Treptau-Saxer, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 18. September 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 356: Kaufmann Jean Richard Barras und Cornelia Christa geb. Maase, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 6. November 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 357: Kaufmann Helmut Kappelmann und Ingeborg geb. Junghans, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 26. November 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 358: Kaufmann Wolfgang Wilhelm Steinweg und Rosemarie Elisabeth geb. Stegmann, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 27. November 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 359: Industriekaufmann Holger Jansen geb. Seebach und Adelgunde Jansen, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 20. Oktober 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6000 Frankfurt am Main, 6. 2. 1981

Amtsgericht, Abt. 73

565

GR 2146 — Neueintragung — 20. 11. 1980: Dr. med. Wenzel Jäger und Gabriele Jäger geb. Müller, Bad Nauheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 21. August 1980.

6360 Friedberg (Hessen), 5. 2. 1981

Amtsgericht

566

41 GR 1941 — Neueintragung — 11. 2. 1981: Betriebsschlosser Klaus Peter Reuther und Marianne Johanna geb. Geier in Langenselbold haben durch Vertrag vom 23. Dezember 1980 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 11. 2. 1981 Amtsgericht, Abt. 41

567

GR 361 — Neueintragung — 5. 2. 1981: Eheleute Bundesbahnbeamter Franz Karl Meschede und Liselotte Meschede geb. Heyme, beide wohnhaft Friedrich-Ebert-Str. 20, Bad Karlshafen-Helmarshausen.

Durch Vertrag vom 10. Januar 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

3520 Hofgeismar, 10. 2. 1981 Amtsgericht

568

GR 306 — Neueintragung — 30. 12. 1980: Bernd Frenzel und Edith Frenzel geb. Happel, Turmstraße 4, 3575 Kirchhain-Burholz. Durch notariellen Vertrag vom 10. Oktober 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

3575 Kirchhain, 6. 1. 1981 Amtsgericht

569

8 GR 352 A — Veränderung — 24. 12. 1980: Eheleute Dr. med. Günther Jahnke und Gerda Jahnke geb. Klein, Niedernhausen-Engenhahn. In der notariellen Urkunde vom 17. November 1980 ist die Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 6. 2. 1981

Amtsgericht

570

5 GR 383 — Neueintragung — 11. 2. 1981: Die Eheleute Karl-Otto Janus, kfm. Angestellter, 6806 Viernheim, Rathenausstr. Nr. 9, und Heike geb. Epp, Bankkaufmann, haben durch Ehevertrag vom 25. September 1980 für ihre Ehe den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

6840 Lampertheim, 11. 2. 1981 Amtsgericht

571

5 GR 384 — Neueintragung — 11. 2. 1981: Die Eheleute Alfred Seltner, Elektromechaniker, und Katharina geb. Roth, kfm. Angestellte, 6840 Lampertheim-Neuschloß, Buchenweg 16, haben durch Ehevertrag vom 20. Oktober 1980 für ihre Ehe den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

6840 Lampertheim, 11. 2. 1981 Amtsgericht

572

8 GR 579 — Neueintragung — 26. 1. 1981: Peter Schmied, geb. am 30. 3. 1943, Ute Brigitte Schmied geb. Mende, geb. am 20. 11. 1943, beide wohnhaft in Breißeeweg Nr. 49, 6072 Dreieich-Buchsschlag. Durch Vertrag vom 4. Juli 1980 (Urk.Nr. 169/80) des Notars Alexander Heck, Frankfurt am Main, ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 11. 2. 1981

Amtsgericht

573

GR 249 — Neueintragung — 12. 2. 1981: Dipl.-Ing. Günter Klaus Dieter Fehrl und Vera Heckeroth-Fehrl geb. Heckeroth in 6442 Rotenburg a. d. Fulda, Kirchplatz 7. Durch Vertrag vom 3. Februar 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 12. 2. 1981

Amtsgericht

574

GR 424 — Neueintragung — 6. 2. 1981: Eheleute Joachim Weiß, Kaufmann, und Felicitas Weiß geb. Dachs, Kauffrau, beide Rüsselsheim. Durch Vertrag vom 30. Januar 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 6. 2. 1981 Amtsgericht

575

GR 425 — Neueintragung — 10. 2. 1981: Eheleute Erwin Amandus Klebbe, Schneidermeister, und Elke Kiebbe geb. Schreder, Geschäftsführerin, beide Kelsterbach. Durch Vertrag vom 17. November 1980 ist Gütertrennung vereinbart.
6099 Rüsselsheim, 10. 2. 1981 Amtsgericht

576

GR 911 — Neueintragung — 30. 1. 1981: Eheleute Rolf Schepp, Student, und Ulrike Schepp geb. Bieber, 8339 Bischoffen. Durch notariellen Vertrag des Notars Dr. Erich Nassauer in Biedenkopf vom 3. November 1980 — Urk. R. Nr. 1116/80 — ist Gütertrennung vereinbart.
6330 Wetzlar, 30. 1. 1981 Amtsgericht

Verbandsregister

577

VR 445 — Neueintragung — 17. 9. 1980: Angelsportverein Blankenstein e. V., Gladenbach.
3560 Biedenkopf, 4. 2. 1981 Amtsgericht

578

6 VR 560 — Neueintragung — 16. 2. 1981: Verein AMC Aubachtal, Haiger-Langenaubach. Die Satzung ist am 27. Dezember 1980 errichtet.
6340 Dillenburg, 16. 2. 1981 Amtsgericht

579

VR 257 — Neueintragung — 10. 2. 1981: Partnerschaftsvereinigung Allendorf (Eder), Sitz: Allendorf (Eder).
8558 Frankenberg (Eder), 10. 2. 1981 Amtsgericht

580

Neueintragungen mit dem Sitz in Frankfurt am Main

78 VR 7630 — 21. 1. 1981: Internationaler Sport-, Freizeit- und Kulturverein des Fritz-Tarnow-Hauses (INTER-TARNOW '80).

78 VR 7631 — 21. 1. 1981: Verein für eine tolle Kindheit in Frankfurt am Main.

78 VR 7632 — 21. 1. 1981: Frankfurter Presse-Club.

78 VR 7633 — 21. 1. 1981: Frankfurter C.B.-Club Bockenheim, Kanal 10.

78 VR 7634 — 21. 1. 1981: Jugendzentrum Kuckucksnest Sachsenhausen.

78 VR 7635 — 21. 1. 1981: Associação Escolar e Juvenil de Frankfurt (Interessengemeinschaft für Portugiesische Kinder und Jugendliche in Frankfurt).

78 VR 7636 — 21. 1. 1981: Bundesverband der Hersteller von löslichem Kaffee.

78 VR 7637 — 21. 1. 1981: Koreanischer Sportverein „Junge Tiger“ 1980, „KST“.

78 VR 7642 — 21. 1. 1981: ASOCIACION ESPANOLA DE PARDES Y ALUMNOS DE BORNHEIM EN FRANKFURT/MAIN.

78 VR 7644 — 23. 1. 1981: Jugendzentrum Kalbach.

78 VR 7645 — 23. 1. 1981: Freundeskreis Liebenswertes Frankfurt.

78 VR 7647 — 23. 1. 1981: Interessengemeinschaft von Eigentümern im Sonnenring.

78 VR 7648 — 23. 1. 1981: E.F.L.I. Bildungswerk.

78 VR 7649 — 23. 1. 1981: Peña Flamenca Los Cabales.

78 VR 5967 — Auflösung — 19. 1. 1981: Unterstützungsverein der Firma Moritz Diesterweg, 6000 Frankfurt am Main, Hochstraße 31, Sitz: Frankfurt am Main.

Am 14. November 1980 wurde die Auflösung des Vereins beschlossen.

6000 Frankfurt am Main, 6. 2. 1981

Amtsgericht, Abt. 73

581

VR 538 — Neueintragung — 11. 2. 1981: Verein für Deutsch-Englische Partnerschaft Wetteraukreis, Friedberg (Hessen).
6360 Friedberg (Hessen), 11. 2. 1981

Amtsgericht

582

5 VR 764 — Neueintragung — 8. 2. 1981: Gesangsverein Hosenfeld 1922 in Hosenfeld.

6400 Fulda, 6. 2. 1981 Amtsgericht, Abt. 5

583

VR 281 — Neueintragung — 10. 2. 1981: Brietaubenverein Großseeheim, Sitz: 3575 Kirchhain-Großseeheim.

3575 Kirchhain, 10. 2. 1981 Amtsgericht

584

VR 282 — Neueintragung — 10. 2. 1981: Bürgerinitiative gegen Atomkraftwerk Kirchhain e. V., Sitz: 3575 Kirchhain 1.

3575 Kirchhain, 10. 2. 1981 Amtsgericht

585

VR 511 — Neueintragung — 11. 2. 1981: Christliches Zentrum Limburg, Sitz: Limburg a. d. Lahn.

6250 Limburg a. d. Lahn, 11. 2. 1981

Amtsgericht

586

VR 233 — Neueintragung — 10. 2. 1981: Schach-Club Neuenbrunlar von 1968 in 3562 Felsberg Stadtteil Neuenbrunlar.

3568 Meisungen, 10. 2. 1981 Amtsgericht

Liquidationen

587

Der Verein „Volkshochschule Wetzlar e. V.“ in Wetzlar ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren, Frau Lore Reitz, Auf der Platte 6, 6330 Wetzlar 1, und Herrn Alfred Fischer, Zum Westergrund 21, 6330 Wetzlar 21, anzumelden.

6330 Wetzlar, 17. 2. 1981

Die Liquidatoren

Vergleiche — Konkurse

588

6a N 13/77: 1. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Ernst Steinke, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Landwehrweg 1, werden zwei Mitgliedern des Gläubigerausschusses festgesetzt:

a) Martin Heilmann, Oberursel, Austraße 5, Vergütung 100,— DM, Auslagen 21,00 DM;

b) Hans Schumacher, Bad Homburg, Bommersheimer Weg 36; Vergütung 100,— Deutsche Mark.

2. Das o. a. Konkursverfahren wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 9. 2. 1981

Amtsgericht

589

6 N 38/79 — Beschluß: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma R. B. S.-Bau Baufrägersgesellschaft mbH., Bad Homburg v. d. Höhe, Heuchelheimer Straße 9, wird Schlußtermin bestimmt auf Montag, 23. März 1981, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10—12, Saal I, mit folgender Tagesordnung: Abnahme der Schlußrechnung, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände sowie zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen.

Für den Konkursverwalter wurden festgesetzt: die Vergütung auf 20 361,40 DM, die Auslagen auf 763,40 DM, zuzüglich Mehrwertsteuer.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 8. 2. 1981

Amtsgericht

590

N 2/81: Über das Vermögen der Firma Ing. Michael Reiminger & Co., Tiefbau- und Straßenbau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vertreten durch den Geschäftsführer Michael Reiminger, Storchengraben, 6204 Taunusstein 2, ist am 10. Februar 1981, 8.15 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt und Bankkaufmann Gerd Funcke, Uferstr. 39, 6500 Mainz 1.

Anmeldefrist bis 27. März 1981. Erste Gläubigerversammlung und eintretendenfalls Beschlußfassung über die in den §§ 123, 134 und 137 der KO bezeichneten Gegenstände sowie Forderungsprüfungstermin: 18. April 1981, 10.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Saal 18.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. März 1981.

6208 Bad Schwalbach, 10. 2. 1981

Amtsgericht

591

61 N 38/78 — Beschluß: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Ingeborg Schürhoff geb. Sehlmann, Groß-Gerauer Straße 42, 6108 Weiterstadt 1, in haberin der Gaststätte „Weinbräse“ in Darmstadt, Landgraf-Philipp-Anlage 52, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 4232,84 DM, seine Auslagen werden auf 225,20 DM festgesetzt.

Schlußtermin wird bestimmt auf Mittwoch, den 18. März 1981, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildensplatz 12, II. Stock, Zimmer 621, mit folgender Tagesordnung: Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

6100 Darmstadt, 10. 2. 1981

Amtsgericht, Abt. 61

592

61 N 457/80 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Aero-Lloyd Luftverkehrsgesellschaft mbH., Gebäude 161, Flughafen, 6000 Frankfurt am Main 75, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

6000 Frankfurt am Main, 10. 2. 1981

Amtsgericht, Abt. 61

593

N 7/77: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Günter Langer, Balder-

gasse 11, 6365 Rosbach 1, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.
6360 Friedberg (Hessen), 4. 2. 1981

Amtsgericht

594

VN 1/81 + N 9/81: Unter Ablehnung des Antrages auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens ist über das Vermögen des Garten- und Landschaftsbauunternehmers **Hans Liesen, Erbsengasse 13, Gelnhausen-Meerholz**, am Freitag, dem 13. Februar 1981, 12.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter: Rechtsbeistand Gerhard Heim, Linsengericht-Eidengesäß. Anmeldefrist bis zum 18. März 1981. Gläubigerversammlung am Mittwoch, dem 25. März 1981, 9.00 Uhr, im Amtsgericht Gelnhausen, Saal 13, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß § 132 KO und Prüfung der angemeldeten Forderungen.

6460 Gelnhausen, 13. 2. 1981 **Amtsgericht**

595

42 N 10/79: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau **Edith Stutz geb. Pamler, Steinweg 24, 6312 Laubach 1**, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind 920,— DM Vergütung und 262,80 DM Auslagen des Verwalters.
6300 Gießen, 9. 2. 1981 **Amtsgericht**

596

6 N 1/81 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren der Allgemeinen Ortskrankenkasse Limburg, Parkstr. 16, 6250 Limburg an der Lahn, — Gläubigerin —, gegen die Firma **Multinorm-Vertriebs GmbH, Luisenstr. 20, 6254 Eiz**, — Schuldnerin —, wird der Antrag der Gläubigerin auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse kostenpflichtig abgewiesen.

6253 Hadamar, 3. 2. 1981 **Amtsgericht**

597

65 N 117/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Elektromechanikers **Ewald Henkel, Bergshäuser Straße Nr. 24, 3500 Kassel-Waldau**, ist am 11. Februar 1981, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Gerd Schröder, Friedrich-Ebert-Straße 11, 3500 Kassel. Konkursforderungen sind bis zum 10. April 1981 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 18. März 1981, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 13. Mai 1981, 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Zimmer 023. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. März 1981 anzeigen.

3500 Kassel, 11. 2. 1981 **Amtsgericht, Abt. 65**

598

65 N 146/80: Über das Vermögen der Firma **Theodor Schönewald, Bauunternehmung, Kommanditgesellschaft in Kas-**

sel, Hentzestraße 25 A, vertreten durch die Schönewald Beteiligungsgesellschaft mbH in Kassel, diese vertreten durch die Notgeschäftsführerin **Hildegund Boese-Schönewald, HRA 8271 AG Kassel**, ist am 9. Februar 1981, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Fritz Westhelle, Königsplatz 55, 3500 Kassel. Konkursforderungen sind bis zum 20. April 1981 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 25. März 1981, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 12. Mai 1981, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Str. Nr. 9, Sockelgeschoß, Zimmer 023. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 18. März 1981 anzeigen.

3500 Kassel, 10. 2. 1981 **Amtsgericht, Abt. 65**

599

65 N 4/81: Über das Vermögen der **Baugesellschaft Gerhard Ohm mbH, Kassel, Heiligenröder Straße 49**, vertreten durch die Geschäftsführer **Maurermeister Gerhard Ohm und Maurerpolier Dieter Schmidt, HRB 2855 AG Kassel**, ist am 10. Februar 1981, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Erhard Vellmer, Reginastraße 22, 3500 Kassel. Konkursforderungen sind bis zum 20. April 1981 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 24. März 1981, 14.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 12. Mai 1981, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Zimmer Nr. 023. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt dem Verwalter bis zum 18. März 1981 anzeigen.

3500 Kassel, 10. 2. 1981 **Amtsgericht, Abt. 65**

600

9 N 8/81: In der Konkursache der Frau **Ursula Heiße / Fritz Geiger, Frankfurter Str. 43, 6233 Kelkheim/Ts.**, ist am 11. Februar 1981 gegen **Fritz Geiger** ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 11. 2. 1981

Amtsgericht, Abt. 9

601

6 N 30/79: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **R. B. S.-Bau Bauträgergesellschaft mbH, Heuchelheimer Str. 9, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe**, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 23 101,54 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 15 095,97 DM bevorrechtigte und 624 024,58 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Konkursgericht, Auf der Steinkaut 10—12, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, auf.

6457 Maintal 2, 29. 1. 1981

Der Konkursverwalter
Ulrich Kneller
Rechtsanwalt

602

N 3/81: Über das Vermögen der Firma **Güplast Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kunststofftechnik, 6120 Michelstadt, Pelarstraße 21**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Claudius Norbert Muschik**, wird heute, am 11. Februar 1981, 17.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Gesellschaft zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand **Horst Muntermann, 6112 Groß-Zimmern, Wilhelm-Liebke-Str. 28**.

Konkursforderungen sind bis zum 31. März 1981 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, den 19. März 1981, 9.00 Uhr. Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 9. April 1981, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Michelstadt, Zimmer 128.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 5. März 1981 anzeigen.

6120 Michelstadt, 11. 2. 1981 **Amtsgericht**

603

N 5/81: Im Konkurseröffnungsverfahren gegen **Kauffrau Ingeborg Orth, 6120 Michelstadt, Braunstr. 21**, ist am 11. Februar 1981, 16.45 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6120 Michelstadt, 17. 2. 1981 **Amtsgericht**

604

N 6/81: Im Konkurseröffnungsverfahren gegen Firma **Espa Edelstahl-Apparatebau Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, vertreten durch den Geschäftsführer **Paul Ziegler, 6120 Erbach, Am Treppenweg 4**, ist am 16. Februar 1981 ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6120 Michelstadt, 16. 2. 1981 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche

— getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzurechen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

605

K 26/80: Die im Grundbuch von Petersberg, Band 5, Blatt 141, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Petersberg, Flur 1, Flurstück 19/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Wilhelmshof, Größe 5,91 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Petersberg, Flur 1, Flurstück 19/2, Hof- und Gebäudefläche (Werkhalle und Lagergebäude), Am Wilhelmshof, Größe 30,94 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Petersberg, Flur 1, Flurstück 19/3, Hof- und Gebäudefläche (Bürogebäude), Am Wilhelmshof, Größe 5,99 Ar,

(auf den Grundstücken befindet sich ein metallverarbeitender Betrieb),

sollen am 6. Mai 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Hersfeld, Dudenstr. 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 5. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schlossermeister Helmut Herzner.

Festgesetzter Wert nach § 74a Abs. 5 ZVG:

für Nr. 2, Flurst. 19/1 auf 1 477,50 DM,

für Nr. 3, Flurst. 19/2 auf 904 019,50 DM,

für Nr. 4, Flurst. 19/3 auf 272 744,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 10. 2. 1981 Amtsgericht

606

6 K 54/79 und 6 K 27/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz und folgendes Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch von Bad Homburg v. d. Höhe, a) Band 277, Blatt 8523, b) Band 297, Blatt 9121,

zu a): Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe, Flur 12, Flurstück 175/1, Hof- und Gebäudefläche, Mußbachstr. 17, Größe 4,22 Ar,

angeblich besteht eine Verpflichtung zum Abbruch des Gebäudes; Zugang angeblich nur über das zu b) genannte Erbbaugrundstück; auf dem Grundstück steht noch ein kleinerer Teil des auf dem Erbbaugrundstück zu b) errichteten Gebäudes (angeblich Rohbau);

zu b): Erbbaurecht an dem Grundstück Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe, Band 195, Blatt 6065, Bestandsverzeichnis Nr. 2144, Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe, Flur 12, Flurstück 176/3, Hof- und Gebäudefläche, Mußbachstr. 15, Größe 2,15 Ar,

eingetragen in Abt. II, Nr. 111, bis zum 31. 12. 2054; Zustimmung des Eigentümers erforderlich zur Veräußerung, Belastung mit Grundpfandrechten, Reallasten; Eigentümer: Stadt Bad Homburg v. d. Höhe; das auf dem Erbbaugrundstück stehende Gebäude befindet sich angeblich im Rohbau und ragt zum kleineren Teil in das zu a) genannte Grundstück;

sollen am Mittwoch, dem 15. April 1981, 9.00 Uhr, Saal 2, 1. Obergeschoß, im Ge-

richtsgebäude Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10—12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer des Grundstückes zu a) am 17. 10. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Erich Kaulfuß,

2. Maria Kaulfuß geb. Schmelz, beide Mußbachstr. 17, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, — je zur Hälfte —.

Eingetragene Erbbauberechtigte des Erbbaurechtes zu b):

I. 1. Erich Kaulfuß

2. Maria Kaulfuß geb. Schmelz, beide Mußbachstr. 17, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, — je zu einem Drittel —, am 4. 7. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks),

II. Wolfgang Kaulfuß, Mußbachstr. 17, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, — zu einem Drittel —, am 2. 9. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für das Grundst. zu a) auf 100 000,— DM,

für das Erbbaurecht zu b) auf

300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 11. 2. 1981
Amtsgericht

607

3 K 14/80: Das im Grundbuch von Wippenbach, Band 9, Blatt 354, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wippenbach, Flur Nr. 1, Flurstück 78/7, Hof- und Gebäudefläche, Am Sonnenhang 11, Größe 6,70 Ar, soll am Montag, dem 27. April 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse Nr. 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 5. 1980 bzw. 30. 9. 1980 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Werner Erwin Klein und Hildegard Helga Klein geb. Petry, Altenstadt, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 194 650,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 3. 2. 1981
Amtsgericht

608

61 K 183/75: Das im Grundbuch von Ober-Beerbach, Band 28, Blatt 1055, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Ober-Beerbach, Flur 10, Flurstück 71/3, Hof- und Gebäudefläche, Talstraße 2, Größe 6,47 Ar,

soll am 13. April 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 504, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 10. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kauffrau Rosemarie Clauter geb. Schnellbacher, Stettbach/Odw.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 12. 2. 1981
Amtsgericht, Abt. 61

609

31 K 90/77: Der im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 112, Blatt 4359, eingetragene Grundbesitz

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Zimmern, Flur 16, Flurstück 131/17, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 50, Größe 20,45 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. April 1981, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 8. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Dieter Wiedekind.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 600 000,— Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 13. 2. 1981
Amtsgericht

610

84 K 142/78 — **Zwangsvollstreckung:** Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 246, Blatt 7962, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 509, Flurstück 33/16, Hof- und Gebäudefläche, Schweizer Straße 109, Größe 1,35 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung 1, Flur 509, Flurstück 34/16, Hof- und Gebäudefläche, Schweizer Straße 109, Größe 0,22 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung 1, Flur 509, Flurstück 35/16, Hof- und Gebäudefläche, Schweizer Straße 109, Größe 0,04 Ar,

sollen am Freitag, dem 19. Juni 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 5. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Eugen Friedrich Trautmann (verstorben).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Nr. 2 auf 211 100,— DM,

für Nr. 3 auf 7 500,— DM,

für Nr. 4 auf 1 400,— DM,

für alle auf 220 000,— DM,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 2. 2. 1981
Amtsgericht, Abt. 84

611

84 K 44/80 — **Zwangsvollstreckung:** Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 13, Band 5, eingetragenen Grundstücke

a) Blatt 216:

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 144, Flurstück 56, Hof- und Gebäudefläche, Mercatorstraße 38 und Gaußstraße 40—42, Größe 2,36 Ar,

b) Blatt 217:

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 144, Flurstück 55, Hof- und Gebäudefläche, Mercatorstraße 38 und Gaußstraße 40—42, Größe 1,46 Ar,

sollen am Freitag, dem 12. Juni 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 160, durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin zur Hälfte am 25. 4. 1980 (Versteigerungsvermerk bzgl. dieser haben Anteile an den Grundstücken):

Frau Irene Rosalie Rechter geb. Hamerschlag, Frankfurt am Main.

Eingetragener Alleineigentümer am 2. 10. 1980 (Versteigerungsvermerk bzgl. der anderen Grundstückshälften):

Herr Philipp Diehl, Offenbach am Main.
Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“** wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 5. 2. 1981
Amtsgericht, Abt. 84

612

K 52/78 und 59/79 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Orb, Band 163, Blatt 6836,

lfd. Nr. 6, Flur 36, Flurstück 141/2, Hof- und Gebäudefläche, Fuldaer Straße, Größe 2,98 Ar,
lfd. Nr. 7, Flur 52, Flurstück 97, Unland, Grünland, Hintere Hasel, Größe 37,71 Ar, soll am Mittwoch, dem 15. April 1981, 14.00 Uhr, Saal 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Oktober 1978 und 30. August 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schreiner Helmut Göb und Roswitha Göb geb. Wenzel, beide 6482 Bad Orb, Fuldaer Straße, — je zu einem halben Anteil —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flur 36, Flurst. 141/2, auf 158 000,— DM, für Flur 52, Flurst. 97, auf 3 466,80 DM.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“** wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 10. 2. 1981 Amtsgericht

613

2 K 34/79: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Niederzeuzheim, Band 31, Blatt 1095,

lfd. Nr. 1, Flur 31, Flurstück 11, Hof- und Gebäudefläche, Untergasse 18, Größe 4,77 Ar,

soll am 15. Mai 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstr. 8, Erdgeschoß, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 1. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bärbel Becker gesch. Hennen geb. Hege-ler, Hadamar-Niederzeuzheim, Untergasse Nr. 18, geb. am 21. 1. 1944.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 63 000,— Deutsche Mark.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“** wird hingewiesen.

6253 Hadamar 1, 11. 2. 1981 Amtsgericht

614

1 K 27/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bernbach, Band 24, Blatt 717,

Flur 1, Flurstück 107/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Hahnberg 12, Größe 13,33 Ar,

soll am Dienstag, dem 7. April 1981, 13.30 Uhr, im Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 12. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Ralf Uhrlandt, geboren 12. 8. 1972,
b) Christian Uhrlandt, geboren 9. 7. 1974, beide Waldems-Bernbach, — zu je einem halben Anteil —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 425 000,— Deutsche Mark.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“** wird hingewiesen.

6270 Idstein, 9. 2. 1981 Amtsgericht

615

64 K 166/78: Das im Grundbuch von Rothenditold, Band 37, Blatt 1051, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 14, Gemarkung Rothenditold, Flur 4, Flurstück 98/9, Lieg.-B. 468, Hof- und Gebäudefläche, Maybachstraße 16—18, Größe 9,48 Ar,

soll am 30. Juni 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel, Raum 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 11. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rolf Otto Nick in Kassel.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“** wird hingewiesen.

3500 Kassel, 2. 2. 1981 Amtsgericht, Abt. 64

616

64 K 158/79: Das im Grundbuch von Bettenhausen, Band 64, Blatt 1894, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bettenhausen, Flur 7, Flurstück 18/12, Lieg.-B. 969, Hof- und Gebäudefläche, Umbachweg 8, Größe 12,43 Ar,

soll am 16. Juni 1981, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 11. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Fernfahrer Wilhelm Tucholke in Kassel.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“** wird hingewiesen.

3500 Kassel, 2. 2. 1981 Amtsgericht, Abt. 64

617

64 K 149/80: Das im Grundbuch von Harleshausen, Band 96, Blatt 3054, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Harleshausen, Flur 4, Flurstück 17/84, Lieg.-B. 2898, Hof- und Gebäudefläche, Am Obstkeller 3 und 3A, Größe 22,27 Ar, Flurstück 17/98, Straße, Am Obstkeller, Größe 0,45 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. August 1981, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 4. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau Hildegard Nick geborene Tand-ler, in Kassel-Harleshausen.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“** wird hingewiesen.

3500 Kassel, 6. 2. 1981 Amtsgericht, Abt. 64

618

64 K 201/80: Die im Grundbuch von Heiligenrode, Band 41, Blatt 1183, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 7, Gemarkung Heiligenrode, Flur Nr. 4, Flurstück 91/3, Lieg.-B. 1102, Hof- und Gebäudefläche, Schladeweg 8, Größe 11,15 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Heiligenrode, Flur 4, Flurstück 91/7, Lieg.-B. 1102, Hof- und Gebäudefläche, Schladeweg 8, Größe 12,54 Ar,

sollen am 2. Juni 1981, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 6. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau des Kaufmanns Ernst Reinsch, Margarete geborene Oehme.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“** wird hingewiesen.

3500 Kassel, 2. 2. 1981 Amtsgericht, Abt. 64

619

64 K 202/80: Das im Erbbaugrundbuch von Mönchehof, Band 36, Blatt 1043, im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 eingetragene Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Mönchehof, Band 27, Blatt 801, Mönchehof, im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 55 eingetragene Grundstück

Gemarkung Mönchehof, Flur 2, Flurstück 21/78, Lieg.-B. 729, Bauplatz, Die Teichdammwiesen (angeblich bebaut mit einer Tennishalle), Größe 24,66 Ar,

eingetragen in Abt. II unter Nr. 5 auf 99 Jahre ab Eintragungstag, dem 25. 1. 1978, gemäß Bewilligungen vom 27. 12. 1976, 24. 10./12. 12. 1977 (Inhalt des Erbbaurechts: Recht und Pflicht, auf dem Grundstück eine Tennishalle für zwei Tennisplätze zu errichten und ordnungsgemäß zu unterhalten),

soll am 8. Juli 1981, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. Nr. 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks:

Konvent Bau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Espenau. Eingetragene Eigentümerin des mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstücks ist die Gemeinde Espenau, deren Zustimmung erforderlich ist zur Veräußerung (Ausnahme: Veräußerung im Wege der Zwangsvolleistellung) und zur Belastung mit Grundpfandrechten oder Reallasten.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“** wird hingewiesen.

3500 Kassel, 14. 1. 1981 Amtsgericht, Abt. 64

620

64 K 261/80: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 78, Blatt 2128, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehlheiden, Flur H, Flurstück 31/9, Lieg.-B. 1850, Geb.-B. 1095, Hof- und Gebäudefläche, Königsberger Straße 31, Größe 1,45 Ar,

soll am 5. August 1981, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 10. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Bundesbahnwerkführer Wilhelm Stetter,
b) Ehefrau Ingeborg Stetter geborene Otto,

beide in Kassel, — je zur Hälfte —.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“** wird hingewiesen.

3500 Kassel, 5. 2. 1981 Amtsgericht, Abt. 64

621

5 K 26/80: Am 20. Mai 1981, 11.00 Uhr, soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 20, das im Grundbuch von Kirchhain, Blatt Nr. 4307, auf den Namen des Herrn Herbert Klotzbücher, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 37/31, Hof- und Gebäudefläche, Stettiner Str. 43, Größe 8,93 Ar,

versteigert werden. Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Kirchhain (Aushang) eingesehen werden. Bieter haben damit zu rechnen, 10 Prozent ihres Bargebotes im Termin in bar hinterlegen zu müssen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG auf 210 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain 1, 11. 2. 1981 **Amtsgericht**

622

1 K 30/80: Die im Grundbuch von Willingen, Band 31, Blatt 885, eingetragene ideelle Grundstückshälfte des Kaufmanns Peter Vekens in Willingen (Upland) an dem Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Willingen, Flur Nr. 2, Flurstück 66/3, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, In den Kämpen 3, Größe 24,98 Ar,

soll am Montag, dem 4. Mai 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 9. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Kaufmann Bernd Peter Vekens in Willingen (Upland), Zur Hoppecke 2,
- b) Kaufmann Werner Vekens in 7730 Villingen-Schwarzwald, Waldstr. 16, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstückshälfte ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 240 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 16. 2. 1981 **Amtsgericht**

623

K 4/80: Das im Grundbuch von Altschlirf, Band 12, Blatt 408, eingetragene Grundstück der Gemarkung Altschlirf lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 115/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 13,97 Ar (Wert: 41 200,— DM),

soll am Mittwoch, dem 20. Mai 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Str. 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 5. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Georg Friedrich Koch, Metzgermeister, geb. 29. 7. 1934, Herbstein-Altschlirf, Hauptstraße 38,

b) Marion Elisabeth Koch, geb. 26. 12. 1960, daselbst,

c) Uwe Walter Koch, geb. 5. 10. 1963, daselbst,

d) Beate Angelika Koch, geb. 16. 9. 1966, daselbst,

— in ungeteilter Erbengemeinschaft —, jetzt wohnhaft in 6326 Romrod, Ludwigstraße 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach, 9. 2. 1981 **Amtsgericht**

624

1 K 20/79: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Röhrenfurth, Band 25, Blatt 765,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Röhrenfurth, Flur Nr. 2, Flurstück 7/33, Hof- und Gebäudefläche, Ostwaldstr. 22, Größe 8,48 Ar,

soll am Freitag, dem 10. April 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Melsungen, Kasseler Str. 29, Raum 5, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 6. 1979 bzw. 2. 9. 1980 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

- a) Wolfgang Matthäi,
 - b) dessen Ehefrau Ulrike Matthäi geb. Becker,
- beide wohnhaft Ostwaldstr. 22, 3508 Melsungen-Röhrenfurth, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 190 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 3. 2. 1981 **Amtsgericht**

625

1 K 37/80: Die im Grundbuch von Eichelsdorf, Bezirk Nidda, Band 51, Blatt 2330, eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Eichelsdorf, Flur 1, Flurstück 90/1, Hof- und Gebäudefläche, Frankenstraße, Größe 6,84 Ar,

Gemarkung Eichelsdorf, Band 51, Blatt Nr. 2332, Flur 1, Flurstück 94, Hof- und Gebäudefläche, Frankenstr. 8, Größe 8,11 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 7. Mai 1981, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6478 Nidda 1, Schloßgasse 23, Raum 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 7. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Band 51, Blatt 2330:
- 1 a) Hillen, Paul Heinz, Automechaniker,
 - b) Hillen, Sigrid geb. Jüngel, dessen Ehefrau,

beide in 6478 Nidda-Eichelsdorf, Frankenstr. 8, — je zur Hälfte —,

Band 51, Blatt 2332:

- 2 a) Hillen, Paul Heinz, Automechaniker,
- b) Hillen, Sigrid geb. Jüngel, dessen Ehefrau,

beide in 6478 Nidda-Eichelsdorf, Frankenstr. 8, — zu je einem Viertel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 165,— Deutsche Mark für Flur 1, Nr. 90/1, auf 30 669,— DM für den halben Anteil von Flur 1, Nr. 94.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 29. 1. 1981 **Amtsgericht**

626

1 K 49/80: Das im Grundbuch von Langd, AG-Bezirk Nidda, Band 24, Blatt Nr. 1196, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langd, Flur 1, Flurstück 708, Hof- und Gebäudefläche, Schützenweg 10, Größe 6,98 Ar,

soll am 14. Mai 1981, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, Schloßgasse 23, Zimmer 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 10. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- 1a) Möser, Manfred, Molkereifachmann,
- b) Möser, Marion geb. Dörr, dessen Ehefrau,

beide wohnhaft in Hungen 1, Wiesenstraße 5, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 141 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 9. 2. 1981 **Amtsgericht**

627

7 K 182/76, 7 K 183/76: Durch Zwangsvollstreckung sollen die vom Grundbuch von Offenbach, Band 278, Blatt 8212, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Offenbach, Flur 5, LB 8403, Gartenland,

7 K 182/76:

lfd. Nr. 47, Flurstück 242/7, Strahlenberger Straße, Größe 0,75 Ar,

lfd. Nr. 48, Flurstück 281/4, Friederikenstraße, Größe 0,12 Ar,

lfd. Nr. 49, Flurstück 244/7, Strahlenberger Straße, Größe 0,75 Ar,

lfd. Nr. 50, Flurstück 277/3, Charlottenstraße, Größe 1,96 Ar,

lfd. Nr. 51, Flurstück 246/3, Strahlenberger Straße, Größe 4,23 Ar,

7 K 183/76:

lfd. Nr. 3, Flurstück 281/1, Friederikenstraße, Größe 7,00 Ar,

lfd. Nr. 4, Flurstück 281/2, daselbst, Größe 6,41 Ar,

lfd. Nr. 10, Flurstück 283/1, Friederikenstraße, Größe 4,18 Ar,

lfd. Nr. 11, Flurstück 282/2, daselbst, Größe 4,25 Ar,

lfd. Nr. 15, Flurstück 282/3, Hochrainstraße, Größe 1,86 Ar,

lfd. Nr. 16, Flurstück 282/5, daselbst, Größe 2,95 Ar,

lfd. Nr. 21, Flurstück 280/3, Hochrainstraße, Größe 7,80 Ar,

lfd. Nr. 22, Flurstück 280/5, daselbst, Größe 0,63 Ar,

lfd. Nr. 24, Flurstück 242/5, Strahlenberger Straße, Größe 3,73 Ar,

lfd. Nr. 26, Flurstück 242/6, daselbst, Größe 1,83 Ar,

lfd. Nr. 28, Flurstück 242/8, daselbst, Größe 2,42 Ar,

lfd. Nr. 30, Flurstück 242/9, daselbst, Größe 4,50 Ar,

lfd. Nr. 34, Flurstück 243/7, daselbst, Größe 4,50 Ar,

lfd. Nr. 38, Flurstück 244/5, daselbst, Größe 3,10 Ar,

lfd. Nr. 41, Flurstück 246/2, Strahlenberger Straße, Größe 1,62 Ar,

am Donnerstag, dem 9. April 1981 (7 K 182/76 8.30 Uhr, 7 K 183/76 8.45 Uhr), durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Gebäude D, Luisenstraße 16, II. Stock, Zimmer 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (11. 10. 1976):

Kaufmann Karl-Heinz Reese, in Konkurs.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt

7 K 182/76: 234 300,— DM,

7 K 183/76: 1 703 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 11. 2. 1981

Amtsgericht

628

7 K 14/80: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 350, Blatt 10 360 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur Nr. 1, Flurstück 441, LB 2037, Hof- und

KOCH/HARTMANN, AVG
CASSELMANN – FRIEDERICHS – KALTENBACH – MAIER

Die Rentenversicherung im Sozialgesetzbuch
unter besonderer Berücksichtigung der Angestelltenversicherung

Sozialgesetzbuch (Viertes Buch)

Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung

Kommentar, herausgegeben von HELMUT KALTENBACH, Direktor der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Dr. jur. KURT MAIER, Leitender Verwaltungsdirektor und Grundsatzreferent bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Dr. jur. KARL-HEINZ CASSELMANN, Verwaltungsdirektor und Justiziar bei der Landesversicherungsanstalt Hessen.

Die vorliegenden Erläuterungen setzen die von CASSELMANN mit dem Allgemeinen Teil begonnene Kommentierung des Sozialgesetzbuchs fort.

Die Herausgeber dieses Kommentars sind bekannte und erfahrene Sachkenner auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung.

Mit Ihrem Kommentar haben die Verfasser ein Werk geschaffen, das den Bedürfnissen der Praxis entspricht. Hierbei sind sowohl die höchstrichterliche Rechtsprechung als auch das einschlägige Schrifttum in hohem Maße berücksichtigt worden.

Darüber hinaus enthalten die Erläuterungen auch die bereits zum Vierten Buch erlassenen Rechtsverordnungen. In bewährter Weise sind dem Kommentar wiederum Auszüge aus den Materialien zum Vierten Buch als Orientierungshilfe beigelegt.

Dieser Kommentar (Loseblattausgabe) umfaßt z. Z. ca. 1200 Seiten, DIN A5, Preis 180,— DM einschließlich Order und Umsatzsteuer.

Engel-Verlag Dr. iur. Kurt Engel Nachf.

Wilhelmstraße 42 — Postfach 22 29 — 6200 Wiesbaden

Gebäudefläche, Mittelseestraße 20, Größe 2,91 Ar,
am 30. April 1981, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße Nr. 16, Zimmer Nr. 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 4. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Kaufmann Antonius Matsoukas, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 6. 2. 1981

Amtsgericht

629

K 51/80 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Hauptschwenda, Band 5, Blatt 113, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hauptschwenda, Flur 3, Flurstück 63/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Haus Nr. 15, Größe 13,25 Ar,

soll am Freitag, dem 10. April 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 11. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Konrad Bambey, Hauptschwenda, — zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstückshälfte ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 28 500,— Deutsche Mark in K 20/77.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt 1, 2. 2. 1981 Amtsgericht

630

3 K 2/81: Die im Grundbuch von Schwalbach, Band 58, Blatt 1855, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwalbach, Flur Nr. 11, Flurstück 45/1, Bauplatz, In den Gärten (jetzt: Hauptstr. 27), Größe 5,91 Ar, Wert: 17 730,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schwalbach, Flur Nr. 11, Flurstück 45/2, Hof- und Gebäudefläche, Aspengraben (jetzt: Hauptstr. 27), Größe 6,38 Ar, Wert: 98 340,— DM,

sollen am 20. Mai 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 208, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 1. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Karl-Ernst Mohr,
- b) Ulrike Stromberg,

beide in Schöffengrund OT Schwalbach, — je zur Hälfte —.

Beschluß: Die Werte der Grundstücke werden nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt gegenüber allen Beteiligten auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 19. 11. 1980 auf die oben angegebenen Beträge.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 9. 2. 1981

Amtsgericht

631

2 K 11/80 (K 43/80) — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Breuna, Band 48, Blatt 2027,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Breuna, Flur 10, Flurstück 36/2, Hof- und Gebäudefläche, Volkmarser Straße 31, Größe 4,00 Ar,

soll am Montag, dem 27. April 1981, 10.00 Uhr, im Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstraße Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 3./9. 10. 1980 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Maurer Rudolf Götte, Volkmarser Straße 31, Breuna,

b) Hausfrau Gerlinde Götte geborene Rest, unbekanntes Aufenthalts; Zustellungsvertreterin — §§ 6, 7 ZVG —: Angestellte Waltraud Weinreich geborene Wenzel, Lindenstraße 26, Emstal-Balhorn, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 24 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 13. 2. 1981

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Satzung zur Änderung der Satzung des KGRZ Frankfurt am Main vom 14. Oktober 1980

Artikel 1

Die Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main vom 28. Januar 1970 (StAnz. S. 692) i. d. F. vom 29. März 1974 (StAnz. 1975 S. 501) wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Zusammensetzung und Bestellung des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünfzehn ehrenamtlichen Mitgliedern, von denen je drei vom Hessischen Städtetag, Hessischen Landkreistag und Hessischen Städte- und Gemeindebund aus dem jeweiligen Gebiet berufen werden. Fünf Mitglieder werden von den Beschäftigten nach § 67 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes gewählt. Das fünfzehnte Mitglied wird von den Kommunalen Spitzenverbänden einvernehmlich berufen.

(2) Für jedes Mitglied ist nach den Grundsätzen des Abs. 1 ein Stellvertreter zu berufen bzw. zu wählen.

(3) Die Mitglieder wählen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte.“

2. § 8 wird ersatzlos gestrichen.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verwaltungsrat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr zusammen. Im übrigen ist unverzüglich eine Sitzung anzuberaumen, wenn der Direktor oder alle von einem Spitzenverband berufenen Mitglieder oder alle Beschäftigtenvertreter die Einberufung schriftlich beantragen. Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen.“

b) In Absatz 2 werden das Wort „vier“ durch das Wort „sieben“ ersetzt und das Wort „stimmberechtigten“ gestrichen.

4. In § 19 Abs. 1 werden die Worte „drei Vierteln“ durch die Worte „Zwei Dritteln seiner Mitglieder“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Die Hessische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 13. Januar 1981 die vorstehende Änderungssatzung des KGRZ Frankfurt am Main genehmigt.

6000 Frankfurt am Main, 10. 2. 1981

Kommunales Gebietsrechenzentrum
Frankfurt am Main
Der Direktor
gez. Göbel

Widmung einer Neubaustrecke der Kreisstraße 24 in der Ortslage Grandenborn der Gemeinde Ringgau, Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

Die im Zuge der Kreisstraße 24 in der Ortslage Grandenborn der Gemeinde Ringgau im Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, neu gebaute Strecke

von km 0,003 neu (an der K 23)

bis km 0,069 neu (bei km 0,064 der K 24 alt -- 0,066 km

wird mit Wirkung vom 1. März 1981 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der Kreisstraße 24.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift

bei dem Kreis Ausschuß des Werra-Meißner-Kreises — Außenstelle Witzzenhausen —, Nordbahnhofsweg 1, 3430 Witzzenhausen 1, Widerspruch erhoben werden.

3430 Witzzenhausen, 10. 2. 1981

Werra-Meißner-Kreis
Der Kreis Ausschuß
gez. Höhne
Landrat

Wahl des Verbandstags des Umlandverbands Frankfurt am 22. März 1981

Mitgliedschaft im Umlandverbandswahlausschuß

Herr Gerd Mehler, Goethestr. 5, 6093 Flörsheim am Main, ist als Stellvertreter aus dem Umlandverbandswahlausschuß mit Wirkung vom 16. Februar 1981 ausgeschieden.

6000 Frankfurt am Main, 16. 2. 1981

Der Umlandverbandswahlleiter
gez. Hans-Rudi Saftig
Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibungen

Sparkasse Dieburg, Zweckverbandssparkasse

Postfach 1160, 6114 Groß-Umstadt, Tel. 0 60 78 / 7 01

Öffentliche Ausschreibung

Die Sparkasse Dieburg beabsichtigt, für die Erweiterung des Hauptstellengebäudes in Groß-Umstadt, St.-Péray-Str. 2-4, nach öffentlicher Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 (1) VOB, Teil A, die nachfolgend aufgeführten Bauleistungen zu vergeben:

Abbrucharbeiten

- DIN 18 300 Erdarbeiten
- DIN 18 303 Verbauarbeiten
- DIN 18 306 Entwässerungskanalarbeiten
- DIN 18 330 Maurerarbeiten
- DIN 18 331 Beton- und Stahlbetonarbeiten

Wärmedämmarbeiten

- DIN 18 337 Abdichtung gegen nichtdrückendes Wasser

Eine Aufteilung in einzelne Lose ist mit Ausnahme der Abbrucharbeiten nicht möglich.

Lage des Bauvorhabens westlich und südlich des vorhandenen Gebäudes mit Zufahrt von der Güterstraße.

BRI ca. 20 926 m², BGF ca. 5 065 m², Geschößzahl 5.

Bauweise: Stahlbetonskelet, Mischbauweise.

Ausführung: Anfang Mai 1981 bis Januar 1982.

Eröffnung der Angebote am 20. März 1981, 10.00 Uhr, in der Sparkasse Groß-Umstadt, St. Péray-Str. 2-4, Sitzungszimmer, 4. Stock.

Zugelassen ist nur der Bieter oder sein Bevollmächtigter.

Zuschlags- und Bindefrist: 4. Mai 1981.

Vertragserfüllung bzw. Gewährleistungssicherung 5% der Auftrags- bzw. Abrechnungssumme.

Die Vergabeunterlagen werden, soweit der Vorrat reicht, gegen Kostenerstattung von DM 60,- von der Sparkasse in Groß-Umstadt, Tel. 0 60 78 / 7 01, Sitzungszimmer, 4. Stock, abgegeben. Sie sind dort ab dem 26. Februar 1981 in der Zeit von 9.00-11.30 Uhr einzusehen und zu erhalten. Der Kostenbeitrag ist bar bei der Sparkasse im Hause zuvor einzuzahlen.

Planungsunterlagen sind einzusehen bei der Planungsgemeinschaft Fischer-Glaser-Kretschmer in Frankfurt am Main, Limescorso 7, Telefon 06 11 / 58 20 21.

Mit dem Angebot sind vom Bieter zur Beurteilung seiner Eignung Angaben nach VOB (A) § 8 Ziffer 3 (1) Abs. b und c (bei c Aufgliederung in technisches und ausführendes Personal) einzureichen und der Nachweis der Ausführung vergleichbarer Bauvorhaben.

Weitergehende Nachweise gemäß VOB (A) § 8 Ziffer 3 und 4 können nachträglich angefordert werden.

6114 Groß-Umstadt, 17. 2. 1981

Sparkasse Dieburg, Zweckverbandssparkasse

Stellenausschreibungen

Beim Regierungspräsidenten in Kassel

Ist zum sofortigen Eintritt die Stelle eines/r

Inspektors/in

Bes.Gr. A 9, mit Aufstiegsmöglichkeit nach Bes.Gr. A 10 zu besetzen.

Der/die Stelleninhaber/in ist vorgesehen für eine Verwendung als Sachbearbeiter/in beim Landratsamt des Werra-Meißner-Kreises — Hauptabteilung Allgemeine Landesverwaltung — in Eschwege.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, begl. Zeugnisabschriften usw.) werden erbeten an den

Regierungspräsidenten in Kassel,
Steinweg 6, 3500 Kassel.

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Helfen Sie dem Glück auf die Scheine



Spielen Sie System

im **TOTO** **LOTTO** RennQuintett



Im Ordnungsamt der
STADT ESCHBORN

(Main-Taunus-Kreis) – 18 500 Einwohner,
zwischen Taunus und der Großstadt Frank-
furt gelegen – ist zum 1. April 1981

eine Stelle des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes

neu zu besetzen.

Es handelt sich um einen interessanten, vielseitigen Arbeitsplatz mit den Aufgabengebieten Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz, Umweltschutz und ortspolizeiliche Aufgaben wie der Fertigung polizeilicher Verfügungen nach örtlichem Satzungsrecht. Die Mitarbeit bei Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde ist ebenso notwendig wie Kenntnisse des Ordnungswidrigkeitenrechts.

Bewerber sollten über entsprechende Erfahrungen im Bereich der Kommunalverwaltung und des Ordnungswesens verfügen.

Die Anstellung erfolgt zunächst nach der Besoldungsgruppe A 9. Nach Einarbeitung und Bewährung ist ein Aufstieg möglich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild und Zeugniskopien) richten Sie bitte an den

Magistrat der Stadt Eschborn,
– Haupt- und Personalamt –,
Rathausplatz 36, 6236 Eschborn.



Rheingau- Taunus-Kreis



Bei unserer Kreiskasse

ist zum 1. April 1981 die Stelle des

stellv. Kassenverwalters

(Planstelle nach Bes.Gr. A 11)

zu besetzen.

Vom künftigen Stelleninhaber werden Führungsqualifikation, Eigeninitiative sowie umfassende und gründliche Kenntnisse und Erfahrungen im kommunalen Kassenswesen erwartet.

Bewerbungen unter Beifügung ausführlicher Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Paßbild) richten Sie bitte bis **spätestens 11. März 1981** an den

Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises
– Hauptamt – Badweg 3, 6208 Bad Schwalbach 1
Telefonische Auskünfte unter (0 61 24) 89-2 12.

Persönliche Vorstellung bitte nur nach Terminvereinbarung.

Postvertriebsstück

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG.
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

STADT OBERURSEL (TAUNUS)



Wir suchen zum baldigen Eintritt

einen Leiter für unser Stadtarchiv

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 11 BBesG ausgewiesen; im Angestelltenverhältnis entsprechende Vergütungsgruppe nach BAT.

Voraussetzung ist eine abgeschlossene Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst.

Hauptaufgabe des neuen Archivars ist der weitere Ausbau des neuingerichteten Archivs, insbesondere die Übernahme weiterer Aktenbestände. Das Archiv verfügt über umfangreiche Altaktenbestände, über Sondersammlungen und über eine ausgezeichnete Fachbibliothek.

Wir suchen eine tatkräftige Persönlichkeit, möglichst mit praktischen Erfahrungen und organisatorischen Fähigkeiten.

Kenntnisse im Museumswesen sind von Vorteil.

Oberursel, in reizvoller Lage am Südhang des Taunus gelegen, ist Mittelzentrum und hat ca. 44 000 Einwohner. Alle Schularten und zahlreiche Freizeiteinrichtungen sind am Ort.

Die Großstadt Frankfurt am Main mit ihren umfangreichen Bibliotheken und Museen liegt ca. 15 km entfernt.

Umgangskostenvergütung und Trennungsgeld werden nach den geltenden Bestimmungen gewährt.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Zeugnisschriften, Lichtbild werden erbeten an den

**MAGISTRAT DER STADT 6370 OBERURSEL (TAUNUS) 1,
POSTFACH 1280.**